
Stadtgemeinde Kitzbühel

Teil 1 Gemeindeverwaltung



Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Oktober 2017 - Mai 2018

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-3001/1, 20.9.2018

Fotos/Titelblatt: Stadtgemeinde Kitzbühel

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
GHV	Gemeinde-Haushaltsverordnung
idF	in der Fassung
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LHRD	Landesrechnungshofdirektor
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z.	Ziffer

Glossar

Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt.
Öffentliches Sparen	Das „Öffentliche Sparen“ (= Saldo 1; Ergebnis der laufenden Gebarung, Kennziffer 91 des Rechnungsquerschnittes) wird als Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben errechnet und gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können.
Öffentliche Sparquote	Bei der Berechnung der „Öffentlichen Sparquote“ wird das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnittes gestellt.
Freie Finanzspitze	Die „Freie Finanzspitze“ (= „Freie Manövriermasse“) ergibt sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Dadurch lassen sich die für das laufende Jahr frei verfügbaren Mittel für Investitionen im Rahmen der Vermögensgebarung und Finanztransaktionen errechnen.
Quote Freie Finanzspitze	Die „Quote Freie Finanzspitze“ ist das prozentuelle Verhältnis zwischen dem um die laufenden Tilgungsverpflichtungen korrigierten Ergebnis der laufenden Gebarung und den laufenden Einnahmen (ohne Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben). Diese Kennzahl stellt den budgetären Handlungsspielraum und die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar.
Eigenfinanzierungsquote	Die „Eigenfinanzierungsquote“ setzt die Einnahmen der laufenden Gebarung (Kennziffer 19 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) in Relation zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (Kennziffer 29 des Rechnungsquerschnittes) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes). Diese Kennzahl zeigt das Potential der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Erreicht eine Gemeinde keine 100 %ige Finanzierung, kommt es zu einer Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung.

Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2) resultiert aus der Differenz zwischen den Einnahmen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnittes) und Ausgaben (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnittes) der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen. Eine Analyse dieses Saldos spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaues oder Vermögensabbaus in den Gemeinden zu. Ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigt, dass die Investitionsausgaben nicht vollständig mit Vermögensverkäufen finanziert sind.
Maastricht-Ergebnis	Das Maastricht-Ergebnis (= Finanzierungssaldo) ist eine Zielgröße für die Verpflichtungen gemäß Europäischem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Das Maastricht-Ergebnis wird auf gesamtstaatlicher Ebene errechnet, wofür die einzelnen Gebietskörperschaften für deren Erreichung einen Beitrag leisten. Gemäß ÖStP 2012 haben die Gemeinden landesweise ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erzielen.
Haushaltsquerschnitt	Der Haushaltsquerschnitt gemäß § 89 TGO ist eine Zusammenstellung der haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen und -arten. Unterschieden wird zwischen fort-dauernden sowie einmaligen und ao. Einnahmen und Ausgaben.
Bruttoüberschuss	Der Bruttoüberschuss ist ein Indikator für die Beurteilung der Finanz-situation einer Gebietskörperschaft und errechnet sich aus der Diffe-renz der fort-dauernden Einnahmen über die fort-dauernden Ausgaben (ohne laufenden Schuldendienst!). Er weist jene Mittel aus, die zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben sowie zur Aufbringung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungen) für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen.
Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad ist das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) zum Brutto-überschuss. Er zeigt, in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist. Einmalige Tilgungen werden bei den Schuldendienstverpflichtungen außer Acht gelassen. Auslagerungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.
Finanzkraft	Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der ausschließlichen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer, Kommunal-steuer) und der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesab-gaben. Sie ist eine Kennziffer für die Finanzstärke einer Gemeinde.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines.....	5
3.	Aufbauorganisation	7
4.	Personalangelegenheiten.....	11
4.1.	Dienstposten- und Stellenplan	12
4.2.	Dienstverhältnisse	14
4.3.	Personalaktenführung.....	15
4.4.	Arbeitszeitaufzeichnungen.....	16
4.5.	Personalausgaben.....	17
4.6.	Pensionszuschüsse	22
4.7.	Bezüge der gewählten Gemeindeorgane.....	23
4.8.	Personalindikatoren	25
5.	Gebärung.....	27
5.1.	Prozessanalysen	27
5.2.	Gebärungsübersicht	30
5.3.	Voranschlag	32
5.4.	Mittelfristiger Finanzplan.....	34
5.5.	Rechnungsabschluss.....	36
5.6.	Wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe.....	38
6.	Nachweise im Rechnungsabschluss.....	39
6.1.	Kassenabschluss.....	39
6.2.	Voranschlagsunwirksame Gebärung	43
6.3.	Wertpapiere und Beteiligungen.....	46
6.4.	Rücklagen	48
6.5.	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	50
7.	Haushalts- und Finanzanalyse	51
7.1.	Rechnungsquerschnitt	52
7.2.	Maastricht-Ergebnis.....	54
7.3.	Ertragskraft.....	55
7.4.	Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	56
7.5.	Eigenfinanzierungskraft	58
8.	Gemeindeabgaben	61
8.1.	Rechtliche Grundlagen	62
8.2.	Festsetzung.....	64

8.3.	Vorschreibung	69
8.4.	Einhebung	70
9.	Schuldenmanagement.....	71
9.1.	Darlehen.....	72
9.2.	Haftungen.....	79
9.3.	Mietzinsmodell Altenwohn- und Pflegeheim.....	86
9.4.	Langjährige Zahlungsverpflichtungen aus investiven Vorhaben.....	87
10.	Stiftungen	88
10.1.	Dr. Julius Bueb Stiftung	89
10.2.	Dr. Hermann Schmitz Stiftung	91
10.3.	Fürstin Odescalchi Stiftung.....	92
11.	Schaffung von Wohnraum.....	94
11.1.	Raumordnung.....	96
11.2.	Abgaben und Subventionen.....	100
11.3.	Vergabe von Wohnungen	102
11.4.	Vergabe von Liegenschaften	103
11.5.	Bereitstellung von Asylunterkünften.....	105
12.	Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel	105
13.	Schlussbemerkungen.....	107

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel

Bericht über die Stadtgemeinde Kitzbühel

Teil 1 Gemeindeverwaltung

1. Einleitung

Prüfungs-
zuständigkeit

Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO¹ obliegt dem LRH seit 24.5.2013 die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Auswahlkriterien

In die Prüfkompetenz des LRH fallen somit 271 Tiroler Gemeinden. Der LRH bedient sich bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinde im Wesentlichen seiner Risikobewertung (Finanzkennzahlentool auf Basis der Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre). Außerdem werden weitere Kriterien, wie die Gemeindegröße, die Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht oder die Bezirkszugehörigkeit, berücksichtigt.

Im LRH internen „Gemeinderanking“ war die Stadtgemeinde Kitzbühel in den letzten fünf Jahren stets unter den 40 prüfungsrelevanten Gemeinden. Für die konkrete Auswahl dieser Gemeinde waren insbesondere die Gemeindegröße, die beteiligten Unternehmen, welche der Prüfkompetenz der Gemeindeaufsicht und des Überprüfungsausschusses entzogen sind, die unselbständigen Stiftungen sowie der hohe Haftungsstand maßgebend. Außerdem hat die Abteilung Gemeinden als Gemeindeaufsicht die Stadtgemeinde Kitzbühel zuletzt im Jahr 1997 umfassend geprüft².

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF 61/2015.

² Seither führte die Gemeindeaufsicht - wie bei allen Gemeinden - regelmäßige Teilprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses, durch.

Prüfungsauftrag	Der LRHD ordnete am 23.10.2017 eine Prüfung der Stadtgemeinde Kitzbühel an. Diese Prüfung erfolgte aus eigener Initiative. Im Gegensatz zu Prüfungen im Landesbereich sehen die gesetzlichen Grundlagen (TLO, Tiroler Landesrechnungshofgesetz) weder für den Tiroler Landtag noch für die Landesregierung ein Recht zur Beauftragung einer (Sonder)Prüfung von Gemeinden vor. Dementsprechend hatte der Tiroler Landtag am 4.2.2016 einen Antrag des FRITZ-Landtagsklubs und des FPÖ-Landtagsklubs abgelehnt.
Prüfungsorganisation	Zwei Prüfer und eine Prüferin führten in der Zeit vom 23.10. bis 16.11.2017 und am 30.11.2017 (= Prüfungszeitpunkt) an insgesamt 14 Arbeitstagen eine Einschau in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Kitzbühel und der beteiligten Unternehmen durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (z.B. Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel) in die Prüfung mit ein.
Schwerpunkte der Prüfung	<p>Die gegenständliche Prüfung ist als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Stadtgemeinde Kitzbühel, ihrer Betriebe und Einrichtungen sowie ihrer Tochtergesellschaften möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Rechtmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe sowie personelle und finanzielle Angelegenheiten.</p> <p>Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation und des Haushalts der Stadtgemeinde Kitzbühel bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen. Die im Bericht verwendeten Benchmarks beziehen sich auf die Durchschnittswerte aller 279 Gemeinden Tirols und jener 16 Gemeinden, welche im überprüften Zeitraum zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnern aufwiesen (= Referenzgemeinden)³. Für die einzelnen Berechnungen wurden die Einwohnerzahlen nach § 10 Abs. 7 FAG 2017⁴ herangezogen.</p>
Datenschutz	Der LRH ist zur Wahrung des Datenschutzes gesetzlich verpflichtet, auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten. Der Bericht enthält auch Feststellungen zu Tochtergesellschaften der Stadtgemeinde Kitzbühel. Der LRH nahm bei diesen Gesellschaften keine Vollprüfung vor, sondern bezog diese lediglich in dem Umfang mit ein, soweit personelle und finanzielle Verbindungen mit der Stadtgemeinde Kitzbühel bestanden.

³ Seit der Registerzählung zum 31.10.2015 weist die Stadtgemeinde Imst mehr als 10.000 Einwohner auf.

⁴ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), BGBl Nr. I 116/2016, idF I 30/2018.

- Überprüfter Zeitraum** Die Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kitzbühel umfasste insbesondere die Jahre 2014 bis 2017. Für Kennzahlenvergleiche und -analysen wurde der Zeitraum 2012 bis 2016 gewählt, um eine bessere Aussagekraft zu erhalten. Die Ergebnisse der Referenzgemeinden für das Jahr 2017 standen dem LRH noch nicht zur Verfügung.
- Prüfungsumfang** Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Stadtgemeinde Kitzbühel und der Tochtergesellschaften erteilten den Prüfor ganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.
- Der LRH legte gemäß seiner Geschäftsordnung am 25.5.2018 dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Kitzbühel die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.
- Diese Stellungnahme langte am 27.8.2018 beim LRH ein.
- Hinweis** Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:



Bild 1: Stadtgemeinde Kitzbühel

Kenndaten der Stadtgemeinde Kitzbühel						
Einwohner	Volkszählung		Registerzählung zum 31.10. (§ 10 Abs. 7 FAG 2017)*			
	2001	2011	2013	2014	2015	2016
	8.571	8.076	8.190	8.245	8.309	8.340
Fläche	58,0 km ²					
Finanzielle Lage			2014	2015	2016	2017
			in Tsd. €			
Jahresergebnisse (Gesamthaushalt)						
Ausgaben			42.867	44.853	39.392	34.734
Einnahmen			43.967	45.417	40.086	35.480
Jahresüberschuss			1.099	564	694	746
Öffentliches Sparen			5.262	4.505	4.975	3.366
Freie Finanzspitze			4.646	3.451	3.135	2.773
Maastricht-Ergebnis			-4.107	1.549	4.673	2.565
Schulden						
Finanzschulden			8.254	8.397	6.556	5.963
Haftungen			90.882	70.945	66.394	58.156
Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen)			671	1.102	1.886	622
davon außerordentlicher Schuldendienst			0	0	797	0
Kennzahlen			2014	2015	2016	2017
			in %			
Quote Freie Finanzspitze			15,51	11,31	9,69	8,87
Eigenfinanzierungsquote			88,68	103,35	112,96	107,23
Verschuldungsgrad			12,13	29,76	34,28	24,68
			in €			
Pro-Kopf-Verschuldung			1.010	1.025	795	718
Personal			2014	2015	2016	2017
			Anzahl			
Vollzeitäquivalente			145,45	151,16	154,56	158,36

(Quelle: Statistik Austria, Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

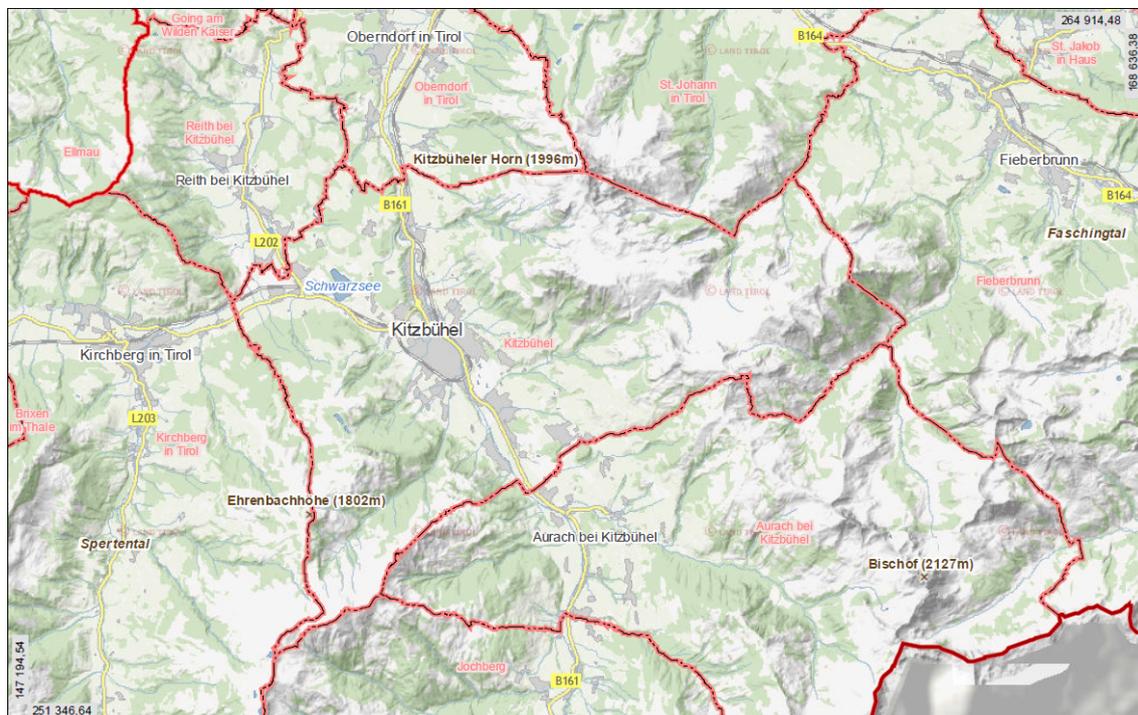
* Die Daten für die Bevölkerungszahl zum 31.10.2017 waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht veröffentlicht.

2. Allgemeines

Gemeindegröße

Die Stadtgemeinde Kitzbühel mit einer Fläche von 58,0 km² ist die Bezirkshauptstadt des gleichnamigen Bezirks. Sie ist eine von zehn Tiroler Stadtgemeinden. Das Stadtrecht erhielt sie im Jahr 1271 verliehen. Die noch original erhaltene Stadterhebungsurkunde befindet sich im Stadtarchiv.

Mit der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ sind keine besonderen Rechte verbunden, die Unterschiede zu anderen Gemeinden sind marginal. So sieht die TGO⁵ für Stadtgemeinden anstelle des Gemeindevorstands einen Stadtrat sowie anstelle eines Amtsleiters einen Stadtamtsdirektor vor. Außerdem wird in Stadtgemeinden das Gemeindeamt als Stadtamt bezeichnet.



(Quelle: TIRIS)

Bild 2: Stadtgemeinde Kitzbühel

Hauptwohnsitze

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist die elftgrößte Gemeinde Tirols. Die Bevölkerung verringerte sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts von 8.571 Einwohner (Volkszählung 2001) auf 8.076 Einwohner (Volkszählung 2011), ehe sie in weiterer Folge wieder auf 8.340 Einwohner (Stichtag: 31.10.2016⁶) anstieg.

⁵ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF 77/2017.

⁶ Quellen: Volks- bzw. Registerzählungen der Statistik Austria.

- Nebenwohnsitze Abgesehen von den vorhin erwähnten Hauptwohnsitzen waren lt. Statistik Austria in der Stadtgemeinde Kitzbühel am 31.10.2015 auch 4.394 Nebenwohnsitze⁷ gemeldet. Dieser Wert war nach der Stadt Innsbruck der zweithöchste in Tirol. Bezogen auf die Hauptwohnsitze betrug der Anteil der Nebenwohnsitze am erwähnten Stichtag 52,9 %. Ein höherer Anteil war lediglich in sieben Gemeinden Tirols feststellbar.
- Planungsverband 32 „Leukental“ Die Stadtgemeinde Kitzbühel bildet mit sechs Gemeinden an der Großsache von Jochberg bis Kirchdorf den Planungsverband 32 „Leukental“. Die Stadtgemeinde Kitzbühel und die Marktgemeinde St. Johann i.T. - beide annähernd gleich groß - nehmen dabei die zentralörtlichen Aufgaben und Funktionen wahr. In diesem Planungsverband sind rd. 28.000 Hauptwohnsitze gemeldet.
- Der Kitzbüheler Raum ist geprägt von vielen Berglandschaften (z.B. Kitzbüheler Alpen, Kaisergebirge), welche die Basis für den Tourismus bilden. Im Kitzbüheler Raum hat sich eine gehobene Angebotsstruktur entwickelt, die u.a. die Errichtung vieler Neben- und Freizeitwohnsitze sowie entsprechende Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt zur Folge hatte.
- Tourismus Bezogen auf die Nächtigungen zählt die Stadtgemeinde Kitzbühel zu den Top 15 Gemeinden Tirols. Die Anzahl der Nächtigungen erhöhte sich in den letzten zehn Jahren von 729.167 (2008) um 16,3 % auf 847.660 (2016). Im Jahr 2017 war hingegen ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß von 2,1 % auf 829.795 Nächtigungen zu verzeichnen. Der Anteil von Sommernächtigungen an den Gesamtnächtigungen erhöhte sich von 40,9 % (2008) auf 44,4 % (2017). Der Anteil der gewerblichen Nächtigungen lag durchschnittlich bei 89 %.
- Tourismusverband Kitzbühel Tourismus Die Stadtgemeinde Kitzbühel gehört seit 1.1.1999 dem neu errichteten „Tourismusverband Kitzbühel mit Aurach und Reith“ an.⁸ Durch den Beitritt der Gemeinde Jochberg und Fusionierung mit dem gleichnamigen Tourismusverband im Jahr 2004 trägt der seither aus vier Gemeinden bestehende Tourismusverband den Namen „Kitzbühel Tourismus“. Er hat seinen Sitz in Kitzbühel.⁹

⁷ Da eine Person nur mit einem Hauptwohnsitz, aber mit mehr als einem weiteren Wohnsitz in Österreich gemeldet sein kann, werden in der Statistik Meldungen und somit Fälle dargestellt. Im Melderecht kommt der Begriff „Nebenwohnsitz“ nicht vor, ist jedoch umgangssprachlich gebräuchlich.

⁸ Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1998 über die Errichtung des Tourismusverbandes Kitzbühel mit Aurach und Reith (LGBl. Nr. 115/1998).

⁹ Verordnung der Landesregierung vom 7. Dezember 2004, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Kitzbühel mit Aurach und Reith geändert wird (LGBl. Nr. 100/2004).

Neben dem Tourismus sind in der Stadtgemeinde Kitzbühel Einzelhandel- und Dienstleistungsunternehmen stark vertreten. Die Landwirtschaft ist eng mit dem Tourismus verknüpft. Die große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe findet in den Talräumen und in den ausgedehnten Almgebieten gute Voraussetzungen vor.

Stadtentwicklungsplan Kitz 750

Die Stadtgemeinde Kitzbühel begann im Juni 2015 mit Hilfe eines Bürgerbeteiligungsverfahrens und eines externen Prozessbegleiters den Stadtentwicklungsplan Kitz 750 (kurz: SEP Kitz 750) auszuarbeiten. In diesem EU-geförderten Projekt werden in sechs Arbeitskreisen Konzepte zu verschiedenen Themen (z.B. Verkehr) erarbeitet. Bis zur 750-Jahr-Feier im Jahr 2021 sollen die Zukunftspläne ausgearbeitet und teilweise bereits umgesetzt sein. Zur Umsetzung dieses Plans hat der Gemeinderat am 27.11.2017 die Stelle eines Projektmanagers, dem u.a. auch das Stadtmarketing übertragen werden sollte, beschlossen. Die ausgeschriebene Stelle war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht besetzt.

Bewertung

Der LRH wertet den Stadtentwicklungsplan als ein wichtiges Steuerungsinstrument für die künftige Entwicklung der Stadtgemeinde Kitzbühel. Sie hat dadurch die Möglichkeit, in einem breiten und intensiven Dialogprozess (u.a. durch die Beteiligung von Gemeindebürgern) sich zu positionieren sowie Leitlinien und Strategien für die mittel- bis langfristige informelle Planung zu formulieren.

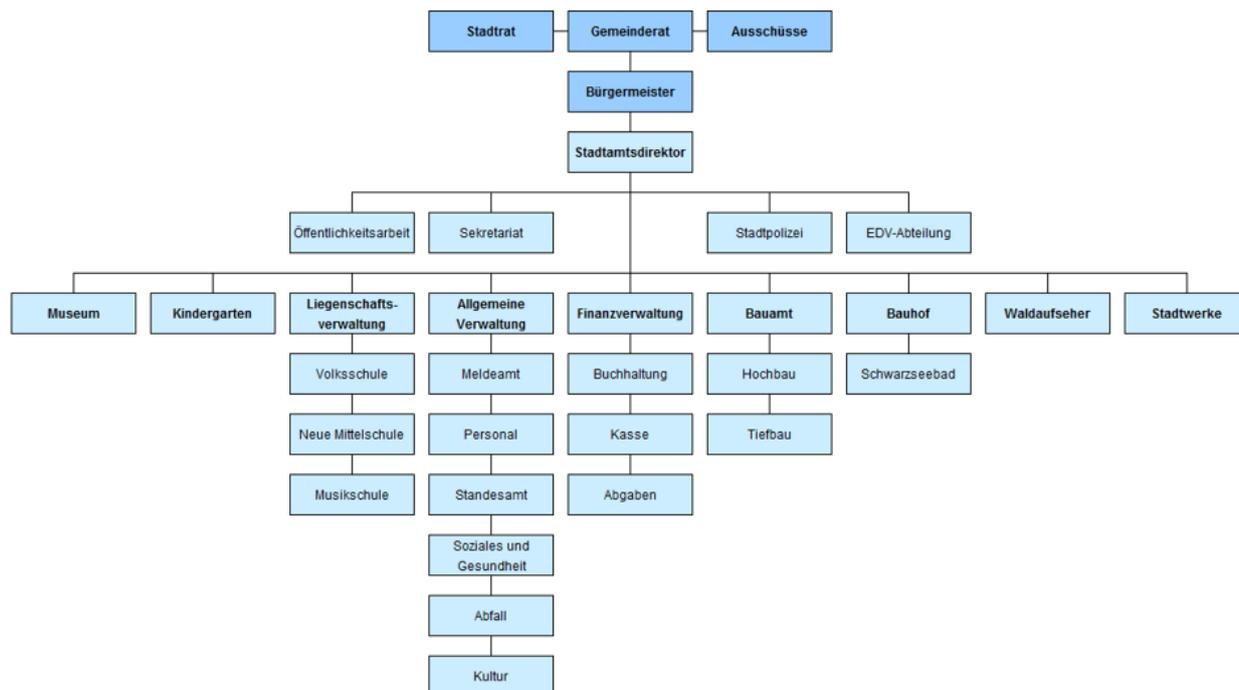
Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2018 die Anstellung eines Projektmanagers beschlossen. Die Inhalte des vom LRH als positiv bewerteten Stadtentwicklungsplanes werden somit rasch umgesetzt, insbesondere ein Stadtmarketing implementiert und verschiedenste Projekte für das 750-jährige Stadtjubiläum im Jahr 2021 auf Schiene gebracht, was insgesamt positive Entwicklungen für die Stadtgemeinde Kitzbühel mit sich bringen wird.

3. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Stadtgemeinde Kitzbühel stellte sich - unter Berücksichtigung der politischen Organe - zum Prüfungszeitpunkt grafisch wie folgt dar:

Aufbauorganisation



(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Diagr. 1: Organigramm der Stadtgemeinde Kitzbühel

Gemeinderat Entsprechend ihrer Einwohnerzahl besteht der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel aus 19 Mitgliedern.

Stadtrat Der Stadtrat bestand zum Prüfungszeitpunkt aus dem Bürgermeister, zwei Bürgermeister-Stellvertretern sowie einem weiteren stimmberechtigten Mitglied. In der vorherigen Gemeinderatsperiode gehörten dem Stadtrat zwei weitere stimmberechtigte und somit insgesamt fünf Mitglieder an. Die Anzahl der Stadtratsmitglieder, die nicht mehr als 1/4 der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats betragen darf, hat der Gemeinderat festzulegen.

Aufgaben Stadtrat Dem Stadtrat obliegt grundsätzlich die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind. Mit Beschluss vom 16.3.2016 übertrug der Gemeinderat dem Stadtrat darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

- Budgetmittelfreigabe und Vergabe von Arbeiten, Aufträgen und Lieferungen, die im Haushaltsplan grundsätzlich vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von € 50.000 und
- Budgetmittelfreigabe außerhalb des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von € 40.000.

Ausschüsse	<p>Gemäß § 24 Abs. 1 TGO kann der Gemeinderat Ausschüsse einrichten und die Anzahl der Ausschussmitglieder festsetzen. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel beschloss am 16.3.2016, die Anzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder der Ausschüsse mit sechs festzusetzen. Für den Finanz- und Personalausschuss wurde die Anzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder mit vier festgesetzt. Dieser Ausschuss entspricht in seiner Zusammensetzung dem Stadtrat.</p> <p>Neben dem gemäß § 109 Abs. 1 TGO verpflichtend einzurichtenden Prüfungsausschuss waren zum Prüfungszeitpunkt 17 Ausschüsse eingerichtet. Soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, sind diese Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen.</p>
Bürgermeister	<p>Der Bürgermeister führt grundsätzlich die Geschäfte der Gemeinde und vertritt diese nach außen. Seit der Gemeinderatswahl 2004 übt Dr. Klaus Winkler die Funktion des Bürgermeisters aus.</p>
Stadtamtsdirektor	<p>Gemäß § 58 Abs. 3 TGO hat der Bürgermeister einen hauptberuflichen rechtskundigen Stadtamtsdirektor zur Leitung des inneren Dienstes des Stadtamtes zu bestellen. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.9.2013 wurde diese Funktion mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 neu besetzt. Die Aufgaben des Stadtamtsdirektors erstrecken sich im Wesentlichen auf die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die operativen Gemeindeaufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters.</p>
Gemeindeverwaltung	<p>Die Aufgaben der Gemeinden sind sehr vielfältig, müssen aber nicht unbedingt von dieser erbracht werden. Die Stadtgemeinde Kitzbühel deckt zwar den Großteil der Gemeindeaufgaben selbst ab, nützt aber auch andere Möglichkeiten, um bestimmte Leistungen zu erbringen. Andererseits nimmt sie Leistungen für andere Rechtsträger wahr. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf einige organisatorische Besonderheiten in der Stadtgemeinde Kitzbühel.</p>
Stadtwerke Kitzbühel und Schwarzseebetrieb	<p>Die Stadtwerke Kitzbühel deckt mehrere Aufgaben, wie Strom- und Wasserversorgung, Kabelfernseh- und Internetbetrieb, Stadtverkehrsbetrieb sowie Abwasserentsorgung, ab. Dieser Betrieb ist als Einzelunternehmen im Firmenbuch eingetragen.</p> <p>Die Stadtwerke Kitzbühel wird als wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 75 TGO geführt. Sie bildet zwar rechtlich mit der Stadtgemeinde Kitzbühel eine Einheit, führt aber in organisatorisch-wirtschaftlicher Hinsicht ein Eigenleben, da sie mit Finanzautonomie</p>

ausgestattet ist. Dies dokumentiert sich u.a. in der Bildung eines „Sondervermögens“ der Stadtgemeinde Kitzbühel und in einem eigenen Rechnungskreis (ausführlicher siehe auch Berichtsteil 2).

Stadtpolizei

Die Bundesverfassung gesteht den Gemeinden die Vollziehung in den Bereichen örtliche Sicherheits-, Veranstaltungs- und Straßenpolizei oder Fundbehörde zu. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat zur Besorgung dieser Aufgaben - ebenso wie sieben andere (größere) Gemeinden in Tirol - einen eigenen Gemeindegewachkörper (Stadtpolizei) eingerichtet. Die Stadtpolizei hat neben der Bundespolizei im Rahmen der erteilten Ermächtigungen die vollen sicherheits- und straßenpolizeilichen Befugnisse innerhalb des Gemeindegebiets.

Die Bediensteten der Stadtpolizei sind Gemeindeangestellte. Der Dienststelle „Stadtpolizei“ sind auch die Parkraumüberwachung und die Ausgabe von Fischerkarten für den Schwarzsee übertragen.

Bauhof

Das Leistungsspektrum des Bauhofs ist sehr groß und reicht von Straßenreinigung und -erhaltung, Müllbeseitigung, Park- und Gartenanlagenpflege, Schneeräumung, Werkstätte bis Friedhofsbetreuung. Dementsprechend ist der Bauhof mit einem großen Personalstand und Maschinenpark ausgestattet. Für die vom Bauhof erbrachten Personal- und Maschinenleistungen werden monatliche Abrechnungen erstellt und die entsprechenden Kosten den jeweiligen Dienststellen oder Einrichtungen buchhalterisch zugeordnet bzw. verrechnet.

Museum, Stadtarchiv

Die Stadtgemeinde Kitzbühel verfügt auch über ein Museum und ein Stadtarchiv. Im städtischen Museum werden die Sammlung Alfons Walde, die Stadtgeschichte und verschiedene Sonderausstellungen gezeigt. Das Archiv der Stadtgemeinde Kitzbühel beherbergt insbesondere historische Urkunden, Akten und Handschriften sowie mehrere Sammlungen und Nachlässe von in Kitzbühel ansässigen Persönlichkeiten.

Ausgelagerte Aufgaben

Wie erwähnt erbringt die Stadtgemeinde Kitzbühel nicht alle Aufgaben selbst, sondern hat bestimmte Aufgaben auf andere Rechtsträger ausgelagert. So sind etwa für den Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheims sowie des Sportparks zwei Kapitalgesellschaften verantwortlich. Auch die Verwaltung der Liegenschaften des ehemaligen städtischen Krankenhauses und der Vertrieb der Biomasseheizanlage obliegen einer Kapitalgesellschaft. Alle drei Gesellschaften sind in Form einer GmbH organisiert und stehen im Alleineigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Außerdem hat die Stadtgemeinde Kitzbühel den Betrieb des Hallenbades Aquarena bereits im Jahr 1976 der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel übertragen. Auch der Verein „Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg“ erbringt mehrere Gemeindeaufgaben, wie Kinderkrippe, Schülerhort, Jugendheim, Eltern-Kind-Zentrum, Familienberatung.

Einige überregionale Aufgaben (z.B. Standesamt, Staatsbürgerschaft, Abwasserentsorgung) sind in Gemeindeverbänden organisiert. Trotz eigener Rechtspersönlichkeit dieser Verbände stellt die Stadtgemeinde Kitzbühel die Personal- und Raumressourcen - gegen Abrechnung - zur Verfügung und führt teilweise deren Rechnungswesen. Die Kosten der den Gemeindeverbänden zugewiesenen Gemeindebediensteten werden ebenso in Rechnung gestellt wie jene Kosten für Leistungen, welche die Stadtgemeinde Kitzbühel für diese Verbände erbringt (z.B. Lohnverrechnung, Buchhaltung).



Bild 3: Stadtgemeinde Kitzbühel

4. Personalangelegenheiten

In Bezug auf das Personal der Stadtgemeinde Kitzbühel hat der LRH im Wesentlichen die Themen „Planung“, „Verwaltung“ und „Verrechnung“ behandelt. Er trifft hierzu folgende Feststellungen.

4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Dienstposten- und Stellenplan

Der Dienstposten- und Stellenplan¹⁰ gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er ist gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV 1997¹¹ und § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des Voranschlages und bildet die Grundlage für das Personalmanagement (u.a. für die Budgetierung der Personalausgaben).

Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997 ist in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Nachweis über die Leistungen für das Personal aufzunehmen und der tatsächlichen Beschäftigungssituation (Dienstpostennachweis) gegenüberzustellen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne (DPP) im Vergleich zu den diesbezüglichen Nachweisen (DPN) für die Jahre 2014 bis 2017:

Arbeitsbereiche	2014		2015		2016		2017	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	26,56	25,43	26,67	26,42	28,67	27,87	29,34	29,91
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kitzbühel	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Stadtpolizei	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,08	5,00	5,00
Waldaufseher	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Schulen	9,77	10,37	11,60	11,68	12,10	12,76	12,45	13,26
Kindergarten	14,11	16,20	16,09	17,49	17,43	17,61	20,21	18,97
Sportanlagen	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,12	2,00	2,00
Museum	2,00	2,00	2,00	2,05	2,12	2,25	2,25	2,25
Stadtarchiv	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,10	-	-
Bauhof	34,97	33,04	34,30	33,29	33,30	32,64	32,63	32,55
Abwasserbeseitigung	1,00	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50

¹⁰ Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplans, sonstige Dienst- oder Arbeitsverhältnisse nur nach Maßgabe des Stellenplans begründet werden.

¹¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 idF II 313/2015.

Arbeitsbereiche	2014		2015		2016		2017	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Müllbeseitigung	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd	7,52	6,75	6,75	7,42	7,15	7,07	6,33	7,33
Stadtwald	1,18	0,97	0	1,18	1,25	1,16	1,00	1,18
Elektrizitätswerk	0	28,48	17,76	29,84	31,09	30,43	30,16	29,58
Wasserwerk	0	2,50	2,50	2,50	2,50	3,17	3,50	4,00
Schwarzseebetrieb	0	2,46	1,00	2,04	2,52	2,30	2,89	2,33
SUMME	112,86	145,45	135,92	151,16	155,38	154,56	158,76	158,36

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 1: Dienstposten- und Stellenpläne und Nachweise 2014 bis 2017

Die in den Jahren 2014 und 2015 dargestellten Überschreitungen der Dienstposten- und Stellenpläne sind damit erklärbar, dass in diesen Jahren die Planstellen der wirtschaftlichen Unternehmen im Voranschlag nicht (2014) oder nur zum Teil (2015) erfasst waren. Seit dem Jahr 2016 werden alle Planstellen dargestellt.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel unter Berücksichtigung dieser „Unschärfen“ die vorgegebenen Dienstposten- und Stellenpläne - gesamthaft betrachtet - durchwegs einhielt. Es gab lediglich einige Verschiebungen innerhalb einzelner Dienststellen.

Nahezu 60 % der Planstellen entfällt auf die Bereiche „Bauhof“ (z.B. 2017: 20,6 %), „Elektrizitätswerk“ (z.B. 2017: 19,0 %), sowie „Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung“ (z.B. 2017: 18,5 %). Deutlich erhöht hat sich im dargestellten Zeitraum auch der Bereich „Kindergarten“, und zwar von 14,1 Planstellen im Jahr 2014 auf 20,2 Planstellen im Jahr 2017. Dies entspricht einer Erhöhung von 43,2 %.

Die Dienstposten- und Stellenpläne enthalten auch Planstellen für zwei mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gemeindeverbände. Für den Gemeindeverband „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kitzbühel“ waren durchwegs 1,5 Planstellen und für den Gemeindeverband „Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd“ zwischen 6,3 und 7,5 Planstellen vorgesehen. Die betreffenden Bediensteten sind den beiden Gemeindeverbänden zur Dienstleistung zugewiesen.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass diese Planstellen die Dienstposten- und Stellenpläne und in weiterer Folge die Personalausgaben der Stadtgemeinde Kitzbühel erhöhen. Andererseits erhält die Stadtgemeinde Kitzbühel diese Ausgaben von den beiden Gemeindeverbänden zur Gänze rückersetzt.

Teilzeitarbeitsverhältnisse Viele Planstellen waren mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 40 Wochenstunden (= Vollzeitbeschäftigung) bewertet. Zum Stichtag 11.10.2017 waren 49 von 184 Bediensteten (= 26,6 %) teilzeitbeschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß der Teilzeitarbeitskräfte lag überwiegend zwischen 50 % und 70 %.

4.2. Dienstverhältnisse

Die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen trifft der Gemeinderat. Der Stadtrat bereitet Empfehlungen in Personalangelegenheiten für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Einstellungen von kurzzeitig, fallweise und saisonweise beschäftigten Personen übertrug der Gemeinderat dem Stadtrat (Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2011).

Privatrechtliches Dienstverhältnis Den größten Anteil der Bediensteten stellen Vertragsbedienstete mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Kitzbühel. Die rechtlichen Grundlagen sind im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012¹² verankert.

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Weiters standen zum Prüfungszeitpunkt sieben Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Kitzbühel. Für sie ist das Gemeindebeamtengesetz 1970¹³ anzuwenden.

Sonderverträge Außerdem schloss die Stadtgemeinde Kitzbühel mit einer Bediensteten der Dienststelle „Stadtpolizei“ einen Sondervertrag ab. Die Sonderbestimmungen bezogen sich auf deren Gehalt.

Ferialarbeiter Die Stadtgemeinde Kitzbühel beschäftigt in den Sommermonaten mehrere Ferialarbeiter. Diese waren in der Stadtverwaltung, in den Stadtwerken, im Stadtarchiv, im Bauhof sowie im Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd tätig. Die Anstellung erfolgte als Vertragsbedienstete.

¹² Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF 24/2018.

¹³ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamtengesetzes 1961, LGBl. Nr. 9/1970 idF 23/2018.

Asylwerber	In der Stadtverwaltung, im Bauhof und im Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd verrichten regelmäßig mehrere Asylwerber gemeinnützige Tätigkeiten, wofür ihnen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 3 pro Stunde gebührt. Beim Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd erfolgt die Abrechnung über den Gemeindeverband.
Behinderten-einstellungsgesetz	Gemäß § 1 Abs. 1 BEinstG ¹⁴ sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, zur Einstellung von mindestens einem begünstigten Behinderten je 25 Dienstnehmer verpflichtet. Besonders schwer behinderte Dienstnehmer (z.B. Blinde, Rollstuhlfahrer) werden auf die Pflichtzahl doppelt angerechnet.
Ausgleichstaxe	Wer die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, muss gemäß § 9 Abs. 1 BEinstG eine Ausgleichstaxe (z.B. im Jahr 2017 € 257 pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle) entrichten. Eine solche Ausgleichstaxe in Höhe von insgesamt € 3.078 hatte die Stadtgemeinde Kitzbühel auf Grund einer fehlenden Pflichtstelle zuletzt für das Jahr 2014 zu entrichten. Seither kommt sie der gesetzlichen Verpflichtung nach.

4.3. Personalaktenführung

Personalakten-führung	Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in die Personalakten und stellt fest, dass diese im Wesentlichen vollständig und nachvollziehbar geführt werden. Sie beinhalten die relevanten Unterlagen (z.B. Bewerbungsunterlagen, Dienstvertrag). Die notwendigen Beschlüsse des Gemeindevorstandes zum Personalbeschaffungsprozess und zu Personalmaßnahmen sind im Personalakt ebenfalls dokumentiert.
Stellen-beschreibungen	<p>Stellenbeschreibungen sind ein wichtiges Führungs- und Organisationsinstrument. Sie dienen beispielsweise als Grundlage für Stellenausschreibungen, als Hilfsmittel für die Personalplanung und zur Dokumentation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Stelleninhaber.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die Aufgabengebiete der in der Gemeindeverwaltung eingerichteten Organisationseinheiten nur vereinzelt in Stellenbeschreibungen dargelegt sind.</p>

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH bewertet es positiv, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel mit der Ausarbeitung von Stellenbeschreibungen begann. Er empfiehlt, alle Aufgabengebiete - zumindest jedoch jene der Führungskräfte - in Stellenbeschreibungen festzulegen.
---	--

¹⁴ Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 betreffend das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idF I 155/2017.

Personalangelegenheiten

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel Die Erstellung der Stellenbeschreibungen für Führungskräfte ist derzeit in Bearbeitung. Die Stellenbeschreibungen liegen in der ersten Rohfassung vor und werden bis spätestens Ende 2018 fertig gestellt sein.

Neuberechnung der Vorrückungstichtege Wie alle Gemeinden Tirols musste auf Grund von Urteilen des EuGH¹⁵ und demzufolge gesetzlichen Änderungen im Jahr 2016¹⁶ auch die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Neuberechnung des Vorrückungstichtags vornehmen. Sie hatte bei rd. 180 Bediensteten deren Vorrückungstichtege sowie die ihnen gebührenden Monatsentgelte einschließlich der Sonderzahlungen ab dem 11.11.2014 neu zu berechnen.

Auswirkungen auf die Stadtgemeinde Kitzbühel Die EuGH-Urteile und in weiterer Folge die G-VBG Novelle wirken sich finanziell erheblich auf alle Gemeinden Tirols aus. Die diesbezüglichen Mehrkosten für die Stadtgemeinde Kitzbühel beliefen sich in den Jahren 2016 und 2017 auf rd. € 400.000.

4.4. Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitszeiterfassung Die Bediensteten verrichten ihre Arbeit durchwegs auf Basis fixer Arbeitszeiten. Die geleisteten Arbeitszeiten werden manuell erfasst. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die entsprechenden Bezugsauszahlungen.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine elektronische Arbeitszeiterfassung und -verwaltung. Laut Auskunft der Personalabteilung der Stadtgemeinde Kitzbühel soll jedoch für die Bediensteten der Stadtverwaltung und des Bauhofs ab dem Jahr 2018 die manuelle durch die elektronische Zeiterfassung ersetzt werden.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel Der LRH empfiehlt, trotz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Anforderungen, die elektronische Zeiterfassung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Kitzbühel vorzusehen und die gleitende Dienstzeit in allen Dienststellen einzuführen, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

¹⁵ Urteil des EuGH vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter und Urteil des EuGH vom 11. November 2014 in der Rechtssache C-530/13, Schmitzer.

¹⁶ Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 83/2016. Für die Gemeindebeamten waren auf Grund der Verweisungsbestimmungen zum Landesbeamtengesetz 1998, das ebenfalls novelliert wurde, keine gesetzlichen Änderungen notwendig.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Die elektronische Zeiterfassung ist seit Juni für die Abteilungen im Rathaus und Bauamt installiert. Derzeit werden die Arbeitszeiterfassungen von 50 MitarbeiterInnen über das Zeiterfassungssystem erfasst. Die weiteren Abteilungen der Stadtgemeinde werden sukzessive auf das elektronische System umgestellt. Ziel ist es, dass bis Mitte 2019 alle Abteilungen der Stadtgemeinde in die Zeiterfassung integriert sind.

4.5. Personalausgaben

Personal-
verrechnung

Die Stadtgemeinde Kitzbühel führt die Personalverrechnung unter Anwendung des Personalverrechnungsprogrammes „K5-Lohn“ (bis 2015 „Le Solaire“) selbst durch. Sie hatte im überprüften Zeitraum monatlich Gehaltsabrechnungen für rd. 300 Personen (Bedienstete der Gemeindeverwaltung und Gemeindeverbände, Pensionisten sowie gewählte Gemeindeorgane) durchzuführen.

Entwicklung
Personalausgaben

Die Personalausgaben der Stadtgemeinde Kitzbühel entwickelten sich in den Jahren 2014 bis 2017 - gegliedert nach Arbeitsbereichen - wie folgt (Beträge in €):

Arbeitsbereiche	2014	2015	2016	2017
Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung	1.626.340	1.674.989	1.805.752	1.955.091
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kitzbühel	73.854	76.100	80.443	87.004
Stadtpolizei	241.218	260.153	256.532	308.001
Waldaufseher	53.986	55.187	57.016	59.194
Schulen	411.344	501.704	578.208	559.129
Kindergarten	732.341	770.176	865.630	966.950
Sportanlagen	91.051	97.094	100.383	100.302
Museum	141.020	145.493	159.358	172.517
Stadtarchiv	13.409	16.528	21.576	13.178
Bauhof	1.645.156	1.681.318	1.760.125	1.832.598
Abwasserbeseitigung	100.321	103.016	109.714	116.766
Müllbeseitigung	332.896	342.411	363.143	375.699

Personalangelegenheiten

Arbeitsbereiche	2014	2015	2016	2017
Abwasser- und Abfallverband Großsache Süd	398.291	476.578	445.732	493.208
Stadtwald	82.853	72.339	55.202	55.215
SUMME Haushalt	5.944.081	6.273.086	6.658.814	7.094.851
Elektrizitätswerk	2.161.696	2.162.672	2.410.934	2.230.965
Wasserwerk	339.496	373.749	408.506	424.531
Schwarzseebetrieb	114.342	101.555	119.342	123.775
SUMME wirtschaftliche Unternehmen	2.615.534	2.637.977	2.938.782	2.779.271
SUMME Stadtgemeinde Kitzbühel	8.559.615	8.911.063	9.597.596	9.874.123

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 2: Personalausgaben 2014 bis 2017

Personalausgaben Haushalt

Der Großteil der Personalausgaben wird im Gemeindehaushalt verrechnet und ist gemäß VRV 1997 als Nachweis im Rechnungsabschluss gesondert dargestellt. Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts betrug beispielsweise im Jahr 2017 20,7 %.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel erhält die Personalausgaben teilweise rückersetzt. So refundiert etwa das Land Tirol entsprechend gesetzlicher Bestimmungen einen Teil der Personalausgaben für die Bediensteten des Kindergartens und der kaufmännischen Berufsschule. Auch die beiden Gemeindeverbände haben auf Basis von Vereinbarungen entsprechende Kostenersätze zu leisten. Unter Berücksichtigung dieser Kostenersätze verringerten sich die Personalausgaben im Jahr 2017 auf 18,2 %.

Die im Gemeindehaushalt verrechneten Personalausgaben erhöhten sich im überprüften Zeitraum von 5,9 Mio. € (2014) um 1,2 Mio. € oder 19,4 % auf 7,1 Mio. € (2017). Die größten Ausgabensteigerungen bezogen sich auf die Bereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Finanzverwaltung“, „Stadtbauamt“ und „Kindergarten“. Sie waren insbesondere auf die Erhöhung der Planstellen zurückzuführen. Ausgabenerhöhend wirkten auch Jubiläumszuwendungen und Abfertigungszahlungen, die beispielsweise im Jahr 2016 häufiger anfielen und somit deutlich höhere Ausgaben als in den anderen Jahren verursachten.

Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbüchel

Nach einer genaueren Betrachtung der Erhöhung der Lohnkosten ergibt sich folgendes Bild:

Bauamt: Einstellung von jeweils 1 neuen MA 2015 sowie 2017. Ebenso sind, wie schon erwähnt, die Neuberechnung des Vorrückungstages sowie Jubiläumszuwendungen für diese Abteilung kostenerhöhend.

NMS: Es wurden nach dem Neubau der NMS zusätzlich 2 Reinigungskräfte eingestellt, die sich kostenerhöhend auswirkten.

LMS: Es wurde ebenfalls 1 Reinigungskraft nach dem Neubau der LMS eingestellt, was sich kostenerhöhend auswirkte.

Kindergarten: Es erfolgte die Einstellung von 2 neuen MA 2015 und 1 zusätzliche MA 2017. Die Anstellungen 2015 betrafen je 1 MA für Sprachförderung und als Stützkraft. 2016 wurde die Reinigung von einer Fremdfirma auf eigene Mitarbeiter umgestellt. Weiters waren die Jubiläumsgelder sowie die Neuberechnung der Vorrückungstage für die höheren Kosten verantwortlich.

Allgemeine Verwaltung: Hier waren die Dienstjubiläen sowie die Neuberechnung des Vorrückungstages kostenerhöhend.

Generell schlägt sich die Neuberechnung des Vorrückungstages mit jährlich ca. € 200.000,00 an zusätzlichen Lohnkosten zu Buche. Eine weitere generelle Erhöhung der Lohnkosten bewirkten in den letzten Jahren, wie im Bericht bereits angeführt, die Pensionierungen von langjährigen Mitarbeitern. Hier sind die Abfertigungen sowie die Einschulungszeiten der neuen Mitarbeiter kostenerhöhend.

Personalauf-
wendungen
wirtschaftliche Un-
ternehmen

Die Personalaufwendungen der wirtschaftlichen Unternehmen sind im jeweiligen Wirtschaftsplan verrechnet und daher auch nicht im gesonderten Nachweis im Rechnungsabschluss enthalten. Bezogen auf die Gesamtaufwendungen betragen die Anteile der Personalaufwendungen beispielsweise im Jahr 2017 beim Elektrizitätswerk 19,5 %, beim Wasserwerk 33,6 % und beim Schwarzseebetrieb 41,2 %.

Die Entwicklung der diesbezüglichen Ausgaben war im Jahr 2016 durch einen höheren Anstieg beim Elektrizitätswerk gekennzeichnet. Dies war insbesondere auf die Erhöhung der Planstellen und Bildung von höheren Rückstellungen für Dienstjubiläen zurückzuführen. Der Rückgang im darauffolgenden Jahr bezog sich im Wesentlichen auf die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringere Bildung von Pensionsrückstellungen.

Zulagen und Nebengebühren

Den Bediensteten der Stadtgemeinde Kitzbühel gebührt das ihrem Entlohnungs- oder Gehaltsschema entsprechende Monatsentgelt samt allfälligen Zulagen und Nebengebühren. Auf Grund der unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse (Beamte, Vertragsbedienstete) und Tätigkeitsprofile (z.B. Verwaltung, handwerkliche Verwendung, Wachdienst, Kindergarten, Forstdienst) kommen verschiedene Regelungen zur Anwendung.

Die Zulagen und Nebengebühren werden in der Regel mit Dienstantritt vereinbart oder auf Antrag des Bediensteten zuerkannt. Deren Gewährung erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen entsprechend der jeweiligen Aufgabenbereiche. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat die von ihr gewährten Zulagen und Nebengebühren vollständig in einem Zulagenkatalog erfasst.

Das Ausmaß dieser Zulagen und Nebengebühren orientiert sich durchwegs an den gesetzlichen Bestimmungen, wobei dieses teilweise fixiert (z.B. Personalzulage, Verwaltungsdienstzulage) ist. In bestimmten Fällen wird den Gemeinden ein Ermessensspielraum (z.B. Verwendungszulage, Leistungszulage, Mehrleistungszulage) eingeräumt.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen durchwegs einhielt, in Einzelfällen allerdings den Ermessensspielraum (z.B. Verwendungszulage 50 % oder Leistungszulage 100 % des Gehalts eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2)¹⁷ im vollen Ausmaß nützte.

Sonderzahlungen

Gemäß § 66 G-VBG und § 30 Gemeindebeamtenengesetz 1970 kann der Gemeinderat durch Verordnung die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung vorsehen. Eine solche Verordnung beschloss der Gemeinderat am 28.1.1999.

Weihnachtsremuneration

Dementsprechend gewährt die Stadtgemeinde Kitzbühel zusätzlich zur gesetzlich vorgesehenen vierteljährlich gebührenden Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Monatsentgelts (einschl. Kinderzulage)

¹⁷ Das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 betrug am 1.1.2017 € 2.495,90.

ihren Bediensteten eine Weihnachtsremuneration in Höhe von 50 % des Dezemberentgelts und der Familienbeihilfe. Das Ausmaß dieser Sonderzahlungen betrug beispielsweise im Jahr 2016 insgesamt € 216.314.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine solche Sonderzahlung auch das Land Tirol ihren Bediensteten gewährt und viele Gemeinden diese günstigere Regelung übernahmen. Nach der Landesregelung beträgt die Sonderzahlung € 160 für Alleinverdiener und € 100 für Nichtalleinverdiener sowie zwischen € 180 und € 265 für jedes Kind, wofür eine Kinderzulage gebührt.

Treuedienstzulage

Außerdem gewährt die Stadtgemeinde Kitzbühel auf Basis der erwähnten Verordnung ihren Bediensteten einmal jährlich eine Treuedienstzulage zwischen € 40 und € 150 (gestaffelt nach Dienstzeit) in Form von Gutscheinen. Diese freiwillige Sozialleistung, welche beispielsweise im Jahr 2017 rd. € 8.800 betrug, erhalten alle Bediensteten, die Anspruch auf eine Weihnachtsremuneration und eine mindestens zehnjährige Dienstzeit zur Stadtgemeinde Kitzbühel haben.

Winterdienste

Weitere Sonderzahlungen gewährt die Stadtgemeinde Kitzbühel bestimmten Bediensteten des Bauhofs und der Stadtwerke sowie den Raumpflegerinnen. Hierfür fasst der Gemeinderat jährlich einen entsprechenden Beschluss.

Beispielsweise genehmigte der Gemeinderat am 27.3.2017 für 27 Personen des Bauhofs und der Stadtwerke für ihren Winterdienst (Schneeräumung und Streudienst) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 13 % des Gehalts eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, das entsprach € 324 pro Person oder € 8.757 für alle Bediensteten. Weiters genehmigte er in derselben Sitzung 22 Raumpflegerinnen eine Winterschmutzzulage in Höhe von € 182 pro Person, das entsprach insgesamt € 4.084.

Über- und Mehrstunden

Laut Auskunft der Personalabteilung haben die jeweiligen Abteilungsleiter darauf zu achten, dass Mehr- und Überstunden gegebenenfalls zeitnah unentgeltlich ausgeglichen werden. In der Stadtverwaltung sollten grundsätzlich keine Überstunden anfallen, da diese in der Regel durch die Gewährung von Verwendungs- und Leistungszulagen abgegolten werden.

Ausbezahlt werden hingegen die Mehr- und Überstunden, die beim Bauhof und beim Elektrizitätswerk geleistet werden sowie jene, die beispielsweise an Wahl(sonn)tagen anfallen. Dabei gebühren den betroffenen Bediensteten für Über- und Mehrstunden sowie zusätzliche Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen die Grundvergütung und ein Zuschlag zwischen 25 % und 200 %.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel beispielsweise im Jahr 2016 für insgesamt 8.730 Überstunden und 997 Mehrstunden € 221.528 aufwenden musste.

Interne Leistungsverrechnungen

Bauhof-
abrechnungen

Alle Bauhofmitarbeiter haben ihre Tätigkeiten in manuell geführten Arbeitsnachweisen zu dokumentieren. Auf diesen Nachweisen werden insbesondere die Arbeitszeiten lt. Dienstplan, die Über- und Mehrstunden sowie der Einsatz von Fahrzeugen erfasst.

Diese Aufzeichnungen, die vom Bauhofleiter gegengezeichnet und in das EDV-System übertragen werden, sind die Grundlage für die monatliche Bauhofabrechnung durch die Stadtverwaltung. Dabei werden die anteiligen Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend dem tatsächlichen Einsatz intern den jeweiligen Finanzpositionen zugeordnet. Beispielsweise wurde im Jahr 2016 ein Gesamtaufwand von 2,4 Mio. € in 57 Teilabschnitten auf 124 Finanzpositionen verteilt. Der Verrechnung lagen 55.372 Stunden der Bauhofmitarbeiter und 6.105 Fahrzeugstunden zugrunde.

Personal- und
Sachausgaben

Außerdem erfolgt einmal jährlich eine interne Leistungsverrechnung, in dem die Personal- und Sachausgaben leistungsgerecht den entsprechenden Dienststellen zugeordnet werden. Beispielsweise wurden im Jahr 2017 im Teilabschnitt 030 „Bauamt“ verrechnete Personal- und Sachausgaben in Höhe von € 444.291 mehreren Unterabschnitten (z.B. Bau- und Feuerpolizei, Bauhof) zugeordnet.

Bewertung

Diese interne Leistungsverrechnung erhöht zwar die Gebarungsvolumina, sichert aber eine wahrheitsgetreue Darstellung der vom Bauhof und anderen Dienststellen erbrachten Leistungen.

4.6. Pensionszuschüsse

Die Stadtgemeinde Kitzbühel gewährt ausgeschiedenen Vertragsbediensteten, die bis zum Jahr 1995 ihren Dienst antraten und altersbedingt das Dienstverhältnis beendeten, einen monatlichen Pensionszuschuss zur gesetzlichen Alterspension. Der Anspruch auf einen

Pensionszuschuss bestand unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Mindestdienstzeit). Das Ausmaß des Pensionszuschusses errechnete sich entsprechend der Entlohnungsgruppen und den zurückgelegten Dienstjahren. Die Pensionszuschuss-Regelung galt im Jahr 2017 für rd. 110 Personen.

Das Ausmaß der Pensionszuschüsse erstreckte sich im Einzelfall von 3,0 % bis 24,1 % des jeweiligen Gehalts eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Die diesbezüglichen Gesamtausgaben erhöhten sich im überprüften Zeitraum von € 284.967 (2014) auf € 316.238 (2017).

Nachweis

Entsprechend der VRV 1997¹⁸ sind den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen Nachweise über die Pensionen und sonstige Ruhebezüge sowie die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres beizulegen. Solche Nachweise verlangt auch die VRV 2015, welche ab dem Jahr 2020 in Geltung sein wird.

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel diese Nachweise im überprüften Zeitraum in ihren Voranschlägen ordnungsgemäß darstellte, während diese in den Rechnungsabschlüssen fehlten. Ein entsprechender Nachweis war im Rechnungsabschluss zuletzt im Jahr 2013 abgebildet.

Anregung

Der LRH regt an, den Nachweis über die Pensionen und sonstigen Ruhebezügen künftig wieder entsprechend der VRV 1997 darzustellen.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge werden ab dem Rechnungsabschluss 2018 wieder dargestellt.

4.7. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane

Den Tiroler Bürgermeistern, Bürgermeister-Stellvertretern und übrigen Gemeinderatsmitgliedern gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998¹⁹. Dieser wird auf Basis eines Ausgangsbetrages gemäß dem BezBegrBVG²⁰ (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrats) jährlich errechnet und ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig.

¹⁸ Siehe § 9 Abs. 2 Z. 1b und § 17 Abs. 2 Z. 1b und 11 VRV 1997.

¹⁹ Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998 idF 32/2017.

²⁰ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, idF I 166/2017.

Während die Bezüge der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter (ohne zusätzliche Aufgaben) gesetzlich fixiert sind, kann der Gemeinderat die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und sonstigen Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung sowie erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, bis zu einem gesetzlichen Ausmaß festsetzen.

Mit einer Novelle des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998²¹, welche am 1.7.2014 in Kraft trat, erhöhte der Landesgesetzgeber die Bezüge der Gemeindemandatare beispielsweise bei Gemeinden mit 8.001 bis 10.000 Einwohnern um 10 %. Der Gemeinderat beschloss am 16.3.2016 die neue Bezugsregelung für die mit Zusatzaufgaben betrauten Mandatare.

Bürgermeister	Der monatliche Bezug des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Kitzbühel erhöhte sich mit Wirkung vom 1.7.2014 von 59,29 % auf 65,22 % des Ausgangsbetrags (§ 3 leg. cit.). Auf Grund einer Erklärung, welche mit 1.3.2016 wirksam wurde, verringerten sich die ihm gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen auf zehnte Elftel und die Stadtgemeinde Kitzbühel leistet seither für ihn einen Beitrag von 10 % der verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an eine Pensionskasse.
Bürgermeister-Stellvertreter	Den Bürgermeister-Stellvertretern (mit besonderen Aufgaben) gebührt nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Monatsbezug von höchstens 24,20 % (bis 30.6.2014: 22,00 %) des Ausgangsbetrags. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel setzte für beide Bürgermeister-Stellvertreter den Prozentsatz mit jeweils 16,00 % fest.
Stadträte und sonstige Gemeinderatsmitglieder	Für die sonstigen Gemeinderatsmitglieder sieht das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 einen Höchstsatz von 16,17 % (bis 30.6.2014: 14,70 %) des Ausgangsbetrags vor. Der Gemeinderat setzte das prozentuelle Ausmaß für die Stadträte mit 10,70 % und jenes für Ausschussobleute mit 5,40 % (maximal 10,80 % für zwei Funktionen) fest. Wenn Stadträte einen Ausschuss leiten, erhalten sie hierfür keine zusätzlichen Bezüge.
Ausgabenentwicklung	Die Ausgaben für die Bezüge der gewählten Gemeindeorgane der Stadtgemeinde Kitzbühel entwickelten sich im überprüften Zeitraum von € 223.403 (2014) auf € 235.755 (2017).
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die Bezüge an den Bürgermeister den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Die Bezüge an die Bürgermeister-Stellvertreter, die Stadträte und die übrigen Gemeinderatsmitglieder lagen innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen.

²¹ Gesetz vom 14. Mai 2014, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 69/2014.

4.8. Personalindikatoren

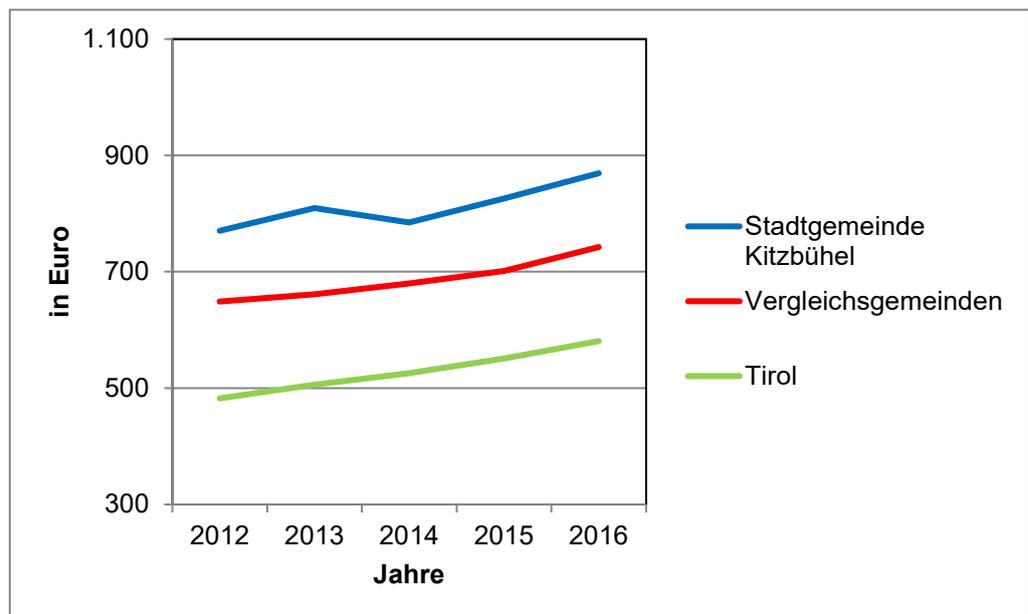
Für die Beurteilung der Verwaltungseffizienz ermittelte der LRH Indikatoren und stellte diesen die entsprechenden Benchmarks gegenüber. Sie beziehen sich auf die Personalausgaben pro Einwohner.

Personalausgaben pro Einwohner

Die Ermittlung der Personalausgaben pro Einwohner basiert auf der Summe folgender Ausgabenarten des Rechnungsquerschnittes:

- Leistungen für Personal (KZ 20),
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21) und
- Bezüge der gewählten Organe (KZ 22).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner von 2012 bis 2016 der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt:



(Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Diagr. 2: Personalausgaben pro Einwohner 2012 bis 2016

Die Personalausgaben pro Einwohner erhöhten sich in der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleichszeitraum von € 771 (2012) kontinuierlich auf € 915 (2017). Der etwas stärkere Anstieg ab dem Jahr 2015 stand wesentlich im Zusammenhang mit den Personalmaßnahmen in der Kinderbetreuung.

Landesvergleich

Die Entwicklung der Werte für die Stadtgemeinde Kitzbühel entsprach in etwa jener der Vergleichsgemeinden, wobei allerdings die Werte der Stadtgemeinde Kitzbühel um durchschnittlich € 125 höher als jene der Vergleichsgemeinden und um durchschnittlich € 283 höher als jene aller Gemeinden Tirols waren.

Das höhere Ausmaß war nach Ansicht des LRH im Wesentlichen mit den Pensionszuschüssen, die nur sehr wenige Gemeinden in Tirol gewährten, und den teilweise hohen Zulagenregelungen begründet. Ausgabenerhöhend wirkten aber auch die Personalausgaben für Aufgabenbereiche, die in anderen Gemeinden nicht anfallen. Dies betrifft in der Stadtgemeinde Kitzbühel etwa die Personalausgaben für die Stadtpolizei oder für Gemeindeverbände. Die Ausgaben für die Gemeindeverbände erhält die Stadtgemeinde Kitzbühel allerdings - wie erwähnt - in voller Höhe rückersetzt.

Hinweis

Der LRH weist jedoch auch darauf hin, dass sich die dargestellten Werte nur auf jene Personalausgaben beziehen, die im Haushalt der Gemeinden erfasst sind. Dies bedeutet für die Stadtgemeinde Kitzbühel, dass die Personalausgaben für die wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. 2017: 2,8 Mio. € oder € 334 pro Einwohner) fehlen, da diese in den Wirtschaftsplänen dargestellt sind. Die Berücksichtigung dieser Ausgaben würde die Differenz zu den Referenzgemeinden noch deutlich vergrößern.



Bild 4: Rathaus Kitzbühel

5. Gebarung

Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Prinzipien der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV 1997 (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogrammes und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Kitzbühel umfasst den Voranschlag samt den Beilagen der Stadtgemeinde Kitzbühel im engeren Sinn und die Wirtschaftspläne der drei städtischen wirtschaftlichen Unternehmen Elektrizitätswerk, Wasserwerk und Schwarzseebetrieb.

Der Rechnungsabschluss beinhaltet den Rechnungsabschluss samt den Beilagen der Stadtgemeinde Kitzbühel im engeren Sinn und die Jahresabschlüsse der drei wirtschaftlichen Unternehmen.

5.1. Prozessanalysen

Die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Kitzbühel erfolgen in einem mehrstufigen Verfahren. Nachfolgend werden die sich jährlich wiederholenden organisatorischen Abläufe kurz dargestellt.

Voranschlag

Der Voranschlag ist gemäß § 190 TGO die bindende Grundlage der Gebarung der Gemeinde. Er ist für den ordentlichen und für den außerordentlichen Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstellen.

Budgetierung

Der Prozess zur Erstellung des Voranschlages beginnt jedes Jahr Anfang September mit der Planung der Einnahmenseite und der Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelte für das darauf folgende Jahr. Der Gemeinderat beschließt in der Regel im September die entsprechenden Abgabenverordnungen und Entgeltfestsetzungen.

Die Budgetverantwortlichen der Stadtgemeinde Kitzbühel (im Jahr 2017 waren dies 42 Personen) übermitteln bis Anfang Oktober der Finanzverwaltung ihre Budgetvorgaben für den von ihnen verantworteten Bereich. Darauf folgend erstellt die Finanzverwaltung einen ersten Voranschlagsentwurf, den der Leiter der Finanzverwaltung und

der Bürgermeister²² überarbeiten. Auf Grund der einnahmenseitigen Vorgaben sind in der Regel nicht alle „Budgetwünsche“ erfüllbar, um ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

In weiterer Folge wird der Voranschlagsentwurf nach einer abschließenden Budgetbesprechung mit den Mitgliedern des Gemeinderats im November endgültig erstellt.

Öffentliche Einsicht	Gemäß § 93 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Voranschlages für das kommende Haushaltsjahr spätestens bis Ende November für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.
Festsetzung durch den Gemeinderat	Der Gemeinderat hat in weiterer Folge den Voranschlag bis längstens 31. Dezember festzusetzen.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel den Entwurf über den Voranschlag 2014 vom 8. bis 25.1.2015 im Stadttamt zur öffentlichen Einsichtnahme auflegte und der Gemeinderat den Voranschlag 2014 am 3.2.2015 - und somit verspätet - beschloss. In den darauffolgenden Jahren 2015 bis 2017 hielt die Stadtgemeinde Kitzbühel jedoch die gesetzlichen Fristen ein.

Vollzug des Voranschlages

Im Vollzug des Voranschlages dürfen die Ausgaben nur für veranschlagte Zwecke und höchstens mit dem veranschlagten Betrag erfolgen. Für den tatsächlichen und zeitgerechten Eingang der veranschlagten Einnahmen ist zu sorgen.

Voranschlagsveränderungen	Voranschlagsveränderungen (z.B. außer- und überplanmäßige Ausgaben, Nachtragsvoranschlag) bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. Er kann jedoch gemäß § 95 TGO diese Kompetenz bis höchstens 10 % des veranschlagten Betrages dem Stadtrat oder den entsprechenden Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen.
---------------------------	---

Die Stadtgemeinde Kitzbühel übertrug zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.3.2016 dem Stadtrat die Beschlussfassung über Voranschlagsveränderungen bis zu einem Betrag von € 40.000.

Bewertung	Der LRH stellt fest, dass der Stadtrat die Ermächtigung zur Beschlussfassung über Voranschlagsveränderungen bis zu einem Betrag von € 40.000 regelmäßig wahrnahm. Der Gemeinderat genehmigte in der Regel in einer Sitzung im Dezember die bis dahin angefallenen Voranschlagsveränderungen.
-----------	--

²² Seit Beginn der aktuellen Gemeinderatsperiode ist der Bürgermeister auch Finanzreferent.

Rechnungsabschluss

Die Gemeinden haben gemäß § 106 TGO nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Jahresergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts auf Grund der Kassen- und Rechnungsbücher einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Bürgermeister hat den Entwurf eines Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr dem Gemeinderat so rechtzeitig vorzulegen, dass er hierüber längstens bis 31.3. beschließen kann.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel begann mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses grundsätzlich Anfang Jänner. Dabei wurden im Wesentlichen Geschäftsfälle des vorangegangenen Jahres verbucht, interne Verrechnungen vorgenommen und die erforderlichen Nachweise erstellt. In weiterer Folge wurde der Rechnungsabschluss dem Prüfungsausschuss vorgelegt und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 und 2016 fristgerecht, jene der Jahre 2015 (30.5.2016) und 2017 (9.4.2018) hingegen verspätet beschloss.

Veröffentlichungspflichten

Artikel 12 ÖStP 2012 normiert die Veröffentlichungspflicht von Haushaltsbeschlüssen. Demnach sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen - zeitnah an die Beschlussfassung - in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel erteilte der KDZ-Plattform www.offenerhaushalt.at die Zustimmung zur Veröffentlichung eingeschränkter Finanzdaten auf ihrer Website. Es sind dadurch beispielsweise der Rechnungsabschluss, nicht jedoch der Voranschlag und die Beilagen auf der KDZ-Plattform abrufbar. Damit kommt die Stadtgemeinde Kitzbühel der im ÖStP 2012 normierten Veröffentlichungspflicht nur teilweise nach.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass andere Tiroler Gemeinden wie beispielsweise die Marktgemeinde Telfs, aber auch das Land Tirol auf ihrer Website den vollständigen Voranschlag und Rechnungsabschluss bereitstellen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel
 Der LRH empfiehlt, zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Sinne der Transparenz den Voranschlag und Rechnungsabschluss künftig auf der Website der Stadtgemeinde Kitzbühel zu veröffentlichen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel
 Die Rechnungsabschlüsse ab dem HH 2017 sowie die Voranschläge ab dem HH 2018 werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Kitzbühel veröffentlicht.

5.2. Gebarungsübersicht

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ordentliche, außerordentliche und gesamte Gebarung der Jahre 2014 bis 2017 der Stadtgemeinde Kitzbühel - bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA, Beträge in Tsd. €):

		2014		2015		2016		2017	
		VA	RA	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Ordentlicher Haushalt	Ausgaben	30.840	31.888	31.805	41.540	31.524	37.987	33.027	34.259
	Einnahmen	30.840	39.609	31.805	42.104	31.524	38.681	33.027	35.005
	Ergebnis	0	7.721	0	564	0	694	0	746
Außerordentlicher Haushalt	Ausgaben	6.722	10.997	2.188	9.934	1.731	1.406	432	476
	Einnahmen	6.722	4.375	2.188	9.934	1.731	1.406	432	476
	Ergebnis	0	-6.622	0	0	0	0	0	0
Gesamthaushalt	Ausgaben	37.562	42.885	33.993	51.474	33.255	39.393	33.459	34.734
	Einnahmen	37.562	43.984	33.993	52.038	33.255	40.087	33.459	35.480
	Ergebnis	0	1.099	0	564	0	694	0	746

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 3: Gebarungsübersicht 2014 bis 2017

Voranschlag
 Die Stadtgemeinde Kitzbühel erstellte im überprüften Zeitraum jeweils ausgeglichene Haushalte. Im Jahr 2017 budgetierte die Stadtgemeinde Kitzbühel auf der Einnahmenseite einen Überschussvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 143.200, um den Voranschlag ausgeglichen darstellen zu können. Eine solche „Ausgleichsbudgetierung“ war für die Vorjahre nicht notwendig.

Rechnungsabschluss	<p>Der hohe Überschuss im ordentlichen Haushalt und der hohe Abgang im außerordentlichen Haushalt des Jahres 2014 resultierten aus der Umsetzung und Finanzierung der Sanierung der Neuen Mittelschule Kitzbühel und dem Neubau der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung. Die Finanzierungsmittel (z.B. Rücklagenentnahme, Bedarfswweisungen) waren im ordentlichen Haushalt vereinnahmt und wurden erst im Folgejahr dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.</p>
Neubau/Sanierung der Schulen	<p>Das Schulbauprojekt war auch für die vergleichsweise höheren Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2014 und 2015 verantwortlich. Die Stadtgemeinde Kitzbühel legte dem LRH diesbezüglich mehrere Unterlagen (z.B. Kostenverfolgung, Berechnung der Aufwendungen) vor. Sie hatte für das Bauprojekt - entsprechend der Gesamtabrechnung - Ausgaben in Höhe von 16,8 Mio. € zu übernehmen.</p> <p>In Bezug auf die geschätzten Kosten in Höhe von 14,5 Mio. € bedeutete dies eine Überschreitung von 2,2 Mio. € oder 15,4 %. Diese Überschreitung war laut Auskunft des Stadtbaumeisters insbesondere auf nachträgliche, nicht geplante Zusatzleistungen (u.a. für EDV-Ausstattung, Turnsäle und Hort) und höhere Honorare infolge mehrmaliger Architektenwechsel zurückzuführen.</p>
<i>Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel</i>	<p><i>Zu der vom LRH festgestellten „Kostenüberschreitung“ darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich im Wesentlichen nicht um Kostenüberschreitungen gegenüber den Kostenvoranschlägen im Sinne von Verteuerungen gehandelt hat. Diese liegen laut Berechnung der Bauleitung innerhalb der von der ÖNORM bei Sanierungen zulässigen 5% Grenze. Die Mehrausgaben sind überwiegend durch umfangreiche Zusatzleistungen, wie zwei Turnsäle nebeneinander, IT-Einrichtung, Schallinvestitionen usw. aufgetreten. Diese Investitionen sind während der Bauphase in Abstimmung und nach Wünschen der Direktionen der NMS und LMS Kitzbühel sowie mit den Sprengelgemeinden durchgeführt worden. Der Neubau der NMS und der Umbau der LMS ist ein landesweit beachtetes Projekt und gilt als Vorzeigeeinrichtung in Sachen Betreuung und Bildung der Kinder und Jugendlichen in Verbindung mit moderner Infrastruktur.</i></p>

Gesamthaushalt

Die Jahresergebnisse des Gesamthaushalts beinhalten auch die aus dem Vorjahr übertragenen Ergebnisse. Ohne diese Vorjahresergebnisse wies die Stadtgemeinde Kitzbühel in den Jahren 2014 bis 2017 folgende „bereinigte“ Jahresergebnisse auf (Beträge in €):

Stand 2013	+73.035
Ergebnis 2014	+1.026.241
Ergebnis 2015	-535.287
Ergebnis 2016	+129.990
Ergebnis 2017	+52.049
Stand 2017	+746.028

5.3. Voranschlag

Nachfolgende Tabelle zeigt die Voranschläge der Jahre 2014 bis 2017 für die Stadtgemeinde Kitzbühel bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts - gegliedert nach den Gruppen lt. VRV 1997 (Beträge in Tsd. €):

Ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2014		2015		2016		2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	3.126	617	3.122	620	3.180	844	3.454	711
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	913	54	1.007	55	1.015	58	1.103	57
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	4.308	1.327	4.117	1.358	4.767	1.305	4.559	986
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.423	283	1.446	251	1.514	260	1.778	263
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2.716	220	2.390	127	2.721	127	3.106	272
5	Gesundheit	2.178	3	2.227	3	2.219	3	2.246	3
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	2.708	497	2.550	364	2.193	404	2.313	305
7	Wirtschaftsförderung	440	0	300	0	336	0	286	0
8	Dienstleistungen	10.869	10.713	11.720	9.925	11.152	8.905	11.697	9.416
9	Finanzwirtschaft	2.159	17.127	2.926	19.103	2.429	19.618	2.485	21.015
	Summe	30.840	30.840	31.805	31.805	31.524	31.524	33.027	33.027

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 4: Ordentliche Voranschläge 2014 bis 2017

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2014		2015		2016		2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	0	0	300	300	30	30	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	442	442	0	0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.472	3.472	1.545	1.545	0	0	0	0
3	Kunst, Kultur und Kultus	3.128	3.128	300	300	0	0	0	0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	1.259	1.259	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	400	400
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	122	122	43	43	0	0	32	32
9	Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	6.722	6.722	2.188	2.188	1.731	1.731	432	432

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 5: Außerordentliche Voranschläge 2014 bis 2017

Ordentlicher Haushalt

Die veranschlagten ordentlichen Ausgaben erhöhten sich im überprüften Zeitraum von 30,8 Mio. € (2014) auf 33,0 Mio. € (2017) und somit um 7,1 %. Wie in allen Gemeinden waren auch die Voranschläge der Stadtgemeinde Kitzbühel wesentlich von den Pflichtausgaben, insbesondere Personalausgaben und Transferleistungen an andere Gebietskörperschaften, geprägt. Allein hierfür waren beispielsweise für das Jahr 2017 Ausgaben in Höhe von 16,9 Mio. €, das entsprach 51,0 % der ordentlichen Gesamtausgaben, veranschlagt.

Auf der Einnahmenseite ist vor allem die Entwicklung der Gemeindeabgaben (insbesondere Kommunalsteuer, Gebrauchsabgabe, Grundsteuer, Erschließungsbeiträge) und der Abgabenertragsanteile wesentlich für die Erstellung des Voranschlages. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat beispielsweise für das Jahr 2017 hierfür insgesamt 18,4 Mio. € (= 55,8 % der ordentlichen Gesamteinnahmen) veranschlagt.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt war im überprüften Zeitraum wesentlich vom Schulbauprojekt (Gruppe 2 und 3) beeinflusst. Die veranschlagten Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2016 waren durch die Einrichtung eines neu errichteten Gebäudes für die Kurz- und Übergangspflege (Gruppe 4) geprägt. Im Jahr 2017 plante die Stadtgemeinde Kitzbühel die Sanierung der Fußgängerzone (Gruppe 6) und budgetierte hierfür € 400.000.

5.4. Mittelfristiger Finanzplan

Gesetzliche Verpflichtung

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO hat der Gemeinderat als Bestandteil des jährlichen Voranschlages einen mittelfristigen Finanzplan in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplans für die dem Finanzjahr folgenden vier Kalenderjahre festzusetzen. Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzplanungen anzustellen, ist auch durch die jeweiligen Österreichischen Stabilitätspakte (z.B. Art. 15 ÖStP 2012) und EU-rechtliche Regelungen vorgegeben.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung handelt es sich bei einem mittelfristigen Finanzplan um eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zum Haushaltsvoranschlag. Sie stellen eine wichtige Grundlage zur Erreichung nachhaltig geordneter Haushalte dar.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel beschloss den mittelfristigen Finanzplan jährlich gemeinsam mit den Voranschlägen. Beispielsweise stellt sich der im Voranschlag 2017 enthaltene mittelfristige Finanzplan wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

	VA	Mittelfristiger Finanzplan			
	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben o. HH	33.027,4	31.784,6	32.112,9	32.024,2	32.377,1
Einnahmen o. HH	33.027,4	31.784,6	32.112,9	32.024,2	32.377,1
Ausgaben ao. HH	432,0	0	0	0	0
Einnahmen ao. HH	432,0	0	0	0	0

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 6: Mittelfristiger Finanzplan 2017 bis 2021

Der mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Kitzbühel sieht im ordentlichen Haushalt eine Ausgaben- und Einnahmensteigerung von 2018 bis 2021 in Höhe von € 592.500 oder 1,9 % vor.

Kritik - keine geplanten außerordentlichen Investitionen

Der LRH stellt jedoch kritisch fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel keinen mittelfristigen Finanzplan für den außerordentlichen Haushalt, erstellte. Darin sollten außerordentliche Ausgaben und Einnahmen, die vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten, berücksichtigt werden.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die mittelfristigen Finanzpläne vollständig und realistisch zu erstellen. Sie sollten auch die geplanten Investitionen und deren Finanzierung berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel

Neben der kurzfristigen Finanzplanung für das laufende Jahr erstellt die Stadtgemeinde Kitzbühel revolvierend eine Finanzplanung für das kommende Budgetjahr, indem größere Ausgaben, jedenfalls ab € 100.000,00 und höhere Einnahmen bereits in den Planungshorizont eingebaut werden. Darüber hinaus wird für die mittelfristige Planung ein Investitionsplan erstellt. Dieser umfasst einen Zeitraum der kommenden drei Jahre. So darf angemerkt werden, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel vor größeren Baumaßnahmen steht. Hier sind beispielhaft der Neubau des Melde-/Bauamtes, die Aufstockung des Gesundheitszentrums, die Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheimes sowie die Sanierung des Museumsgebäudes anzuführen.

Betreffend der Baumaßnahmen kann ausgeführt werden, dass durch das Bauamt (Hoch- und Tiefbauabteilung) der Stadtgemeinde Kitzbühel alle zu setzenden Maßnahmen und Projekte genau eingetaktet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel für das Jubiläum 750 Jahre Stadt Kitzbühel im Jahr 2021 einen genauen Zeitplan verfolgt. Hierzu wurde ein Stadtentwicklungsplan erstellt, in welchem viele Ideen eingearbeitet, aber auch konkrete Maßnahmen aufgezählt sind. Anhand dieser Maßnahmen wird auch eine mittelfristige Finanzplanung festgelegt.

Ganz besonderes Augenmerk wird auf die Straßeninfrastruktur gelegt. Hier werden für die kommenden Jahre, jedenfalls bis 2020, größere Straßenbaumaßnahmen eingeplant und deren Finanzierung vorbereitet.

5.5. Rechnungsabschluss

Nachfolgende Tabelle zeigt die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2017 für die Stadtgemeinde Kitzbühel bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts - gegliedert nach den Gruppen lt. VRV 1997 (Beträge in Tsd. €):

Ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2014		2015		2016		2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	3.027	592	2.931	586	3.268	634	3.341	734
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	955	76	963	56	1.063	120	1.184	238
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	4.428	1.914	4.721	1.616	5.629	2.668	4.620	1.284
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.323	429	1.391	430	1.769	365	1.378	345
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	2.567	215	2.479	152	3.193	440	3.315	200
5	Gesundheit	2.139	2	2.179	13	2.176	6	2.219	4
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	2.652	529	2.970	444	2.284	434	1.824	380
7	Wirtschaftsförderung	325	0	240	0	271	0	506	0
8	Dienstleistungen	11.837	11.115	12.500	10.130	12.606	10.903	12.029	9.420
9	Finanzwirtschaft	2.637	24.737	11.166	28.679	5.726	23.111	3.843	22.399
	Summe	31.888	39.609	41.540	42.104	37.987	38.681	34.259	35.005

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 7: Ordentliche Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	2014		2015		2016		2017	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	0	0	300	300	24	24	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0	0	0	420	420	0	0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	6.274	4.249	1.910	3.935	0	0	0	0
3	Kunst, Kultur und Kultus	4.596	0	1.076	5.673	0	0	0	0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	963	963	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	431	431
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	126	126	26	26	0	0	45	45
9	Finanzwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	10.997	4.375	3.312	9.934	1.406	1.406	476	476

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 8: Außerordentliche Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017

Haushaltsvollzug - Voranschlagsabweichungen

Für den Vollzug des Voranschlages ist der Grundsatz der Einhaltung der budgetierten Ausgabenansätze und Erreichen der budgetierten Einnahmenansätze maßgeblich. Diese gilt es nach Möglichkeit einzuhalten. Mehrere Ursachen können jedoch Korrekturen zum Voranschlag verlangen.

Erläuterungen im Rechnungsabschluss

Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV 1997 im Rechnungsabschluss darzustellen. Dabei hat der Gemeinderat zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen auch zu erläutern sind. Der Gemeinderat setzte diese Grenze mit € 100.000 fest.

Der LRH stellt fest, dass die Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Kitzbühel solche Nachweise mit den entsprechenden Begründungen enthielten. Gründe für die Voranschlagsänderungen waren beispielsweise im Jahr 2017 nicht fertiggestellte oder nicht vollständig abgerechnete Baumaßnahmen, Rücklagenbildungen und nicht aufgenommene Darlehen.

5.6. Wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe

Wirtschaftliche Unternehmen	Gemäß § 75 TGO kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern oder auflösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird. Wirtschaftliche Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um finanzwirtschaftliches Sondervermögen.
Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	Die Gemeinde kann insbesondere für Zwecke der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einrichten. Solche Betriebe müssen eine dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung entsprechende Kostendeckung von mindestens 50 %, eine weitgehende Entscheidungsfreiheit und eine eigene Rechnungsführung aufweisen.
VRV 1997	<p>Nach den öffentlich-rechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. VRV 1997) gelten für die wirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesonderte Regelungen. So haben wirtschaftliche Unternehmen in der Regel einen Wirtschaftsplan, der sich in der Regel in den Erfolgs-, in den Investitions- und in den Finanzplan gliedert, aufzustellen. Mit dem Haushalt der Gebietskörperschaft sind sie nur insoweit verbunden, als nach den hierüber bestehenden Vorschriften ein Gewinn an die Gebietskörperschaft abzuführen oder ein Verlust von der Gebietskörperschaft zu decken ist.</p> <p>Die Gemeinden haben für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen sowie deren Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft anzuschließen (§§ 16 und 17 VRV 1997).</p>
Wirtschaftliche Unternehmen	Die Stadtgemeinde Kitzbühel führt als wirtschaftliche Unternehmen
	<ul style="list-style-type: none">• die Stadtwerke Kitzbühel und• den Schwarzseebetrieb.
Stadtwerke Kitzbühel	Die Stadtwerke Kitzbühel umfasst die Geschäftsbereiche
	<ul style="list-style-type: none">• Elektrizitätsversorgung,• Kabelfernseh- und Internetbetrieb,• Stadtverkehrsbetrieb,• Wasserversorgung und• Abwasserentsorgung.

Die Geschäftsbereiche haben eine gemeinsame Verwaltung, einen gemeinsamen Außenauftritt auf der Homepage und die gemeinsame Verwendung des Logos beispielsweise bei Verträgen und Gebührenbescheiden.

Die Rechnungslegung der Stadtwerke Kitzbühel erfolgt hingegen nicht einheitlich. Während die Elektrizitätsversorgung (einschließlich Kabelfernseh- und Internetbetrieb, Stadtverkehrsbetrieb) und die Wasserversorgung in zwei eigenen Rechenkreisen als wirtschaftliche Unternehmen geführt werden, ist die Verrechnung der Abwasserentsorgung im Unterabschnitt 851 Teil des Gemeindehaushalts (siehe auch die Ausführungen im Berichtsteil 2).

Schwarzseebetrieb Der Schwarzsee ist ein Naherholungsgebiet mit dem städtischen Freibad und Bootsverleih. Die Vermögens- und Ertragslage dieses Unternehmens wird in einem eigenen Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - dargestellt.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Abgesehen von der Abwasserentsorgung führt die Stadtgemeinde Kitzbühel folgende Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

- Abfallbeseitigung (Teilabschnitt 852) und
- die Wohn- und Geschäftsgebäude (Teilabschnitt 853).

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit erfolgt im Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Vermögens- und Ertragslage wird im Sinne der VRV 1997 mit einer Vermögens- und Schuldenrechnung, einem Anlagen- und Vermögensverzeichnis sowie einem Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst abgebildet.

6. Nachweise im Rechnungsabschluss

6.1. Kassenabschluss

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 14 Abs. 1 VRV 1997 ist der Haushaltsrechnung ein Kassenabschluss in einer bestimmten Gliederung und in Form einer Bestandsrechnung voranzustellen. Im Gegensatz zur Haushaltsrechnung enthält der Kassenabschluss auch die voranschlagsunwirksame Gebarung. Er bildet somit die gesamte Kassengebarung einer Gemeinde ab.

Zum Kassenbestand zählen alle Zahlungsmittel der Kasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben bzw. Debetsalden. Die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk) als finanzwirtschaftliches Sondervermögen bleiben hingegen unberücksichtigt. Auch die Sparbücher, welche die Rücklagen abbilden, und Wertpapiere sind nicht im Kassenabschluss enthalten, sondern werden im Rechnungsabschluss eigens nachgewiesen.

Zum auszuweisenden Kassenbestand der Stadtgemeinde Kitzbühel zählen somit eine Hauptkasse und zwei Girokonten, wobei der unbare Zahlungsverkehr größtenteils über ein Girokonto der Sparkasse der Stadt Kitzbühel abgewickelt wird.

Formelle Darstellung Der LRH stellt fest, dass sich in den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Kitzbühel ab dem Jahr 2014 die Form der Darstellung geändert hat. Der Kassenbestandsnachweis enthält seither die Kassenstände zu zwei verschiedenen Zeitpunkten, nämlich jene zum 31.12. des Rechnungsabschlussjahres und jene zum Abschlussstichtag (z.B. 28.2.2017 für den Rechnungsabschluss 2016).

Anregung Der LRH regt an, ausschließlich die Gebarung und den Endbestand des Jahres, für welches der Rechnungsabschluss erstellt wurde, im Kassenabschluss darzustellen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel *Dieser Anregung wird nach interner Umstellung nachgekommen.*

Kassenbestand zum 31.12. Der zum 31.12. ermittelte buchmäßige Kassenbestand hat grundsätzlich mit den tatsächlichen Bargeld- und Bankbeständen übereinzustimmen. Die im jeweiligen Kassenabschluss dargestellten Bestände bilden jedoch nur einen Teil der Kassenbestände, und zwar jenen der Stadtverwaltung, ab. Die Stadtgemeinde Kitzbühel führt nämlich für die Stadtverwaltung und drei wirtschaftliche Unternehmen (Elektrizitätswerk, Wasserwerk, Schwarzseebetrieb) zwar getrennte Buchhaltungen, für alle vier Bereiche aber ein gemeinsames Girokonto. Die anteiligen Bestände der drei wirtschaftlichen Unternehmen sind in deren Buchhaltungen als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Stadtgemeinde Kitzbühel verrechnet.

Beispielsweise verteilte sich das am Kontoauszug nachgewiesene Guthaben am Girokonto der Sparkasse der Stadt Kitzbühel zum 31.12.2016 wie folgt (Beträge in €):

Stadtverwaltung	2.185.870
Elektrizitätswerk	-2.080.824
Wasserwerk	5.623.231
Schwarzseebetrieb	-231.965
Summe	5.496.312

Nachweis
der Bestände

Die anteiligen Bestände der vier Bereiche werden täglich im Zuge des Tagesabschlusses ermittelt und der Gesamtbestand mit dem Konto-stand lt. Kontoauszug abgeglichen. Ein solcher Abgleich erfolgte auch zum Jahresende 2016.

Auf Grund der Buchungssystematik ist jedoch ein zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführter Abgleich mit dem Bankauszug nur mit einem sehr großen Zeitaufwand möglich. Beispielsweise wurden bei den wirtschaftlichen Unternehmen noch bis 28.2.2017 Buchungen zu Lasten des Jahres 2016 durchgeführt, so dass der in deren Bilanzen dargestellte Verrechnungskontostand nicht mit jenem zum 31.12.2016 übereinstimmte. Um den Verrechnungskontostand zum 31.12.2016 zu ermitteln, sind die im Jahr 2017 verbuchten Aufwendungen hinzuzurechnen und die Erträge abzuziehen.

Der LRH hat am Beispiel des wirtschaftlichen Unternehmens „Schwarzseebetrieb“ - jenem mit dem geringsten Gebarungsvolumen - die Richtigkeit des Bestandes überprüft. Er stellte fest, dass unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 gebuchten Aufwendungen und Erträge der buchhalterische und tatsächliche Bestand übereinstimmen.

Bewertung

Die Prüfung der Richtigkeit des Kassenbestandes mit dem Bankauszug ist lediglich am selben Tag möglich. Eine nachgängige Prüfung der Girokontobestände bedarf hingegen eines größeren Verwaltungsaufwands. Der LRH hat sich jedoch beispielhaft überzeugt, dass eine tägliche Kontrolle (der Bürgermeister und der Finanzverwalter unterzeichnen die Tagesabschlüsse) erfolgt. Außerdem führten der Überprüfungsausschuss fallweise und die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel monatlich eine zeitnahe Prüfung der Kassenbestände durch.

Als Vorteile des gemeinsamen Girokontos führte der Finanzverwalter insbesondere das Cashpooling und geringere Kontoführungskosten an. Dennoch sollten nach Ansicht des LRH für jeden Rechnungskreis eigene Kassen und Bankkonten geführt werden.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, für die Stadtverwaltung und die drei wirtschaftlichen Unternehmen jeweils eigene Kassen zu führen und eigene Bankkonten einzurichten.
---	--

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel	<i>Die derzeitige Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren als vorteilhaft erwiesen. Die eigene Kassa wird derzeit bereits geführt und der Kassastand ist täglich für jeden der Betriebe ersichtlich. Die Umsetzung des eigenen Bankkontos wird intern diskutiert und dann umgesetzt, wenn die Vorteile der Transparenz die höheren Aufwendungen rechtfertigen.</i>
---	--

Weitere Kassen- und Bankbestände	Abgesehen von der erwähnten Hauptkasse und den zwei Girokonten umfasst das Geldvermögen der Stadtgemeinde Kitzbühel mehrere Nebenkassen, mehrere Sparbücher sowie auf Depot gelegte Wertpapiere. Deren Bestand wird im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel in verschiedenen Nachweisen dokumentiert.
----------------------------------	---

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung von den zwei betreffenden Banken Bestätigungen über den Gesamtumfang der Geschäftsbeziehungen mit der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Stichtag 31.12.2016 (sog. Bankbriefe) angefordert. Beim Abgleich mit dem Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel stellt er folgendes fest.

Sparbücher	Die Mittel der Rücklagen werden auf Sparbüchern veranlagt. Bei zwei von sechs Sparbüchern stimmte der ausgewiesene Stand nicht mit jenem im Rechnungsabschluss überein. Beide Differenzen ließen sich aber mit Rücklagenzuführungen nachweisbar erklären. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat in beiden Fällen im Februar 2017 weitere Rücklagen gebildet und die entsprechenden Mittel am Sparbuch veranlagt. Da die Transaktionen das Jahr 2016 betrafen, wurden sie noch im „alten“ Jahr gebucht.
------------	--

Im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht erfasst waren allerdings folgende vier Sparbücher (Beträge in €):

Stadtwerke Internetkaution	19.671
Stadtwerke Stromkaution	77.313
Stadtgemeinde Kitzbühel Schwarzsee	11.944
Stadtwerke Betriebskasse	11.738

Die beiden erstgenannten Sparbücher beziehen sich auf Internet- und Stromkunden der Stadtwerke Kitzbühel. Die Stadtgemeinde Kitzbühel verlangt von diesen Kunden für die ersten drei Jahre Kautionen, welche ihnen bei regelmäßigen Zahlungen - auf Antrag und entsprechend verzinst - wieder zurücküberwiesen werden.

Ein weiteres Sparbuch betrifft den Buffetbetrieb in der städtischen Badeanstalt am Schwarzsee. Die Pächterin hatte im Jahr 2007 als Sicherstellung für alle der Stadtgemeinde Kitzbühel aus dem Pachtverhältnis entstehenden Forderungen (z.B. Pachtzins, Nebengebühren, Schadenersatzansprüche) eine Kautions in Höhe von € 9.600 mit Übergabe eines Sparbuches geleistet. Die der Stadtgemeinde Kitzbühel übergebene Kautions zählt lt. Pachtvertrag für die Dauer des Pachtverhältnisses zu deren Vermögensbestand.

Beim Sparbuch der Betriebskasse handelt es sich um kein Sparbuch der Stadtgemeinde Kitzbühel. Nach Auskunft des Finanzverwalters leisten Bediensteten des Elektrizitätswerks monatliche Beiträge zur Finanzierung eines Betriebsausflugs.

Empfehlung an die
Stadtgemeinde
Kitzbühel

Der LRH empfiehlt im Sinne der Vollständigkeit, die Sparbücher der beiden wirtschaftlichen Unternehmen in deren Bilanz zu erfassen. Da es sich beim Sparbuch „Betriebskasse“ um Fremdgelder handelt, sollte die Verfügungsberechtigung entsprechend geändert werden.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

6.2. Voranschlagsunwirksame Gebarung

Begriffs-
bestimmungen

In der voranschlagsunwirksamen (= durchlaufenden) Gebarung werden nur jene Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind und jene Ausgaben, die für Rechnung eines Dritten getätigt werden, aufgenommen²³. Diese Einnahmen, wie Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer (= Verwahrgelder), und Ausgaben, wie Vorsteuer (= Vorschüsse), gehören nicht endgültig der Gemeinde. Die Gebarung ist daher auch getrennt von der Haushaltsrechnung darzustellen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat die Stadtgemeinde Kitzbühel ihrem Rechnungsabschluss stets einen Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung angeschlossen. Außerdem führte sie für Sammelkonten (z.B. sonstige Verwahrgelder oder sonstige Vorschüsse) ein eigenes Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten²⁴.

Der LRH nahm Einsicht in einzelne Bestandskonten, um festzustellen, ob die ausgewiesenen Vorschüsse und Verwahrgelder zu Recht bestehen. Er trifft hierzu folgende Feststellungen.

²³ Siehe § 2 Abs. 5 VRV 1997 und § 92 Abs. 2 TGO.

²⁴ Siehe § 17 Abs. 2 Z. 12 VRV 1997 und § 17 Abs. 3 GHV.

Nachweise im Rechnungsabschluss

Vorschüsse	<p>Die am Jahresende 2016 dargestellten Vorschüsse beziehen sich auf die noch nicht abgerechnete Vorsteuer, die Verrechnungskonten der drei wirtschaftlichen Unternehmen, Verwaltungsvorschüsse (z.B. Wechselgeld für neun Nebenkassen) sowie sonstige Vorschüsse.</p> <p>Unter den sonstigen Vorschüssen zum Jahresende 2017 in Höhe von € 305.118 waren größtenteils kurzfristige, zu Jahresbeginn 2018 ausgeglichene Vorschüsse abgebildet. Ein Vorschuss in Höhe von € 141.439 bezog sich allerdings auf das Jahr 2012 und betraf die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Errichtung des Fernheizkraftwerks gewährte die Stadtgemeinde Kitzbühel mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2012 dieser Gesellschaft einen Vorschuss in Höhe von € 550.000. Die Rückzahlung dieser Zwischenfinanzierung sollte mit den beantragten Bundes- und Landesförderungen erfolgen. Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erhaltener Förderungen verblieb am Vorschusskonto zum Jahresende 2017 eine Restforderung in der erwähnten Höhe, da lt. Auskunft des Finanzverwalters die Endabrechnung der Förderungen noch ausständig war.</p>
Verwahrgelder	<p>Die zum Jahresende 2017 offenen Verwahrgelder bezogen sich größtenteils auf Verrechnungskonten im Zusammenhang mit noch nicht entrichteten Abgaben (z.B. Umsatzsteuer und lohnabhängige Abgaben). Außerdem waren im Nachweis Kautionen, Deckungs- und Haftrücklässe, Spendengelder sowie sonstige Verwahrgelder ausgewiesen.</p>
Sozialfonds, Spenden	<p>Auf dem mit „Sozialfonds, Spenden“ bezeichneten Konto 365006 verrechnet die Stadtgemeinde Kitzbühel Spendengelder, die sie von verschiedenen Personen und Einrichtungen erhält. Beispielsweise hat sie in den Jahren 2016 und 2017 auf diesem Konto Spendengelder in Höhe von € 46.720 und € 55.436 vereinnahmt. Die Einzelspenden erstreckten sich von € 50 bis € 10.000, wobei einzelne Spenden zweckgebunden für bestimmte Anlässe gewährt wurden.</p> <p>Die Verwendung der Mittel erfolgt durchwegs im Einvernehmen mit der Sozialreferentin und ausschließlich für soziale Zwecke. Die Spendenausgaben waren in den Jahren 2016 und 2017 mit insgesamt € 36.973 und € 35.690 verbucht, wobei Begünstigte dieser Spendengelder meist Einzelpersonen im Rahmen bestimmter Aktionen (z.B. Schulstarthilfe, Weihnachtsaktion, Schülerhort) waren.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellt hinsichtlich der Spendengelder fest, dass die Verwendung der Mittel sehr transparent und nachvollziehbar dargestellt war. Am Jahresende 2017 waren € 42.875 noch nicht verwendet.</p>

Sonstige Verwahrgelder	Die sonstigen Verwahrgelder in Höhe von 1,0 Mio. € bezogen sich teilweise auf kurzfristige Verbindlichkeiten, die zu Jahresbeginn 2018 entsprechend aufgelöst wurden. Zwei Verbindlichkeiten waren allerdings seit längerer Zeit als Verwahrgeld verbucht und zum Prüfungszeitpunkt noch aufrecht.
Privatrechtliche Vereinbarung	Die Stadtgemeinde Kitzbühel schloss im Jahr 2013 mit einer Liegenschaftseigentümerin eine privatrechtliche Vereinbarung betreffend Anschluss und Errichtung eines Oberflächen- und Regenwasserkanals. Da die Errichtung dieses Kanals im Budget der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht vorgesehen war, war auch die Finanzierung dieses Kanalprojekts Gegenstand der Vereinbarung. Demnach gewährte die Liegenschaftseigentümerin der Stadtgemeinde Kitzbühel ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 80.000 auf die Dauer von 15 Jahren. Das Darlehen ist bei weiteren Anschlüssen an diesen Kanal anteilig und spätestens nach Ablauf der vereinbarten Zeit zur Gänze zurückzubezahlen. Es war zum Prüfungszeitpunkt noch in unveränderter Höhe ausgewiesen.
Außerordentlicher Gewinnübertrag vom Elektrizitätswerk	<p>Seit mehreren Jahren ist bei den sonstigen Verwahrgeldern ein außerordentlicher Gewinnübertrag vom Elektrizitätswerk in Höhe von € 889.000 ausgewiesen. Der Stadtrat beschloss am 15.10.2002 aus finanziellen Gründen eine interne Finanzmittelumschichtung in Höhe von 2 Mio. €, da die Stadtgemeinde Kitzbühel in der Stadtverwaltung einen jahresdurchgängigen Kassenfehlbestand von bis zu 3 Mio. € aufwies und das Elektrizitätswerk über einen positiven Kassenbestand in etwa derselben Höhe verfügte. Die Finanzierung dieser ao. Zuführung erfolgte aus dem Eigenkapital des Elektrizitätswerks. Die Vereinnahmung dieser Finanzmittel erfolgte nicht im ordentlichen Haushalt, sondern auf einem Verwahrgeldkonto.</p> <p>In den Jahren 2004 bis 2006 entnahm die Stadtgemeinde Kitzbühel von diesem Verwahrgeldkonto insgesamt 1,1 Mio. € und führte diese Mittel dem ordentlichen Haushalt zu. Die Entnahmen wurden für den Ankauf einer Liegenschaft und die Leistung eines Baukostenbeitrages für das Sonderpädagogische Zentrum St. Johann i.T. verwendet.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass seit dem Jahr 2006 keine Entnahmen vom Verwahrgeldkonto mehr erfolgten, so dass seither der vorhin erwähnte Betrag unverändert aufscheint. Außerdem sind nach seiner Ansicht Gewinnentnahmen aus Betrieben oder Unternehmen grundsätzlich haushaltsmäßig zu vereinnahmen.</p>
Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die aus der im Jahr 2002 erfolgten Finanztransaktion noch nicht verwendeten Mittel haushaltsmäßig zu vereinnahmen oder diese Mittel dem Elektrizitätswerk zurückzugeben.

Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel

Diese Gelder werden haushaltsmäßig vereinnahmt.

6.3. Wertpapiere und Beteiligungen

Gemäß § 17 Abs. 2 VRV 1997 hat jede Gemeinde - unabhängig von den Nachweisen in der Vermögens- und Schuldenrechnung - einen Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres zu führen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel kommt dieser Verpflichtung grundsätzlich nach.

Wertpapiere

Die Stadtgemeinde Kitzbühel verfügte zum Jahresende 2017 über Wertpapiere in Höhe von 1,4 Mio. €. Die Bestände und Werte sämtlicher im Depot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel befindlichen Wertpapiere sind durch entsprechende Depotauszüge nachgewiesen.

Der überwiegende Teil dieser Wertpapiere in Form von Aktien und Anleihen bezog sich auf drei unselbständige Stiftungen (siehe Abschnitt 5). Außerdem hielt die Stadtgemeinde Kitzbühel Fondsanteile, welche zum Jahresende 2017 mit € 9.017 bewertet waren. Diese Wertpapiere erwarb die Stadtgemeinde Kitzbühel lt. Auskunft des Finanzverwalters vor vielen Jahren für die Deckung von Abfertigungsansprüchen hinsichtlich der Stadtwerke Kitzbühel.

Erwerb von
Wertpapieren

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat mit Zustimmung des Stadtrats vom 27.6.2016 bei der Sparkasse der Stadt Kitzbühel für alle drei Stiftungen Anleihen im Gesamtwert von € 87.000 erworben. Da es sich bei allen drei Stiftungen um unselbständige Stiftungen der Stadtgemeinde Kitzbühel handelt, sind bei der Veranlagung dieser Vermögen auch die seit dem Jahr 2014 geltenden landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich risikoaverser Finanzgebarung²⁵ zu beachten.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf den am 4.10.2017 erstmals veröffentlichten Bericht der Abteilung Gemeinden über die risikoaverse Finanzgebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2016²⁶. Dabei stellte die Abteilung Gemeinden u.a. fest, dass der erwähnte Ankauf der von der Sparkasse der Stadt Kitzbühel emittierten Anleihen den landesgesetzlichen Regelungen widersprach. Die konkreten Verstöße betrafen den Ankauf von Wertpapieren ohne Mindestrating und die Verletzung des Vier-Augen-Prinzips.

²⁵ Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013.

²⁶ Veröffentlicht auf der Homepage des Landes Tirol unter <https://www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden/> [abgerufen am 29.11.2017].

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Unter Hinweis auf diesen Prüfbericht empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Kitzbühel, bei künftigen Vermögensveranlagungen die gesetzlichen Regelungen betreffend risikoaverse Finanzgebarung zu beachten.
---	--

<i>Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel</i>	<i>Bezüglich des Ratings der Sparkasse Kitzbühel im Hinblick auf eine risikoaverse Veranlagung wird nochmals auf das Schreiben der Sparkasse Kitzbühel vom 05.10.2016 hingewiesen. Diesbezüglich hat sich auch der S-Prüfungsverband positiv geäußert. Die Sparkasse Kitzbühel gilt als Spitzeninstitut im Bezirk und darüber hinaus. Sie unterliegt strengsten Prüfungskriterien und kann als absolut sicher bezeichnet werden. Eine Rechtslage, welche die Stellung eines derartigen Bankinstitutes in Zusammenhang mit Veranlagungen kritisiert, muss auf seine Tauglichkeit hinterfragt werden.</i>
--	---

Beteiligungen	Als Beteiligungen zählen grundsätzlich alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel bildete in ihrem Nachweis vier Beteiligungen mit einem Wert von 1,9 Mio. € ab.
---------------	---

Die größte Beteiligung bezieht sich auf die Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel, bei der die Stadtgemeinde Kitzbühel 49.930 auf Namen lautende Stückaktien besitzt. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 3.634.000. Bezogen auf die ausgegebenen Aktien ergibt sich für die Stadtgemeinde Kitzbühel ein Beteiligungsverhältnis von 50,2 %.

Die im Nachweis zusätzlich angeführte Anmerkung „Nom. 24.965.000 von 50 Mio.“ bezieht sich auf die alte Währungseinheit. Er sollte nach Ansicht des LRH entweder in die neue Währungseinheit umgerechnet oder - wie bei den anderen Beteiligungen - weggelassen werden.

Die restlichen nachgewiesenen Beteiligungen betreffen die Sportpark Kitzbühel GmbH und die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft. Während die Stadtgemeinde Kitzbühel an der erstgenannten Gesellschaft Alleineigentümerin ist (Stammkapital € 35.000), hält sie an der erwähnten Aktiengesellschaft lediglich einen geringen Anteil. Das Grundkapital dieser Gesellschaft beträgt 15,3 Mio. €, das sich aus 2.105.516 auf Namen lautende Stückaktien zusammensetzt. Bei 2.171 Aktien und einem Stückpreis von € 7,27 ergibt sich für die Stadtgemeinde Kitzbühel ein Anteil am Grundkapital von € 15.783 oder 0,1 %. Der im Nachweis dargestellte Wert von € 15.777 wäre entsprechend zu korrigieren.

Nachweise im Rechnungsabschluss

Fehlende Nachweise

Der LRH stellt außerdem fest, dass zwei weitere Beteiligungen der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht im Nachweis abgebildet sind. Dabei handelt sich um die Altenwohnheim Kitzbühel GmbH sowie die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH. Bei beiden Gesellschaften ist die Stadtgemeinde Kitzbühel Alleingesellschafterin.

Beteiligungen des städtischen Elektrizitätswerks

Die Stadtgemeinde Kitzbühel/Stadtwerke ist über die Stadtwerke Kitzbühel (Elektrizitätswerk) an der „Energie West Management- und Service GmbH“ mit € 11.099, d.s. 10,8 % des Stammkapitals, beteiligt. In der Bilanz des städtischen Elektrizitätswerks ist diese Beteiligung mit € 19.499 verbucht.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen und in der Bilanz des städtischen Elektrizitätswerks die geringfügigen Korrekturen vorzunehmen und die beiden fehlenden Beteiligungen aufzunehmen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel

Die beiden fehlenden Beteiligungen werden im Nachweis des städtischen Elektrizitätswerks aufgenommen.

6.4. Rücklagen

Begriffsbestimmungen

Gemäß § 83 TGO sind die Gemeinden verpflichtet, Betriebsmittelrücklagen zu bilden, um die rechtzeitige Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushalts sicherzustellen. Außerdem können sie zur Vorsorge künftiger Erfordernisse Mittel als Sonderrücklagen und sonstige Rücklagen anlegen. Sonderrücklagen, wie Baurücklagen, sollen zur Finanzierung bestimmter außerordentlicher Vorhaben angespart werden, um den Bedarf an Fremdmittel zu verringern. Sonstige Rücklagen, wie Abfertigungsrücklagen, Erneuerungsrücklagen oder Tilgungsrücklagen, sollen der Finanzierung von einmaligen Ausgaben (z.B. Ersatzbeschaffung von Gegenständen) dienen.

Der Stand der Rücklagen am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres sind in einem Nachweis darzustellen (§ 17 Abs. 2 Z. 3 VRV 1997). Die Stadtgemeinde Kitzbühel wies zum jeweiligen Jahresende folgende Rücklagenstände aus (Beträge in €):

Rücklagen	2014	2015	2016	2017
Betriebsmittel	1.691.190	2.957.382	4.916.687	5.925.605
Energie- und Wasserversorgung	30.877	31.051	31.111	31.175
LKW	1.739.222	2.043.049	2.154.085	2.481.708
AWH Finanzierung	823.807	1.079.468	1.335.341	1.645.595
Hermann Schmitz Stiftung	81.403	88.926	57.894	65.440
Julius Bueb Stiftung	65.368	64.821	27.453	27.685
Summe	4.431.868	6.264.697	8.522.570	10.177.209

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 9: Entwicklung der Rücklagen 2014 bis 2017

Veranlagung des Rücklagevermögens Die Rücklagen sind auf je einem Sparbuch veranlagt. Die jeweiligen Bestände waren durch Sparbuchkopien dokumentiert.

Entwicklung Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat ihren Rücklagenstand im überprüften Zeitraum durch Zuführungen von 4,4 Mio. € auf 10,2 Mio. € mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung hatte mehrere Gründe.

Betriebsmittelrücklage Wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte die Betriebsmittelrücklage. Die Stadtgemeinde Kitzbühel entnahm dieser Rücklage im Jahr 2014 4,0 Mio. € zur Teilfinanzierung des Schulbauprojekts. In den Folgejahren führte sie insgesamt 4,2 Mio. € dieser Rücklage zu, so dass zum Jahresende 2017 der Stand um rd. € 200.000 höher als vor der Entnahme war.

Energie- und Wasserversorgungsrücklage Die Energie- und Wasserversorgungsrücklage war im überprüften Zeitraum nahezu unverändert. Der Rücklage wurden zuletzt im Jahr 2013 € 102.372 zur Finanzierung der Dachsanierung beim alten Stadtspital entnommen.

LKW-Rücklage Eine weitere Sonderrücklage ist mit „LKW-Rücklage“ bezeichnet. Sie dient als Vorsorge für künftige Fahrzeuganschaffungen und wird im Ausmaß der jährlichen Fahrzeugabschreibungen befüllt. Beispielsweise führte die Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2017 € 369.044 dieser Rücklage zu. Die Entnahmen stehen unmittelbar im Zusammenhang mit Fahrzeugankäufen. So erwarb die Stadtgemeinde Kitzbühel etwa in den Jahren 2016 und 2017 Fahrzeuge für die Feuerwehr, das Bauamt und die Stadtgärtnerei, zu deren Finanzierung sie u.a. Rücklagen in Höhe von insgesamt € 316.121 verwendete.

Da in den letzten fünf Jahren die Zuführungen stets höher als die Entnahmen waren, wuchs die Rücklage von 1,1 Mio. € (2011) auf 2,5 Mio. € (2017) an.

AWH Finanzierung Die mit „AWH Finanzierung“ bezeichnete Sonderrücklage steht im Zusammenhang mit der von einem gemeinnützigen Wohnbauträger durchgeführten und finanzierten Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheims im Jahr 2005. Die Finanzierung des Altenwohn- und Pflegeheims beruht auf einem progressiv ansteigenden Rückzahlungsmodell. Die Rückzahlungen für das Wohnbauförderungsdarlehen waren in den ersten zehn Jahren niedrig und steigen insbesondere in den letzten Jahren vor dem Laufzeitende deutlich an.

Aus diesem Grund wurde eine die gesamte Laufzeit gleichbleibende Mietzahlung berechnet, wobei in den ersten 15 Jahren die tatsächliche Miete niedriger und ab dem Jahr 2021 höher als die berechnete ist. Die jährliche Differenz wird zunächst einer Sonderrücklage zugeführt und in weiterer Folge durch die angesparten Rücklagen gedeckt. Am Ende der Darlehenslaufzeit im Jahr 2040 soll diese Rücklage aufgelöst sein.

Stiftungen Die Rücklagen der beiden Stiftungen beziehen sich auf jenes Stiftungsvermögen, das die Stadtgemeinde Kitzbühel auf einem Sparbuch verwahrt. Wie erwähnt kaufte sie im Jahr 2016 mit einem Teil des Sparbuchvermögens Wertpapiere.

Bewertung Der LRH wertet es positiv, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die Verpflichtung zur Bildung von Betriebsmittelrücklagen wahrnahm und die Möglichkeit zur Bildung weiterer Rücklagen nützte. Sie hat dadurch Reserven für allfällige Erfordernisse.

6.5. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist Sitzgemeinde des aus fünf Gemeinden bestehenden Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Kitzbühel²⁷. Dieser Verband besitzt Rechtspersönlichkeit und ist örtlich im Stadtamtsgebäude angesiedelt. Die Stadtgemeinde Kitzbühel stellt neben den Räumlichkeiten (u.a. Standesamt) auch das betreffende Personal zur Verfügung, wobei die Personalkosten dem Verband entsprechend verrechnet werden.

²⁷ Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kitzbühel ist ein selbständiger Gemeindeverband. Ihm gehören die Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Jochberg, Kitzbühel, Oberndorf und Reith bei Kitzbühel an.

Der Verband führt keinen eigenen, vom Haushalt der Sitzgemeinde getrennten Haushalt. Die ihm zuordenbaren Einnahmen und Ausgaben werden im Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel auf dem Haushaltsansatz 022 (Standesamt) verbucht. Beispielsweise standen im Jahr 2017 den Ausgaben in Höhe von € 145.864 diesbezügliche Einnahmen in Höhe von € 74.763 entgegen. Die Verbandsgemeinden haben anteilige Kostenbeiträge zu leisten.

Außerdem verfügt der Gemeindeverband - trotz eigener Rechtspersönlichkeit - über kein eigenes Girokonto. Die Bankgeschäfte werden über die Bankkonten der Stadtgemeinde Kitzbühel abgewickelt.

Empfehlung an die
Stadtgemeinde
Kitzbühel

Bezugnehmend auf einen diesbezüglichen Prüfbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2010 und die in diesem Zusammenhang ergangenen Mitteilungen der Abteilung Gemeinden²⁸ empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Kitzbühel, für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband einen eigenen, von der Sitzgemeinde getrennten Haushalt zu führen. Dies entspricht auch den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Es wird sich ein Gremium, bestehend aus den Sprengelgemeinden, mit der Führung des getrennten Haushalts befassen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass in der derzeitigen Regelung die volle Transparenz über die finanzielle Gebarung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes aus Sicht der Stadtgemeinde gegeben.

7. Haushalts- und Finanzanalyse

Gemäß § 17 Abs. 1 VRV 1997 ist den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Rechnungsquerschnitt mit einer Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben voranzustellen. Auf Basis des Rechnungsquerschnittes entwickelte das KDZ Kennzahlen, welche der LRH in den nachfolgenden Analysen verwendet und in Bezug auf die Stadtgemeinde Kitzbühel interpretiert. Für die Vergleiche mit anderen Gemeinden wählte der LRH einen Zeitraum von fünf Jahren, um eine längerfristige Entwicklung erkennen zu können.

²⁸ Siehe u.a. Merkblatt für die Gemeinden Tirols Oktober 2014 und Dezember 2015.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass sich die nachfolgenden Haushalts- und Finanzanalysen auf den Zeitraum 2012 bis 2016 bezogen, da die Haushaltsdaten des Jahres 2017 von den Vergleichsgemeinden zum Prüfungszeitpunkt noch nicht verfügbar waren. Für die Beurteilung der Stadtgemeinde Kitzbühel wurden hingegen die vorhandenen Daten aus dem Jahr 2017 berücksichtigt.

7.1. Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts und liefert wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Es können auch Entwicklungen über mehrere Jahre dargestellt und Vergleiche mit anderen Gemeinden getroffen werden.

Nachfolgende Übersicht enthält in komprimierter Form die Ergebnisse des Rechnungsquerschnittes der Stadtgemeinde Kitzbühel für die Finanzjahre 2012 bis 2017 (Beträge in Tsd. €):

KZ	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017
19	Einnahmen der laufenden Gebarung	31.099	29.609	32.622	32.830	35.208	33.488
29	Ausgaben der laufenden Gebarung	26.192	27.293	27.361	28.325	30.233	30.123
91	Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)	4.907	2.317	5.262	4.505	4.975	3.365
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	788	3.782	3.700	2.329	2.363	457
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	4.434	5.097	13.598	5.693	3.027	1.533
92	Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2)	-3.647	-1.315	-9.898	-3.364	-664	-1.076
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	336	2.123	7.662	1.772	821	410
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	2.785	3.069	1.908	3.448	5.003	2.648
93	Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3)	-2.449	-947	5.754	-1.676	-4.181	-2.238
94	Jahresergebnis (Saldo 4)	-1.189	55	1.117	-535	130	52

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 10: Rechnungsquerschnitte 2012 bis 2017

Für eine sinnvolle Interpretation des Rechnungsquerschnittes sind alle drei Bereiche in gegenseitiger Abhängigkeit zu betrachten.

Laufende Gebarung,
öffentliches Sparen
(Saldo 1)

Die Einnahmen der laufenden Gebarung sind insbesondere durch die Gemeindeabgaben und die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (= Ertragsanteile) geprägt. Die Einnahmen aus den eigenen Abgaben erhöhten sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2012 bis 2017 von 9,2 Mio. € um 1,4 Mio. € oder 16,2 % auf 10,6 Mio. €. Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen erhöhten sich von 7,6 Mio. € um 0,7 Mio. € oder 9,2 % auf 8,3 Mio. €.

Die Gebühreneinnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen reduzierten sich im Betrachtungszeitraum von 4,5 Mio. € um 0,6 Mio. € oder 12,7 % auf 3,9 Mio. €.

Die Ausgaben der laufenden Gebarung waren durch die Entwicklung der Leistungen für Personal sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwands gekennzeichnet. Die Leistungen für Personal erhöhten sich im Betrachtungszeitraum von 5,9 Mio. € um 1,2 Mio. € oder 21,2 % auf 7,1 Mio. €. Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand erhöhte sich ebenso von 7,7 Mio. € um 0,7 Mio. € oder 10,0 % auf 8,4 Mio. €.

Das vergleichsweise niedrige Ergebnis der laufenden Gebarung im Jahr 2013 in Höhe von 2,3 Mio. € beruht vor allem auf geringeren Einnahmen aus Gemeindeabgaben und Transferleistungen.

Bewertung

Das Ergebnis der laufenden Gebarung war in allen Jahren des Betrachtungszeitraums positiv. Die dadurch erwirtschafteten Überschüsse dienten der Stadtgemeinde Kitzbühel zur Finanzierung von Investitionen, Tilgung von Schulden und Bildung von Rücklagen.

Vermögens-
gebarung ohne
Finanztransaktionen
(Saldo 2)

Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) zeigt das Investitionsverhalten der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die diesbezüglichen Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus Bedarfszuweisungen des Landes Tirol sowie aus der Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen.

Die ausgabenseitige Vermögensgebarung beinhaltet hauptsächlich den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen. Die hohen Ausgaben der Vermögensgebarung in den Jahren 2013 bis 2015 beruhen auf der Sanierung der Neuen Mittelschule Kitzbühel und dem Neubau der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung.

Bewertung

Die Ergebnisse der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen waren im überprüften Zeitraum stets negativ. Dies liegt in der Investitionstätigkeit in die Gemeindeinfrastruktur der Stadtgemeinde Kitzbühel begründet.

Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3)
Im Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) spiegeln sich die Finanzschulden- und die Rücklagengebarung einer Gemeinde wider. Ein negativer Saldo 3 bedeutet eine Verringerung der Finanzschulden oder eine Erhöhung der Rücklagen und kann grundsätzlich als positiv angesehen werden.

Die Einnahmen aus Finanztransaktionen der Stadtgemeinde Kitzbühel umfassen hauptsächlich Rücklagenentnahmen und Darlehensaufnahmen. Die im Vergleich zu den anderen Jahren hohen Einnahmen im Jahr 2014 beruhen zum Großteil auf der Auflösung von Rücklagen in Höhe von 4,1 Mio. € und einer Darlehensaufnahme in Höhe von 2,9 Mio. €. Grund hierfür ist die Sanierung der Neuen Mittelschule Kitzbühel und der Neubau der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung.

Die Ausgaben aus Finanztransaktionen setzen sich aus Zuführungen zu Rücklagen und Rückzahlungen von Darlehen zusammen.

Bewertung
Die Stadtgemeinde Kitzbühel weist bis auf das Jahr 2014 in allen Jahren des überprüften Zeitraums ein negatives Ergebnis der Finanztransaktionen aus.

Jahresergebnis
Das Jahresergebnis ist die Summe der Ergebnisse der Salden 1 bis 3 und zeigt das um die Abwicklungen aus den Vorjahren „bereinigte“ Gebarungsergebnis. Demnach erzielte die Stadtgemeinde Kitzbühel in den Jahren 2013, 2014, 2016 und 2017 ein positives Ergebnis, während die Ergebnisse der beiden anderen Jahre negativ waren.

7.2. Maastricht-Ergebnis

Auf der Grundlage des Rechnungsquerschnittes kann das Maastricht-Ergebnis ermittelt werden, das sich aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) ergibt. Keine Berücksichtigung finden die Einnahmen und Ausgaben der marktbestimmten Betriebe.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel wies in den letzten sechs Jahren folgende Maastricht-Ergebnisse auf (Beträge in Tsd. €):

Ableitung des Finanzierungssaldos	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 und 2)	922	663	-4.107	1.549	4.673	2.565
Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	388	539	0	0	0	0
Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)	1.310	1.203	-4.107	1.549	4.673	2.565

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 11: Maastricht-Ergebnis 2012 bis 2017

Bewertung

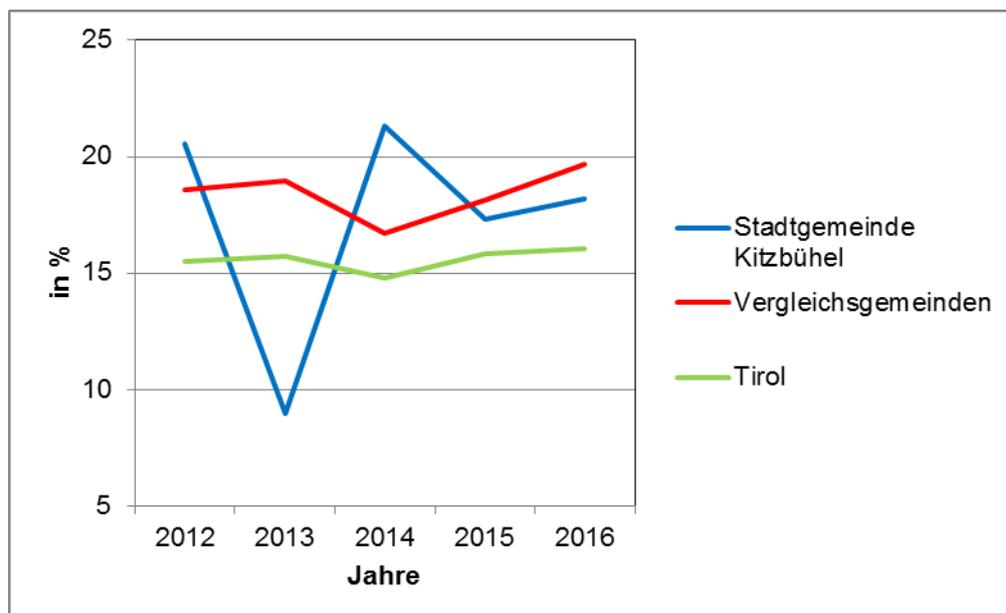
Der ÖStP 2012 sieht vor, dass die Gemeinden in den Jahren 2012 bis 2016 ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erzielen haben. Mit Ausnahme des Jahres 2014 schloss die Stadtgemeinde Kitzbühel jedes Jahr mit einem positiven Maastricht-Ergebnis ab.

Das negative Maastricht-Ergebnis im Jahr 2014 ist auf die erhöhten Ausgaben im Zusammenhang mit der Sanierung der Neuen Mittelschule Kitzbühel und dem Neubau der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung zurückzuführen.

7.3. Ertragskraft

Öffentliche Sparquote

Das Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) im Verhältnis zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29 - KZ 28) wird als Öffentliche Sparquote bezeichnet. Sie entwickelte sich für die Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



(Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Diagr. 3: Öffentliche Sparquote 2012 bis 2016

Entwicklung

Die vergleichsweise niedrige Öffentliche Sparquote in Höhe von 9,0 % im Jahr 2013 beruhte vor allem auf einem höheren Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Ein weiterer Grund waren die geringeren Einnahmen aus Benützungsgebühren, Transferzahlungen und Gewinnentnahmen von gemeindeeigenen Betrieben. Aus demselben Grund verringerte sich die Kennzahl im Jahr 2017 auf 12,06 %.

Gemeindevergleich

Mit einer durchschnittlichen Öffentlichen Sparquote in Höhe von 17,3 % lag die Stadtgemeinde Kitzbühel im Betrachtungszeitraum über dem Durchschnittswert aller Tiroler Gemeinden (15,6 %), jedoch unter dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden (18,4 %).

7.4. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Freie Finanzspitze

Die Kennzahl „Freie Finanzspitze“ (auch „Freie Manövriermasse“ genannt) errechnet sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen (KZ 64 + KZ 65). Diese Kennzahl zeigt, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der bestehenden laufenden Tilgungsverpflichtungen ist.

Für die Stadtgemeinde Kitzbühel entwickelte sich die Freie Finanzspitze in den Jahren 2012 bis 2017 wie folgt (Beträge in Tsd. €):

Freie Finanzspitze	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	2.954	31	4.646	3.451	3.135	2.773

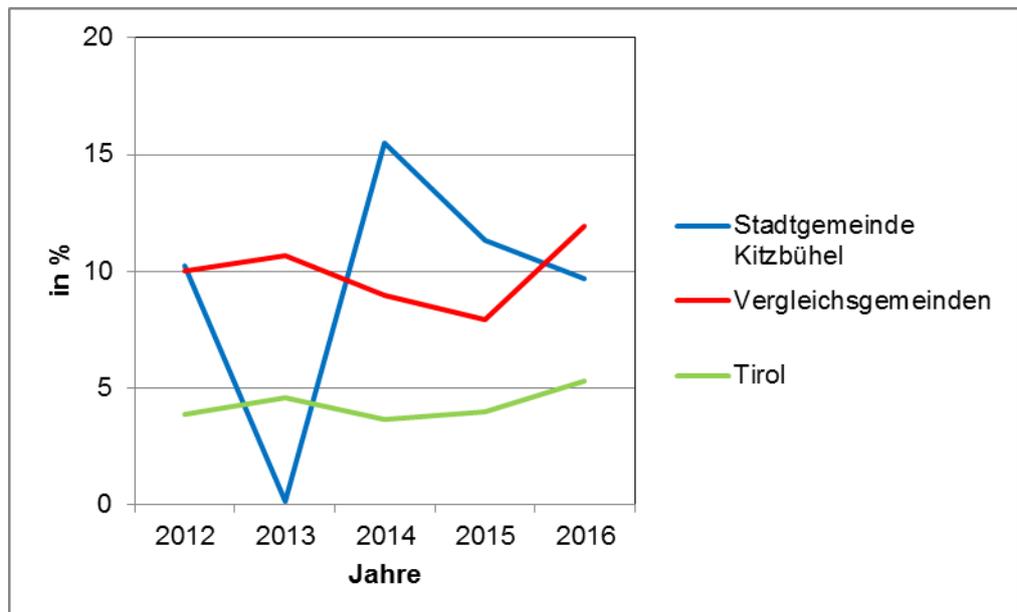
(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 12: Freie Finanzspitze 2012 bis 2017

Rückzahlung von
Finanzschulden

Die Freie Finanzspitze betrug im Betrachtungszeitraum meist zwischen 2,8 Mio. € und 4,6 Mio. €. Der deutlich geringere Wert dieser Kennzahl im Jahr 2013 (€ 31.881) war unter anderem auf die Tilgungsverpflichtungen des Altenwohn- und Pflegeheims in Höhe von 1,6 Mio. € zurückzuführen. Ein weiterer Grund waren die geringeren Einnahmen der laufenden Gebarung (u.a. niedrige Gemeindeabgaben).

Die Quote Freie Finanzspitze drückt sich in der Relation Freie Finanzspitze zu den laufenden Einnahmen (KZ 19 - KZ 17) aus. Diese Kennzahl entwickelte sich in der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



(Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Diagr. 4: Quote Freie Finanzspitze 2012 bis 2016

Die Entwicklung dieser Kennzahl ist wie die Öffentliche Sparquote durch Tilgungen von Finanzschulden geprägt. Sie verringerte sich im Jahr 2017 auf 8,9 %.

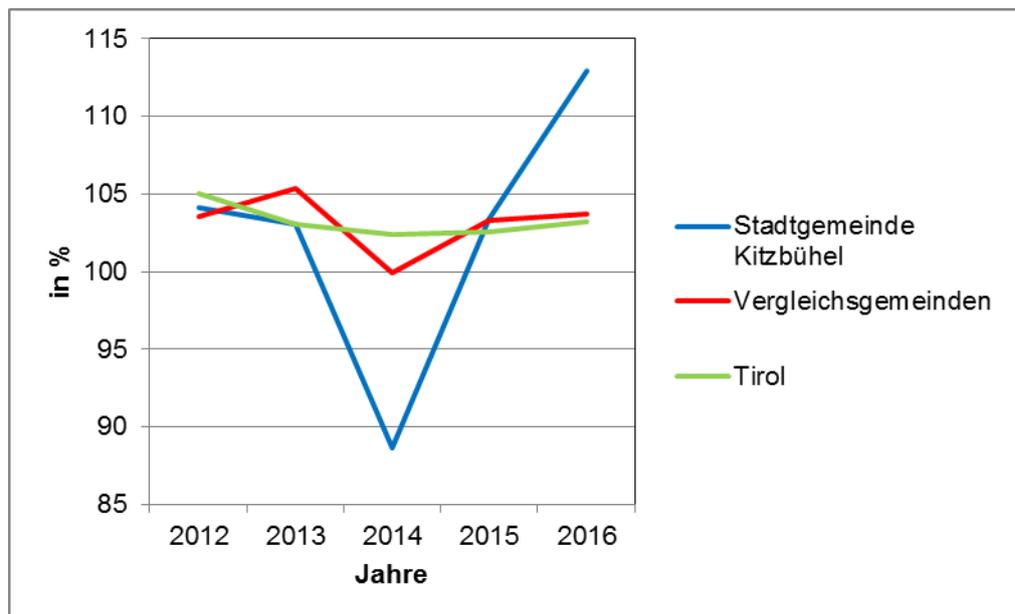
Gemeindevergleich Die durchschnittliche Quote Freie Finanzspitze der Stadtgemeinde Kitzbühel betrug im Vergleichszeitraum 9,4 % und lag somit nur unwesentlich unter jener der Vergleichsgemeinden in Höhe von 9,9 %. Sie liegt jedoch deutlich über dem Landesdurchschnitt (4,3 %).

7.5. Eigenfinanzierungskraft

Eigenfinanzierungsquote

Die Kennzahl „Eigenfinanzierungsquote“ ergibt sich aus der Relation der Einnahmen zu den Ausgaben - jeweils bezogen auf die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) - und zeigt das Potential einer Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Werte über 100 sind ein Indiz für eine Reduktion der Schulden und/oder den Aufbau von Rücklagen. Darunterliegende Werte zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.

Die Eigenfinanzierungsquote entwickelte sich in der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt wie folgt:



(Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Diagr. 5: Eigenfinanzierungsquote 2012 bis 2016

Die im Vergleich niedrige Eigenfinanzierungsquote in Höhe von 88,7 % im Jahr 2014 resultierte aus den höheren Ausgaben der Vermögensgebarung, insbesondere für die Sanierung der Neuen Mittelschule Kitzbühel und den Neubau der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung.

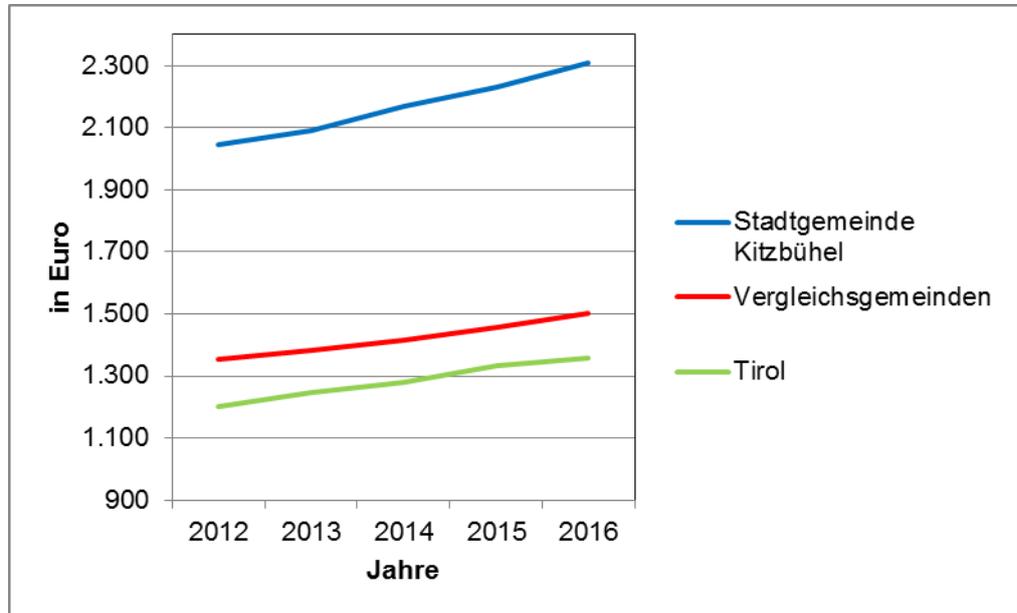
Weitere Ausgaben der Vermögensgebarung umfassen Investitionen in den Anlagen der Abwasserbeseitigung und diverse Straßenbauten.

Die Eigenfinanzierungsquote verringerte sich im Jahr 2017 zwar geringfügig auf 107,2 %, dieser Wert war jedoch höher als in den Jahren 2012 bis 2015.

Bewertung	Abgesehen vom Jahr 2014 erzielte die Stadtgemeinde Kitzbühel eine positive Eigenfinanzierungsquote über 100 %. Dies bedeutet, dass sie die Ausgaben für den laufenden Betrieb wie auch den Vermögensaufbau mit Eigenmitteln im weiteren Sinn finanzierte.
Finanzkraft	Die Eigenfinanzierungsquote hängt wesentlich von der Finanzkraft einer Gemeinde ab. Die Finanzkraft der Stadtgemeinde Kitzbühel erhöhte sich im Betrachtungszeitraum von 16,7 Mio. € (2012) um 13,0 % auf 18,9 Mio. € (2017). Der Anteil dieser Einnahmen an den gesamten laufenden Einnahmen lag zwischen 53,8 % (2012) und 57,0 % (2013).
Ausschließliche Gemeindeabgaben	Die ausschließlichen Gemeindeabgaben der Stadtgemeinde Kitzbühel (z.B. 2017: 10,6 Mio. €) sind wesentlich von den Kommunalsteuern, deren Ausmaß von mehreren Einflussfaktoren wie wirtschaftliche Entwicklungen der Unternehmen abhängt, geprägt. Auch das im Vergleich zu anderen Gemeinden hohe Grundsteueraufkommen und die nicht in allen Gemeinden erhobene Gebrauchsabgabe trugen zur positiven Entwicklung der ausschließlichen Gemeindeabgaben bei.
Gemeinschaftliche Bundesabgaben	Bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. 2017: 8,3 Mio. €) erhält die Stadtgemeinde Kitzbühel neben den Anteilen nach der abgestuften Bevölkerungszahl auch Anteile aus der Getränkesteuerersatzregelung und eine Spielbankabgabe auf Grund der Spielbank im Stadtgebiet. Die Spielbankabgabe (z.B. 2017: € 459.159) wird auf Basis der Jahresbruttospieleinnahmen errechnet und ist von der Casinos Austria AG als Konzessionär der Spielbank zu entrichten. Die Spielbankabgabe wird im Rahmen des Finanzausgleichs auf den Bund, die Länder und die Gemeinden, in welchen eine Spielbank betrieben wird, aufgeteilt.

Finanzkraft
pro Einwohner

Setzt man die Finanzkraft in Relation zur Bevölkerungszahl, so zeigt sich für die Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt in den Jahren 2012 bis 2016 folgende Entwicklung:



(Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Diagr. 6: Finanzkraft pro Einwohner 2012 bis 2016

Die Finanzkraft pro Einwohner erhöhte sich in der Stadtgemeinde Kitzbühel von € 2.046 im Jahr 2012 kontinuierlich auf € 2.308 im Jahr 2016. Im Jahr 2017 war ein geringer Rückgang auf € 2.277 zu verzeichnen. Gründe für diese Entwicklung waren vor allem die gestiegenen Gemeindeabgaben und gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Eine ähnliche Entwicklung - jedoch auf einem viel geringeren Niveau - war auch bei den Vergleichsgemeinden und allen Tiroler Gemeinden festzustellen.

Bewertung

Der LRH bewertet die Steigerung im überprüften Zeitraum und die absolute Höhe der Finanzkraft der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zu den anderen Gemeinden als positiv. Der dadurch gegebene finanzielle Spielraum ist insbesondere auf die vergleichsweise hohen Einnahmen aus Kommunal- und Grundsteuern sowie der Gebrauchs- und Spielbankabgabe zurück zu führen.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Begrüßt wird die Feststellung, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zu den Referenzgemeinden eine sehr finanzkräftige Gemeinde ist und sich die Finanzkraft pro Einwohner in den Jahren 2012 bis 2017 von € 2.046,00 auf € 2.277,00 erhöht hat.

In diesem Zusammenhang weist der LRH bei seinen Schlussbemerkungen auf die Schuldendienstbeiträge an die Gemeindeverbände und die Mietzahlungen für das Altenwohn- und Pflegeheim hin. Dazu gilt, dass die finanziellen Belastungen in der Finanzplanung der Stadtgemeinde Kitzbühel klar kalkuliert und eingerechnet werden und einen bedeutenden Einfluss auf die finanzielle Planung der kommenden Jahre haben.



Bild 5: Stadtblick

8. Gemeindeabgaben

Begriff

Der Begriff „Abgaben“ ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern (allgemeine Abgaben), Gebühren (spezielle Abgaben) und Beiträge. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.

Bedeutung für die
Stadtgemeinde
Kitzbühel

Das Verhältnis der Gemeindeabgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren) zu den ordentlichen Einnahmen lag beispielsweise im Jahr 2017 bei 44 %. Das Abgabenaufkommen stellt somit einen wesentlichen Teil der Einnahmengarbarung der Stadtgemeinde Kitzbühel dar und zeigt deren Bedeutung für den Gemeindehaushalt.

8.1. Rechtliche Grundlagen

Abgabenhoeheit

Die Abgabenhoeheit ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gewaerleistet und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und des Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

Verordnungen

Die Gemeinden haben Verordnungen hinsichtlich der Ausschreibung von Abgaben zu erlassen. Nachfolgende Darstellung zeigt die in der Stadtgemeinde Kitzbuehel zum Prüfungszeitpunkt geltenden Verordnungen mit den Beschlussdaten des Gemeinderats:

Verordnungen	Beschlussdatum
Hundesteuer	06.02.2006
Gebrauchsabgabe	09.12.2002
Vergnuegungssteuer	09.01.2018
Erschlieuungsbeitrag	02.02.2015
Ausgleichsabgabe	02.02.2015
Waldumlage	13.02.2017
Wassergebuehren	14.12.2009
Kanalgebuehren	14.12.2009
Abfallgebuehren	14.12.2016
Friedhofsgebuehren	25.07.2005
Parkabgabe	07.02.2008

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbuehel, Darstellung LRH)

Tab. 13: Abgabenverordnungen

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Verordnungen grundsaezlich aktuell sind und den gegebenen rechtlichen und tatsaechlichen Gegebenheiten entsprechen.

Abgabeanpassung In der Stadtgemeinde Kitzbühel erfolgten allfällige Abgabeanpassungen zwar durch Beschluss des Gemeinderats, aber ohne konkrete Änderungen der diesbezüglichen Verordnungen. Diese Vorgangsweise beruht auf der verbreiteten Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Gemeinderats über die Gebührenfestsetzung Verordnungsscharakter hat.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung hat im Jahr 2016 den Gemeinden eine Musterverordnung²⁹ zur Verfügung gestellt. Die entsprechend angepasste Verordnung kann der Gemeinderat beschließen und anschließend gemäß § 60 TGO kundmachen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gebührensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Stadtgemeinde Kitzbühel, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.
--	--

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel	<i>Die Stadtgemeinde Kitzbühel wird Abgabeanpassungen künftig gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung beschließen.</i>
--	---

Kundmachung	Abgabenverordnungen sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht bereitzuhalten.
--------------------	---

Bewertung	Die Stadtgemeinde Kitzbühel hielt die gesetzlichen Bestimmungen ein und veröffentlichte zusätzlich auf der Homepage eine Übersicht über die einzelnen Abgaben. Der vollständige Verordnungstext wurde jedoch nicht veröffentlicht.
------------------	--

Anregung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Wenn einer Kundmachung auf der gemeindeeigenen Homepage auch keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, regt der LRH dennoch im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung an, die einzelnen Abgabenverordnungen auf der Homepage vollständig und aktuell zu veröffentlichen.
--	--

²⁹ Siehe Merkblatt der Gemeinden Tirols, November 2016, Seite 4ff.

8.2. Festsetzung

Die rechtlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.

Die von der Stadtgemeinde Kitzbühel beispielsweise für das Jahr 2017 festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren stellten sich wie folgt dar:

Steuern	Höhe	Bemessungsgrundlage
Grundsteuer A / B	500%	Grundsteuermessbetrag
Kommunalsteuer	3%	Lohnsumme
Hundesteuer	€ 96 - € 294	je Hund
Gebrauchsabgabe	6%	Umsatzerlöse
Vergnügungssteuer	25% / 10%	Eintrittskarten/Kinokarten
Erschließungsbeitragssatz	€ 8,33	je m ² Bauplatz u. je m ³ Bau- masse
Ausgleichsabgabe	€ 5.550	je Abstellfläche
Waldumlage	€ 37,96	je Hektar
Wassergebühren	Anschlussgebühr € 45,00/ laufende Gebühr € 0,98	m ² Grundfläche/m ³ Wasser- verbrauch
Kanalgebühren	Anschlussgebühr € 45,00/ laufende Gebühr € 1,82	m ² Grundfläche/m ³ Wasser- verbrauch
Abfallgebühren	Diverse Gebühren (Grundge- bühr und weitere Gebühr)	Berechnungseinheit/Verbrauch
Friedhofsgebühren	diverse Gebühren	je Leistung
Parkabgabe	€ 0,60 / € 0,10	erste halbe Stunde/je weitere 5 Minuten

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 14: Steuern, Beiträge und Gebühren für das Jahr 2017

- Gebrauchsabgabe** Die Gebrauchsabgabe ist eine landesgesetzlich geregelte Abgabe, die von den Gemeinden eingehoben werden kann. Abgabepflichtig sind unter anderem gemeindeeigene Betriebe oder andere Unternehmen, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen. Die Gebrauchsabgabe darf 6 % der Bemessungsgrundlage, das sind die Umsatzerlöse, nicht übersteigen. Die Stadtgemeinde Kitzbühel nützt diese Möglichkeit und setzte die Gebrauchsabgabe im höchstmöglichen Ausmaß fest.
- Vergnügungssteuer** Die Vergnügungssteuer ist eine bundes- und landesgesetzlich geregelte Abgabe auf Vergnügungen. Die Gemeinden sind ermächtigt, Vergnügungssteuern als „Kartensteuern“ und „Pauschsteuern“ einzuhoben. Die Stadtgemeinde Kitzbühel setzte bis zum Jahr 2017 die Kartensteuer auf die gesetzlich vorgegebene maximale Höhe (allgemein bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes) fest. Die Pauschsteuer war anhand von gesetzlich geregelten Sätzen bemessen.
- Durch die Novelle des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes³⁰ änderte sich ab 1.1.2018 die Rechtslage für die Einhebung der Vergnügungssteuer. Demnach sind ab 1.1.2018 mit Ausnahme des Aufstellens von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals sämtliche bisherigen landesgesetzlich geregelten Steuertatbestände aufgehoben. Die Ermächtigung zur Ausschreibung der Vergnügungssteuer als Kartensteuer besteht jedoch weiterhin, allerdings auf bundesgesetzlicher Grundlage (§ 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017).
- Die Stadtgemeinde Kitzbühel reagierte auf die gesetzliche Änderung und erließ am 27.11.2017 eine neue Verordnung, die am 9.1.2018 geändert wurde. Demnach erhebt die Stadtgemeinde Kitzbühel seither die Vergnügungssteuer auf Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals mit einem pauschal festgesetzten Betrag. Die Kartensteuer legte sie für Filmvorführungen mit 5 % und für andere Veranstaltungen mit 3,5 % des Eintrittsgeldes fest.
- Subvention Vergnügungssteuer** Die Stadtgemeinde Kitzbühel reduzierte bis zum Jahr 2017 die Abgabenlast der Veranstalter großteils durch Subventionen. Die Gewährung einer Subvention für die vorgeschriebene Vergnügungssteuer bedurfte eines Antrags, worüber der Stadtrat zu entscheiden hatte. Diesbezügliche Richtlinien lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

³⁰ Gesetz vom 5. Juli 2017 über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017), LGBl. Nr. 87/2017.

Das Ausmaß dieser Subventionen war im überprüften Zeitraum sehr hoch. In den meisten Fällen erließ die Stadtgemeinde Kitzbühel die Abgaben zur Gänze. Beispielsweise errechnete sie im Jahr 2016 für 14 Veranstaltungen Vergnügungssteuern in Höhe von € 658.653, reduzierte diese aber in 13 Fällen um € 590.753 (= 89,7 %). Ein Veranstalter erhielt keine Subvention und zwei Veranstaltern (u.a. Hahnenkamm-Rennen) gewährte die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Subvention in Höhe von 50 % und 85 % der Abgaben. Die Einnahmen aus den Vergnügungssteuern betragen somit im Jahr 2016 letztlich € 67.900.

Kritik - keine
Richtlinien

Der LRH kritisiert, dass die hohe Erstattung der Vergnügungssteuern auf keinen Richtlinien beruhte und die tatsächlichen Einnahmen aus diesem Titel stark reduzierte.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Die Subventionen werden in den Haushaltsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen dargestellt und vom Gemeinderat beschlossen. Es war gängige Praxis, dass dem Kitzbüheler Skiclub im Rahmen der Durchführung des Hahnenkammrennens 85% der Vergnügungssteuer subventioniert wurde, den übrigen Veranstaltern, insbesondere den Kitzbüheler Vereinen wurde die Vergnügungssteuer zur Gänze im Subventionswege erlassen.

Hinweis

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die neue Vergnügungssteuerverordnung, wonach sich die Kartensteuer deutlich reduziert. Laut Auskunft der Stadtgemeinde Kitzbühel wird es daher ab 1.1.2018 keine Subventionen für die Vergnügungssteuer mehr geben.

Erschließungs-
beitrag

Der Erschließungsbeitrag ist ein Produkt der Bemessungsgrundlage (Fläche des Bauplatzes und Baumasse) und des vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzenden Erschließungsbeitragssatzes. Der Gemeinderat erhöhte mit Verordnung vom 2.2.2015 den Erschließungsbeitrag von € 4,61 um 80,7 % auf € 8,33. Diese außerordentliche Erhöhung war möglich, da die Tiroler Landesregierung den der Berechnung zugrunde liegenden Erschließungskostenfaktor für die Stadtgemeinde Kitzbühel am 1.1.2015 von € 92,29 auf € 277,50 verdreifachte. Den entsprechenden Erschließungsbeitragssatz als zweiten Berechnungsfaktor reduzierte der Gemeinderat dabei von 5 % auf 3 %.

Bei der Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes hatte die Stadtgemeinde Kitzbühel auf die konkret zu tragende Gemeindestraßenbaulast Bezug genommen. Sie rechtfertigte die Erhöhung im erwähnten Ausmaß damit, dass sie nach eigenen Berechnungen mit

den durchschnittlichen Einnahmen aus den Erschließungsbeiträgen der letzten zehn Jahre (€ 689.572) die durchschnittliche Straßenbaulast desselben Zeitraums (€ 1.292.398) bei weitem nicht abdecken konnte.

Wasser- und Kanalgebühren

Für den Betrieb der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadtgemeinde Kitzbühel eine einmalige Anschlussgebühr und eine laufende Gebühr. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Summe der verbauten Grundfläche und die laufende Gebühr nach dem durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch.

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die Anschlussgebühren insbesondere in den Jahren 2013 bis 2015 deutlich erhöhte. Die Wasseranschlussgebühren stiegen von € 26,00 (2012) um 66,2 % auf € 43,20 (2015) und die Kanalanschlussgebühren von € 28,00 (2012) um 54,3 % auf € 43,20 (2015). Die nachfolgenden Erhöhungen waren mit 1,9 % (2016) und 2,3 % (2017) vergleichsweise moderat. Beide Anschlussgebühren betragen im Jahr 2017 jeweils € 45,00.

Vergleich mit den Nachbargemeinden

Der LRH verglich die Wasser- und Kanalgebühren der Stadtgemeinde Kitzbühel mit jenen der Nachbargemeinden Aurach bei Kitzbühel, Fieberbrunn, Jochberg, Kirchberg in Tirol, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel und St. Johann i.T. Beispielsweise betragen im Jahr 2017 deren durchschnittliche Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgebühren € 2,35/m³ und € 0,58/m³ sowie deren durchschnittliche Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren € 5,62/m³ und € 2,12/m³.

Die Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgebühren der Stadtgemeinde Kitzbühel waren demnach um 538 % und 70 % höher als jene der Nachbargemeinden. Die Kanalanschlussgebühren waren um 167 % höher und die Kanalbenützungsgebühren um 14 % niedriger als jene der Nachbargemeinden.³¹ In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die hohen Subventionen, welche die Stadtgemeinde Kitzbühel der einheimischen Bevölkerung gewährt (ausführlicher siehe Abschnitt 11.2. „Abgaben und Subventionen“).

Äquivalenzprinzip

Bei Gebührenhaushalten gilt grundsätzlich das Äquivalenzprinzip, wonach die auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation festzusetzenden Gebühren die Ausgaben für die jeweilige Aufgabenerfüllung jedenfalls abdecken sollen. Außerdem stellt sich in diesem

³¹ Die erwähnten Nachbargemeinden setzen die Anschlussgebühren pro m³ fest. Der LRH rechnete die von der Stadtgemeinde Kitzbühel pro m² festgesetzten Anschlussgebühren mittels einer Division durch den Divisor 3 in m³ um.

Zusammenhang auch die Frage der Verwendung von allfälligen Gebührenüberschüssen. Dabei ist ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von mindestens zehn Jahren heranzuziehen.

Entsprechend höchstgerichtlicher Erkenntnisse³² ist eine Festsetzung der Gebühren bis zum doppelten Jahreserfordernis möglich, wenn die über eine einfache Kostendeckung hinausgehenden Mittel ausschließlich für Ausgaben, die im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen, verwendet werden. Dieser innere Zusammenhang ist u.a. bei Folgekosten aus der Anlagenerrichtung, Verfolgung von Lenkungszielen (z.B. ökologischer Art) oder der Bildung von zweckgebundenen Rücklagen gegeben. Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen nehmen Kostenüberdeckungen den Charakter einer Steuer ohne Rechtsgrundlage an.

Gebührenkalkulation Voraussetzung für die Einhaltung des Äquivalenzprinzips ist eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine darauf aufbauende Gebührenkalkulation. Die Stadtgemeinde Kitzbühel legte dem LRH zwar Gebührenkalkulationen für die laufenden Wasser- und Kanalgebühren vor, diese wurden jedoch erst im Zuge der Prüfung erstellt. Abgesehen davon, dass diese Kalkulationen keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Gebühren hatten, waren sie für den LRH nicht nachvollziehbar. Beispielsweise betrug die kalkulatorische Abschreibung in der Kanalgebührenkalkulation im Jahr 2014 € 373.726, im Rechnungsabschluss des Jahres 2014 war hingegen eine kalkulatorische Abschreibung in Höhe von € 192.428 ausgewiesen.

Erhöhung Der LRH stellt fest, dass sich die Stadtgemeinde Kitzbühel bei allfälligen Erhöhungen der Gebühren grundsätzlich an die Inflationsrate orientierte. Weitere Faktoren waren die Gebühren in anderen Gemeinden und die vom Land Tirol vorgegebenen Mindestgebühren.³³

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Diese Kalkulation sollte die heranzuziehenden Kosten nachvollziehbar berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel *Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist überzeugt, dass ihre Gebührenkalkulationen nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, dies insbesondere unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraumes von*

³² Z.B. VfSlg. 16319/2001 und VfSlg. 19859/2014.

³³ Vgl. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.9.2016.

10 Jahren sowie von kostenrechnerischen Parametern und der Möglichkeit, das einfache Jahreserfordernis bei Bestehen eines inneren Zusammenhanges mit der Aufgabenerfüllung bis zum Doppelten überschreiten zu dürfen (sogenanntes relativiertes Äquivalenzprinzip). Die Gebührenkalkulationen der Finanzverwaltung haben die Angemessenheit z.B. des Wasser- und Kanaltarifs bestätigt. Bei künftiger Festsetzung der Gebühren, sofern es sich nicht nur um Indexanpassungen handelt, wird eine Gebührenkalkulation auf Basis des relativierten Äquivalenzprinzipes durchgeführt.

8.3. Vorschreibung

Erledigung	Die häufigste Erledigungsform im Abgabebereich ist der Bescheid. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstehen bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht oder das Recht auf Rechtsmittel (z.B. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht). Bei den sogenannten Selbstrechnungsabgaben handelt es sich um eine Abgabefestsetzung durch Abgabenerklärung. Diese Erledigungsform betrifft die Kommunalsteuer.
Zustellung	<p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel stellt die Abgabenbescheide seit dem Jahr 2015 automationsunterstützt zu. Die Vorschreibungen werden über die gemeindeeigenen Software-Applikationen automatisch einem zentralen Versandservice übergeben und nach definierten Regeln elektronisch oder postalisch zugestellt (duale Zustellung).</p> <p>Der LRH stellt fest, dass zum Prüfungszeitpunkt rund 12 % der Zustellungen elektronisch erfolgten. Die elektronische Zustellung ist deutlich kostengünstiger als die postalische, da die Portogebühren entfallen. Die Abgabepflichtigen müssen dieser Versandart allerdings ausdrücklich zustimmen.</p>
Anregung	Der LRH regt an, die Abgabepflichtigen über die Vorteile der elektronischen Zustellung beispielsweise durch Werbeschaltungen in der Stadtzeitung zu informieren und somit den Anteil der elektronischen Zustellung zu erhöhen.
<i>Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel</i>	<i>Dies ist ein laufendes Projekt in der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Bevölkerung wird regelmäßig über verschiedene Medien und auch über Einschaltungen in der Stadtzeitung von den Vorteilen der elektronischen Zustellung informiert.</i>

8.4. Einhebung

Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt die Einhebung der Abgaben. Die Abgabenschuld ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten.

Die Abgabenschuld wird in der Regel mittels Überweisungen und Bankeinzug entrichtet. Der Bankeinzug bietet Vorteile für die Gemeinde, da Zahlungen rechtzeitig erfolgen und leichter zuordenbar sind. Dies bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung (z.B. kein Mahnverfahren, geringerer Verwaltungsaufwand) und begünstigt die Liquiditätsplanung der Stadtgemeinde Kitzbühel.

Anregung

Der LRH regt an, aus verwaltungsökonomischen Gründen die Entrichtung der Abgaben mittels Bankeinzug zu forcieren. Dies könnte beispielsweise durch regelmäßige Informationen über die Vorteile des Bankeinzugs im Stadtblatt erfolgen.

Mahnwesen

Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität der Stadtgemeinde Kitzbühel. Sie führen zu Zinsverlusten und erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalls. Ein effektives Mahnwesen ist daher von großer Bedeutung. Als ein Instrument des Mahnwesens führt die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Offene-Posten-Liste, in der alle offenen Forderungen angeführt sind.

Anhand der Offenen-Posten-Liste der Stadtgemeinde Kitzbühel erhob der LRH die offenen Abgabeforderungen zum Zeitpunkt 31.12.2016. Um deren Ausmaß bewerten zu können, stellt der LRH die offenen Posten in ein Verhältnis zu den im Jahr 2016 vorgeschriebenen Abgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren). Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Abgabeforderungen zum 31.12.2016 im Verhältnis zur den Abgabenvorschreibungen im Jahr 2016 (Beträge in €):

Abgabeforderungen	459.679
Abgabenvorschreibungen	15.484.497
Verhältnis	3,0%

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 15: Abgabeforderungen und -vorschreibungen

Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass die offenen Abgabeforderungen im Verhältnis zu den Abgabenvorschreibungen als gering einzustufen waren. Der Großteil der Abgabeforderungen betraf kurzfristige Forderungen, welche die Stadtgemeinde Kitzbühel gegen Ende des Jahres vorschrieb.</p> <p>Abgabeforderungen sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten. Die Gemeinde hat den Abgabenschuldner durch Zustellung eines Mahnschreibens zu mahnen und bescheidmäßig Mahngebühren und einen Säumniszuschlag vorzuschreiben.</p> <p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel kontrolliert einmal im Monat die Offene-Posten-Liste auf nicht bezahlte Forderungen. Falls eine Zahlung ungerechtfertigt ausblieb, mahnt die Stadtgemeinde Kitzbühel zweimalig die Forderung ein und schreibt die gesetzlichen Mahngebühren und Säumniszuschläge vor.</p>
Vollstreckung	<p>Wenn der Abgabenschuldner trotz durchgeführtem Mahnverfahren seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, stellt die Stadtgemeinde Kitzbühel bei einer Abgabenschuld einen Rückstandsausweis aus. Nach Vorliegen dieses Exekutionstitels leitet die Stadtgemeinde Kitzbühel das Exekutionsverfahren beim Bezirksgericht ein.</p>
Zahlungserleichterung, Abschreibung	<p>Bei einer vergeblichen Vollstreckung kann die Stadtgemeinde Kitzbühel Abgabepflichtigen Zahlungserleichterungen genehmigen oder die fälligen Abgaben durch Abschreibung löschen. Die Finanzverwaltung erstellt gegen Ende eines jeden Jahres eine Liste mit Abgabeforderungen, für die sie die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder eine Abschreibung vorschlägt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat entscheidet der Bürgermeister als Abgabenbehörde über die Zahlungserleichterung oder Abschreibung.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass das Mahnwesen und die Vollstreckung der offenen Forderungen zweckmäßig erfolgen. Der Gewährung von Zahlungserleichterungen und Abgabenabschreibung ging eine individuelle Prüfung der einzelnen Abgabeforderungen voraus.</p>

9. Schuldenmanagement

Das Schuldenmanagement zählt zu den Aufgaben der Finanzverwaltung. Diese Abteilung hat insbesondere täglich die Liquidität der Stadtgemeinde Kitzbühel sicherzustellen, die geplanten Darlehen zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen und eine termingerechte Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel nutzte zur Realisierung ihrer Projekte mehrere Finanzierungsformen. Neben den klassischen Darlehensaufnahmen übernahm sie auch Haftungen für ausgelagerte Darlehen, welche von mehreren beteiligten Gemeindeverbänden aufgenommen wurden. Außerdem erfolgte die Finanzierung der Zu- und Umbauten beim Altenwohn- und Pflegeheim durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger größtenteils durch Darlehen, welche die Stadtgemeinde Kitzbühel in Form des vereinbarten Mietzinses abzudecken hatte.

Nachfolgende Feststellungen beziehen sich auf die einzelnen Finanzierungsformen und die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Kitzbühel.

9.1. Darlehen

Darlehensnachweis Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4 VRV 1997 sind dem Rechnungsabschluss Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst in den vorgegebenen Gliederungen anzuschließen. Die Darlehensschulden und die Schuldendienstverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Stadtgemeinde Kitzbühel entwickelten sich in den Jahren 2014 bis 2017 wie folgt (Beträge in €):

	2014	2015	2016	2017
Schuldenstand zum 1.1.	5.968.864	8.253.589	8.396.516	6.555.902
Neuaufnahmen	2.900.000	1.196.700	0	0
Tilgungen	615.276	1.053.773	1.840.614	592.928
Schuldenstand zum 31.12.	8.253.589	8.396.516	6.555.902	5.962.974
Zinsen	56.084	48.626	44.996	28.589
Schuldendienst	671.360	1.102.399	1.885.610	621.517

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 16: Entwicklung Darlehensschulden 2014 bis 2017

Darlehensvolumen

Das Darlehensvolumen war zum Jahresende 2017 so hoch wie zum Jahresende 2013. Die relativ hohe Neuverschuldung im Jahr 2014 wurde in den drei Folgejahren teilweise durch vorzeitige Darlehensrückzahlungen kompensiert. Das Darlehensvolumen verteilte sich zum Jahresende 2017 auf neun Einzeldarlehen.

Hinweis	<p>Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Darlehen beispielsweise zum Jahresende 2008 noch mit 18,7 Mio. € aushafteten. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat ihren Darlehensstand bis zum Jahr 2013 insbesondere durch Sondertilgungen deutlich reduziert.</p>
Darlehensaufnahmen	<p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel nahm im Jahr 2014 zwei und im Jahr 2015 ein Bankdarlehen in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. € zur Finanzierung der Sanierung der Neuen Mittelschule und des Neubaus der Landesmusikschule auf. Ein Darlehen diente zur Zwischenfinanzierung und wurde nach Erhalt der Bedarfszuweisungen in den Jahren 2015 und 2016 vollständig getilgt. Das im Jahr 2015 aufgenommene Darlehen in Höhe von € 521.000 wurde ebenfalls vorzeitig zur Gänze getilgt, so dass zum Jahresende 2017 noch ein Darlehen mit 1,6 Mio. € aushaftete. Dessen Laufzeit endet im Jahr 2030.</p> <p>Im Jahr 2015 erfolgten zwei weitere Darlehensaufnahmen für den behindertengerechten Umbau des Rathauses (€ 234.700) und den Neubau der Sportplatztribünen (€ 441.000). Beide Darlehen werden planmäßig im Jahr 2031 getilgt sein.</p> <p>Die weiteren zum Jahresende 2017 aushaftenden Darlehen bezogen sich auf den Neubau des Sportparks und die örtliche Kanalisation. Das im Jahr 2007 aufgenommene Darlehen für den Sportpark in Höhe von 9,0 Mio. € wird die Stadtgemeinde Kitzbühel planmäßig noch bis zum Jahr 2026 belasten. Die fünf Darlehen zur Teilfinanzierung der Kanalisationsinvestitionen mit einem ursprünglichen Nominale von insgesamt 1,1 Mio. € wurden in den Jahren 1988 bis 1993 mit einer jeweils 30jährigen Laufzeit aufgenommen.</p>
Geplante Darlehensaufnahmen	<p>Das tatsächliche Ausmaß der notwendigen Darlehen ist meist kurz vor Projektende oder zum Jahresende ersichtlich. Auf Grund geringerer Projektkosten und/oder höherer Einnahmen (z.B. Bedarfszuweisungen, Zuschüsse) sind geplante Darlehensaufnahmen manchmal in einem geringeren Ausmaß oder nicht mehr notwendig. Aus den genannten Gründen konnte die Stadtgemeinde Kitzbühel beispielsweise auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung eines Kraftwerksbaus (2015: € 900.000), der Einrichtungskosten und des Finanzierungskostenbeitrags der Kurzzeit- und Übergangspflege (2016: 1,3 Mio. €) sowie der Errichtung einer Fußgängerzone (2017: € 400.000) verzichten.</p>

Darlehens-tilgungen	<p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel tilgte im Jahr 2014 ein Darlehen und im Jahr 2016 drei Darlehen vollständig. Außerdem konnte sie im Jahr 2016 zwei Darlehen in Höhe von € 796.543 vorzeitig tilgen, womit sich die außerordentlich hohen Tilgungszahlungen in diesem Jahr erklären lassen. Diese Maßnahme war insbesondere durch die für die baulichen Schulinvestitionen erhaltenen Bedarfszuweisungen sowie Investitionszuschüsse des Landes Tirol und von beteiligten Gemeinden möglich. Die Tilgungen der übrigen Darlehen erfolgten im überprüften Zeitraum planmäßig.</p>
Verzinsung	<p>Die jährlichen Zinsausgaben haben sich im überprüften Zeitraum geringfügig reduziert. Wie alle Darlehensnehmer profitierte auch die Stadtgemeinde Kitzbühel von der Niedrigzinsphase der letzten Jahre. Die Bankdarlehen der Stadtgemeinde Kitzbühel sind teils fix und teils variabel (6 Monats-Euribor plus Aufschlag) verzinst. Die Bandbreite der variablen Darlehensverzinsung erstreckte sich beispielsweise im Jahr 2017 von 0,3 % bis 0,6 %. Die Kanalisationsdarlehen sind durchwegs mit 2,0 % fix verzinst.</p>
Aktenverwaltung	<p>Der LRH nahm Einsicht in einzelne Darlehensakten und stellt fest, dass diese die Ausschreibungsunterlagen, die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel sowie die Darlehensverträge und Tilgungspläne enthielten. Für die seit dem Jahr 2014 erfolgten Darlehensvergaben hielt die Stadtgemeinde Kitzbühel das Vier-Augen-Prinzip entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen³⁴ ein. Die Vergabevorgänge sind ausreichend dokumentiert und nachvollziehbar.</p>
Bewertung	<p>Der LRH hat die Darlehensverbindlichkeiten mit den von ihm angeforderten Bankbriefen und den vorgelegenen Bankbelegen abgestimmt. Er kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Darlehen bestätigen.</p> <p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel hatte mehrere Darlehen zur Finanzierung von Projekten bzw. Vorhaben aufgenommen. Insbesondere auf Grund von Sondertilgungen konnte sie bis zum Jahresende 2017 wieder den Darlehensstand zum Jahresende 2013 erreichen. Wie für alle Darlehensnehmer wirkte sich auch für die Stadtgemeinde Kitzbühel die Niedrigzinsphase positiv aus.</p>

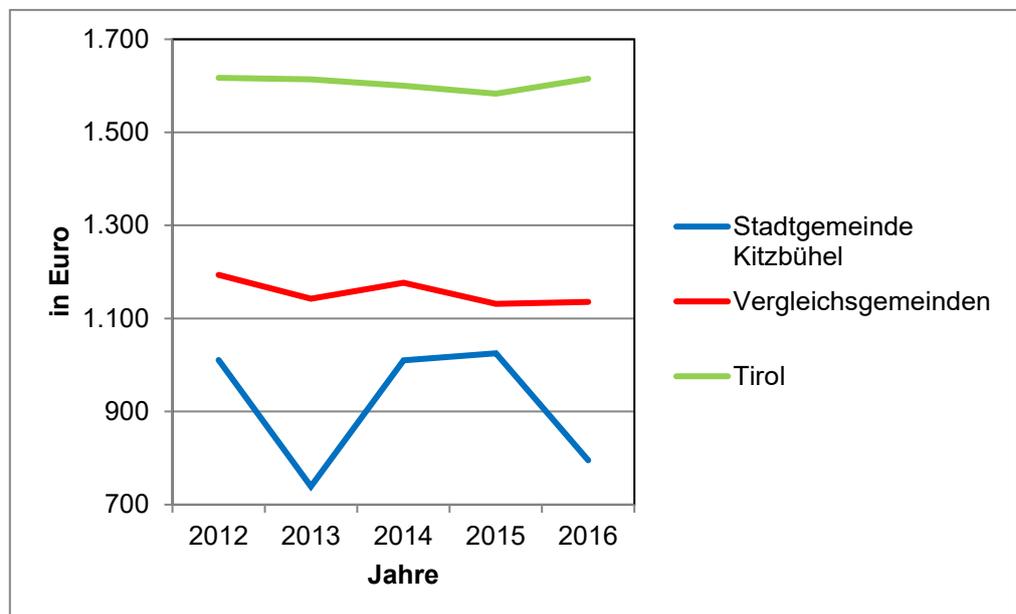
³⁴ Siehe § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol.

Finanzkennzahlen

Zur quantitativen Beurteilung der Darlehen stellt der LRH einen Vergleich mit anderen Gemeinden her und verwendet hierzu Kennzahlen, die sich - im Gegensatz zur Haushalts- und Finanzanalyse - auf den Haushaltsquerschnitt gemäß TGO beziehen. Dieser Querschnitt ist nach fortdauernden sowie einmaligen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gegliedert und weicht geringfügig vom Rechnungsquerschnitt ab. Die Verwendung von Kennzahlen aus dem Haushaltsquerschnitt lässt jedoch keinen österreichweiten Vergleich zu. Als Grundlage dienen dem LRH die jährlichen Gemeindefinanzberichte des Landes Tirol.

Pro-Kopf-
Verschuldung

Die Kennzahl „Pro-Kopf-Verschuldung“ resultiert aus dem Verhältnis Schuldenstand zu Anzahl der Einwohner. Nachfolgendes Diagramm zeigt die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich mit den Referenzgemeinden im Beobachtungszeitraum:

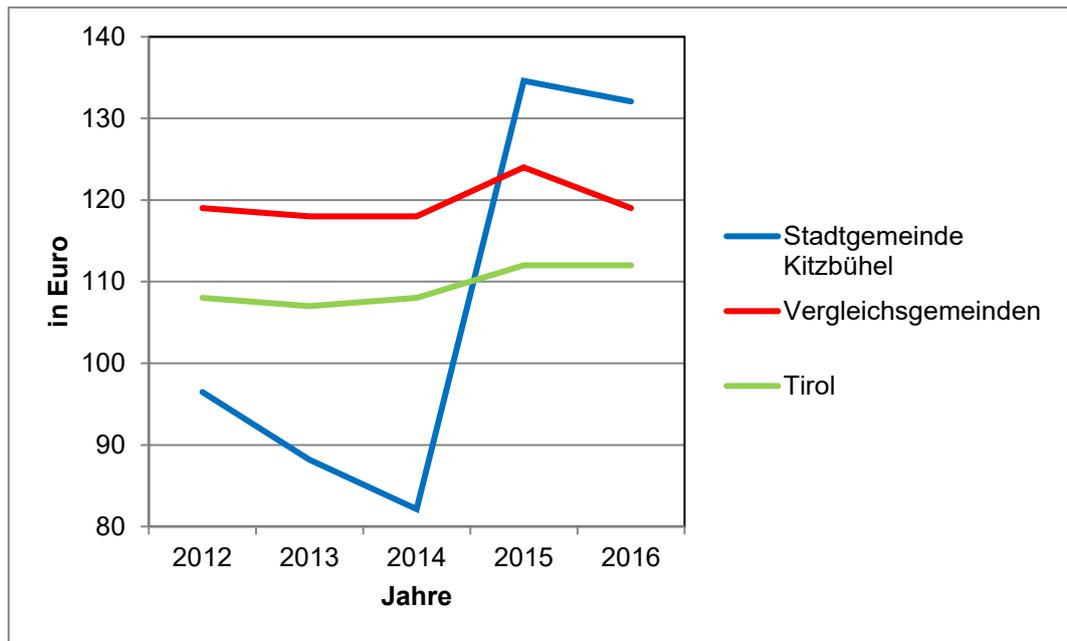


(Quelle: Abt. Gemeinden, Gemeindefinanzbericht, Darstellung LRH)

Diagr. 7: Verschuldung pro Einwohner 2012 bis 2016

Wie erwähnt hat die Stadtgemeinde Kitzbühel bis zum Jahr 2013 ihren Darlehensstand deutlich reduziert. Dies hatte auch entsprechende Auswirkungen auf die „Pro-Kopf-Verschuldung“, die sich dadurch auf € 739 (2013) verringerte. Der nachfolgende Anstieg auf € 1.010 (2014) und € 1.025 (2015) war den Darlehensaufnahmen in diesen Jahren geschuldet. Da die Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2016 und 2017 keine neuen Darlehen aufnahm, hat sich dieser Wert auf € 795 (2016) und € 718 (2017) verringert.

Vergleich mit anderen Gemeinden	Im Beobachtungszeitraum war die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zu anderen Gemeinden Tirols deutlich geringer. Die Abweichungen bei den in etwa gleich großen Gemeinden betragen zwischen € 106 (2015) und € 404 (2013). Noch deutlicher fällt der Vergleich zum Landesdurchschnitt aus. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Kitzbühel waren um € 558 (2015) bis € 875 (2013) weniger verschuldet als der Durchschnitt aller Gemeindebürger Tirols.
Bewertung	Der LRH wertet die teilweise durch die „Nicht-Aufnahme“ von Bankdarlehen begünstigte Entwicklung der Verschuldung positiv. Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ war in der Stadtgemeinde Kitzbühel deutlich geringer als bei den Vergleichsgemeinden und im Landesdurchschnitt.
Hinweis	Der LRH weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass sich diese Feststellung ausschließlich auf die von den Gemeinden aufgenommenen Darlehen bezieht und die ausgelagerten Schulden (siehe nachfolgende Abschnitte) nicht berücksichtigt sind.
Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel	<p><i>Positiv streicht der Landesrechnungshof die niedrige Verschuldung der Stadtgemeinde Kitzbühel hervor. Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Stadtgemeinde Kitzbühel ist zu Vergleichsgemeinden Tirols geringer, dies gilt auch für den Landesdurchschnitt.</i></p> <p><i>Wenn hingewiesen wird, dass die Darlehen der Gesellschaften, an welchen die Stadtgemeinde Kitzbühel beteiligt ist hierbei nicht herangezogen werden, so muss festgehalten werden, dass die Haftungen für die Gesellschaften der Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2017 € 1.201.665,00 betragen haben. Berücksichtigt man nun diese Haftungen auch und bricht sie auf den einzelnen Gemeindebürger herunter, so wird man feststellen können, dass auch trotz dieser Haftungen die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Kitzbühel zu Vergleichsgemeinden Tirols und dem Landesdurchschnitt deutlich niedriger ist. Dementsprechend wäre die zusätzliche Pro-Kopf-Verschuldung um ca. € 140,00 höher. Damit kommt klar zum Ausdruck, dass unter Berücksichtigung der Schulden der Gesellschaften die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Kitzbühel immer noch sehr niedrig ist. Es darf auch noch angemerkt werden, dass wohl auch die herangezogenen Vergleichsgemeinden aufgrund ähnlicher Struktur über ausgelagerte Gesellschaften verfügen und es dort wohl ebenfalls zu Haftungsübernahmen kommt, die dann in dem vom LRH angestellten Vergleich auch nicht enthalten sind.</i></p>
Laufender Schuldendienst pro Einwohner	Das nachfolgende Diagramm zeigt den laufenden Schuldendienst pro Einwohner der Stadtgemeinde Kitzbühel, der sich im Vergleich mit den Referenzgemeinden im Beobachtungszeitraum wie folgt darstellt:



(Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Diagr. 8: Schuldendienst pro Einwohner 2012 bis 2016

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Schuldendienste lediglich die regelmäßigen, nicht aber die einmaligen Darlehenstilgungen in den Jahren 2012, 2013 und 2016 enthalten. Unter Berücksichtigung der Sondertilgungen hätte der gesamte Schuldendienst pro Einwohner in diesen Jahren € 257 (2012), € 292 (2013) und € 229 (2016) betragen.

Laufender Schuldendienst

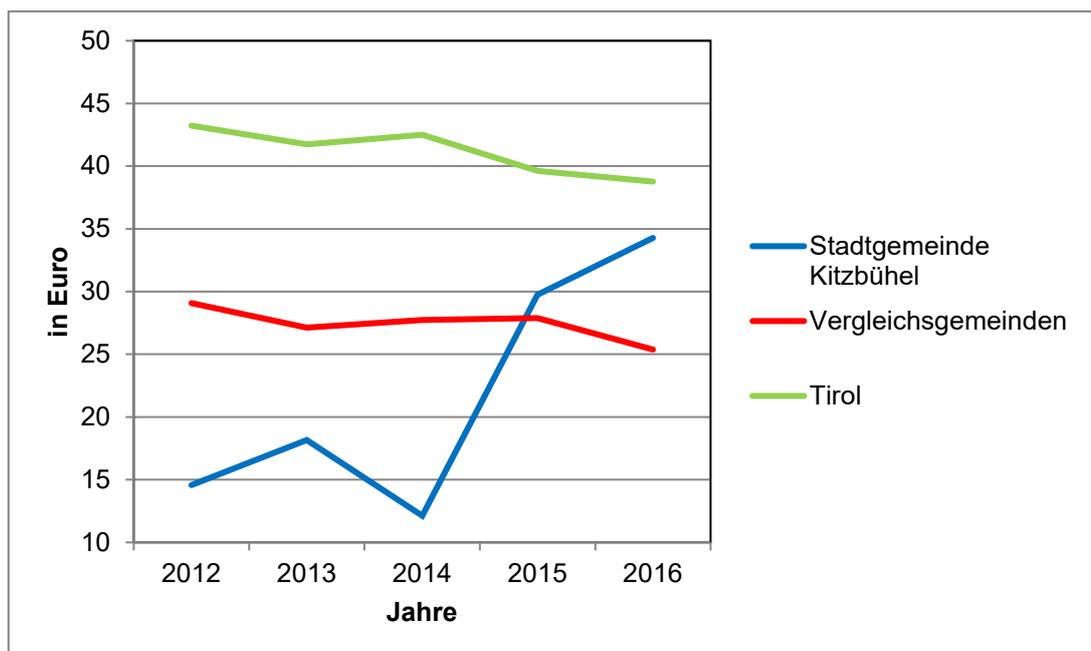
Die vorzeitigen Darlehenstilgungen in den Jahren 2012 und 2013 hatten jedoch Auswirkungen auf den laufenden Schuldendienst. Bezogen auf die Einwohner verringerte sich dieser zunächst von € 96,49 (2012) auf € 88,19 (2013) und € 82,13 (2014). Die Darlehensaufnahmen in den Jahren 2014 und 2015 bewirkten hingegen einen deutlichen Anstieg auf € 134,60 (2015) und € 132,09 (2016). Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel ein „Zwischenfinanzierungsdarlehen“ mit einer dreijährigen Laufzeit aufnahm und die Kurzfristigkeit des Darlehens in diesen beiden Jahren einen hohen Schuldendienst bewirkte.

Vergleichsgemeinden

In den Jahren 2012 bis 2014 war der „laufende Schuldendienst pro Einwohner“ der Stadtgemeinde Kitzbühel deutlich geringer als jener der Vergleichsgemeinden. Die etwas höheren Werte in den Jahren 2015 und 2016 waren - wie erwähnt - wesentlich den kurzfristigen „Zwischenfinanzierungsdarlehen“ geschuldet. Nach deren vollständigen Tilgung hat sich diese Kennzahl im Jahr 2017 deutlich auf € 74,92 verringert.

Bewertung Der LRH bewertet die Entwicklung des Schuldendienstes der Stadtgemeinde Kitzbühel positiv. Bezogen auf die Einwohner war der laufende Schuldendienst der Stadtgemeinde Kitzbühel teilweise deutlich geringer als in den Vergleichsgemeinden bzw. im Landesdurchschnitt.

Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad drückt das Verhältnis des laufenden Schuldendienstes zum Bruttoüberschuss³⁵ aus. Dessen Entwicklung kann von beiden Faktoren wesentlich beeinflusst sein. Das nachfolgende Diagramm zeigt den Verschuldungsgrad der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich mit den Referenzgemeinden im Beobachtungszeitraum:



(Quelle: Abt. Gemeinden, Gemeindefinanzbericht, Darstellung LRH)

Diagr. 9: Verschuldungsgrad 2012 bis 2016

Der Verschuldungsgrad war in den Jahren 2012 bis 2014 mit Werten zwischen 12,1 % (2014) und 18,2 % (2013) sehr niedrig. Die im Vergleich zum Schuldendienst konträre Entwicklung im Jahr 2013 war im Wesentlichen der Berechnungsbasis geschuldet. Während der Bruttoüberschuss in den Jahren 2012 und 2014 mit rd. 5,5 Mio. € in etwa gleich hoch war, betrug dieser im Jahr 2013 3,9 Mio. €. Die Differenz lässt sich insbesondere mit geringeren Einnahmen aus den Benützungsgebühren und der wirtschaftlicher Tätigkeit sowie höheren Personalausgaben und Transferzahlungen erklären.

³⁵ Der Bruttoüberschuss ergibt sich aus der Differenz der fortdauernden Einnahmen zu fortdauernden Ausgaben ohne Schuldendienst.

In den beiden Folgejahren hat sich der Verschuldungsgrad auf 29,8 % (2015) und 34,3 % (2016) erhöht. Diese Entwicklung war einerseits vom höheren Schuldendienst und andererseits vom geringeren Bruttoüberschuss (3,7 Mio. € 2015 und 3,2 Mio. € 2016) verursacht. Trotz höherer Einnahmen aus den Abgaben (z.B. Kommunalsteuer, Erschließungsbeiträge, Benützungsgebühren) und Zuschüssen waren deutlich höhere Personal- und Betriebsausgaben sowie höhere Transferzahlungen und Rücklagenzuführungen für diese Entwicklung verantwortlich. Der Verschuldungsgrad hat sich im Jahr 2017 wieder auf 24,7 % reduziert.

Vergleichsgemeinden

Der Verschuldungsgrad der Stadtgemeinden war meist geringer als jener der Referenzgemeinden. Die etwas höheren Werte in den Jahren 2015 und 2016 waren auf die erwähnten Gründe zurückzuführen.

Bewertung

Die Stadtgemeinde Kitzbühel zählte nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades³⁶ in den Jahren 2012 bis 2014 zu den „schuldenfreien und gering verschuldeten Gemeinden“ und in den Jahren 2015 bis 2017 zu den „Gemeinden mit mittlerer Verschuldung“.

9.2. Haftungen

Das Wesen der Haftung, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, besteht darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.³⁷

Haftungsnachweis

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV 1997 hat jede Gemeinde dem Rechnungsabschluss einen Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat ihre Haftungen bis zum Rechnungsabschluss 2014 in einem gemeinsamen Nachweis und seither in zwei getrennten Nachweisen abgebildet. Ein Nachweis bezieht sich auf die Haftungen in Verbindung mit den Haftungsobergrenzen, während der andere Nachweis Haftungen für Verbindlichkeiten von Gemeindeverbänden, denen die Stadtgemeinde Kitzbühel gemäß § 141 Abs. 2 TGO angehört, enthält.

³⁶ Klassifizierung nach den Gemeindefinanzberichten des Landes Tirol: Verschuldungsgrad 0 % - 20 % schuldenfreie und gering verschuldete Gemeinden, Verschuldungsgrad 21 % bis 50 % Gemeinden mit mittlerer Verschuldung.

³⁷ Siehe Tiroler Gemeindeverband und (Hrsg), Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 TGO (2017), S. 111.

Solidarhaftungen

Die Satzungen von Gemeindeverbänden sehen grundsätzlich vor, dass die ihnen angehörenden Gemeinden Dritten gegenüber für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand haften. Solche Haftungen bestehen unabhängig davon, in welchem Ausmaß und nach welchem Aufteilungsschlüssel die jeweilige Gemeinde für die Finanzierung des jeweiligen Verbandes aufzukommen hat, nach außen hin in voller Höhe (Solidarhaftung). Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer vereinbarten Beitragsleistungen.

Die Solidarhaftungen für die Gemeindeverbände sind in den Rechnungsabschlüssen 2014 bis 2016 der Stadtgemeinde Kitzbühel unterschiedlich dargestellt. Der Rechnungsabschluss 2014 enthält lediglich jene Haftungen, für welche die Stadtgemeinde Kitzbühel anteilige Schuldendienstbeiträge zu leisten hatte. Der Nachweis des Jahres 2015 bildet erstmals die Solidarhaftung für den Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. ab, während der Nachweis im Jahr 2016 auch jene Haftungen des Abwasser- und Abfallverbandes Großsache-Süd enthält, für welche die Stadtgemeinde Kitzbühel zwar solidarisch haftet, aber bisher keine Schuldendienstbeiträge leisten musste.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hatte im überprüften Zeitraum zum 31.12. des jeweiligen Jahres für folgende Haftungsverpflichtungen einzustehen (Beträge in €):

Verwendungszweck	2014	2015	2016	2017
Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH	929.861	896.624	893.473	1.047.149
Sportpark Kitzbühel GmbH	84.732	132.449	-5.912	27.113
Sportpark Kitzbühel GmbH	11.858	0	0	0
Kletterhalle Kitzbühel Betriebs-GmbH	117.826	102.841	87.693	72.403
Kitzbüheler Ski Club	n.a.	n.a.	n.a.	55.000
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	87.732.000	66.725.000	62.695.000	54.851.000
Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.	205.755	1.710.066	1.535.796	1.360.252
Abwasser- und Abfallverband Großsache-Süd	1.067.121	852.637	871.232	636.998
Abwasserverband Reither Ache	732.558	525.859	317.088	106.223
Summe	90.881.711	70.945.476	66.394.370	58.156.138

n.a. = nicht ausgewiesen

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 17: Entwicklung Haftungen 2014 bis 2017

Haftungsstand	<p>Der Haftungsstand verringerte sich im überprüften Zeitraum deutlich von 90,9 Mio. € (2014) auf 58,2 Mio. € (2017). Das Ausmaß der Haftungen und die dargestellte Entwicklung waren weitgehend von der Sparkassenhaftung beeinflusst.</p>
Sparkasse der Stadt Kitzbühel	<p>Die Haftungen für die Sparkasse der Stadt Kitzbühel bestanden seit ihrer Gründung als Gemeindesparkasse im Jahr 1899. In Bezug auf diese Haftungen sind neben der Satzung die Regelungen im § 2 Abs. 1 SpG³⁸ zu beachten, die im Jahr 2004 auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben wesentliche Einschränkungen - insbesondere die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen - erfuhren.</p> <p>Dementsprechend haftet die Stadtgemeinde Kitzbühel für alle bis zum 2.4.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Sparkasse der Stadt Kitzbühel als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB. Für alle nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht diese Gemeindehaftung nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haftet die Stadtgemeinde Kitzbühel nicht mehr.</p>
Haftungsrechtlicher Prüfbericht	<p>Die Sparkasse der Stadt Kitzbühel hat den Umfang der von der Haftung der Stadtgemeinde Kitzbühel erfassten Verbindlichkeiten jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Die Plausibilität dieser Aufstellung, das in der Sparkasse der Stadt Kitzbühel zur Verfügung stehende Vermögen zur Abdeckung von Risiken sowie die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel sind durch den Sparkassen-Prüfungsverband zu prüfen. Die darüber erstellten Prüfungsberichte für die Jahre 2014, 2015 und 2016 lagen dem LRH vor.</p> <p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat die Haftung gegenüber der Sparkasse der Stadt Kitzbühel erstmals im Rechnungsabschluss 2013 aufgenommen, obwohl diese bereits seit vielen Jahren bestand. Sie betrug beispielsweise im Jahr 2006 697 Mio. € und reduzierte sich seither kontinuierlich.</p>
Hinweis	<p>Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Kitzbühel ausgewiesenen Bestände das jeweilige Vorjahr betrafen. Dies liegt darin begründet, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die Prüfberichte des</p>

³⁸ Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz - SpG), BGBl. Nr. 64/1979, idF I Nr.107/2017.

Sparkassen-Prüfungsverbandes erst nach Erstellung des Gemeinde-Jahresabschlusses erhielt. Der Prüfungsverband wies in seinen Prüfungsberichten auch darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Haftung der Stadtgemeinde Kitzbühel zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt nicht wahrscheinlich erschien.

Gemeindeeigene
Gesellschaften

Die drei erstgenannten Haftungen lt. Tabelle 17 beziehen sich auf zwei gemeindeeigene Gesellschaften. Eine Haftung endete am 31.12.2015, während die beiden anderen Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB zum Prüfungszeitpunkt noch aufrecht waren. Diese Haftungen beziehen sich auf Kontokorrentkredite der beiden Gesellschaften.

Liegenschafts-
verwaltung und
Energievertrieb
der Stadt Kitzbühel
GmbH

Die Stadtgemeinde Kitzbühel gewährte im Jahr 2006 der Vorgängergesellschaft der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH³⁹ eine Haftung für den Kontokorrentkredit bis zu einer Höhe von 1,1 Mio. €. Diese Haftung wurde in Folge mehrmals und zuletzt im Jahre 2017 prolongiert. Die am 31.12.2018 endende Haftung hat der Gemeinderat zunächst am 14.12.2015 und auf Grund eines Formalfehlers nochmals am 13.2.2017 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel am 29.11.2017.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbühel*

Die Haftung der Stadtgemeinde Kitzbühel in Höhe von 1,1 Millionen Euro für die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH rührt aus einem Darlehen aus dem seinerzeitigen Krankenhausbetrieb. Dazu muss festgestellt werden, dass die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH ihren ursprünglichen Unternehmensgegenstand im Krankenhausbetrieb hatte und diese Gesellschaft nunmehr in der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb ihren Unternehmensgegenstand findet. Aus verwaltungsökonomischen und wirtschaftlichen Gründen wurden für diese neuen Unternehmensgegenstände keine eigenen Gesellschaften errichtet, sondern die bestehende GmbH eingesetzt, welche bis zur Schließung des Krankenhauses Kitzbühel zum 31.12.2009 als Krankenanstaltengesellschaft geführt wurde. Dieser Haftungsrahmen rührt aus der Zeit des Krankenhausbetriebes her. Es handelt sich also um keine neue Haftungsaufnahme, sondern um eine historisch weit zurückreichende Haftungsangelegenheit.

³⁹ Bei der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH handelt es sich um keine Neugründung, sondern lediglich um eine Änderung des Firmenwortlautes der früheren Krankenhaus Kitzbühel GmbH. Das Krankenhaus der Stadt Kitzbühel wurde am 31.12.2009 geschlossen und die vorhandenen Liegenschaften seither durch die erwähnte Gesellschaft verwaltet. Siehe auch Berichtsteil 2.

Sportpark
Kitzbüchel GmbH

Die Haftung für den Kontokorrentkredit der Sportpark Kitzbühel GmbH bis zu einer Höhe von € 150.000 wurde erstmals im Jahr 2007 zunächst auf die Dauer von fünf Jahren eingeräumt. In weiterer Folge prolongierte die Stadtgemeinde Kitzbühel diese Haftung um jeweils fünf Jahre, so dass die Laufzeit am 31.8.2022 endet. Den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats vom 18.9.2017 genehmigte die Gemeindeaufsichtsbehörde am 28.11.2017.

Der LRH stellt fest, dass im Nachweis des Jahres 2017 beide Haftungen mit einem falschen Laufzeitende angegeben waren. Außerdem wies das Girokonto der Sportpark Kitzbühel GmbH am 31.12.2016 keine Verbindlichkeit - wie im Nachweis dargestellt - sondern ein Guthaben in Höhe von € 5.912 aus.

*Stellungnahme
der Stadtgemeinde
Kitzbüchel*

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes über den Stand des Girokontos der Sportpark Kitzbühel GmbH zum 31.12.2016 kann mitgeteilt werden, dass der Guthabenstand von € 5.912,00, nachgewiesen durch den Kontoauszug der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, auch im Rechenwerk der Sportpark Kitzbühel GmbH abgebildet ist. Zum 30.04.2017, also zu Ende des Wirtschaftsjahres ist das Girokonto negativ, wobei dieser Negativsaldo laut Kontoauszug ident mit der Darstellung im Jahresabschluss 2017 ist.

Kletterhalle
Kitzbüchel Betriebs-
GmbH

Eine weitere Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bezieht sich auf die Kletterhalle Kitzbühel Betriebs-GmbH. Die Stadtgemeinde Kitzbühel übernahm im Jahr 2006 diese Haftung für ein Darlehen dieser Gesellschaft⁴⁰ in Höhe von € 250.000. Die Haftung endet entsprechend der Laufzeit des Darlehens im Jahr 2032.

Solidarhaftungen für
Gemeindeverbände

Die Stadtgemeinde Kitzbühel haftet - entsprechend den jeweiligen Satzungen - solidarisch für Darlehen mehrerer Gemeindeverbände. Wie erwähnt hat sie mit Ausnahme des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. auch die anteiligen Schuldendienstbeiträge zu leisten. Die jährlichen Zahlungen waren im überprüften Zeitraum gleich hoch und bezogen sich auf folgende Haftungen (Beträge in €):

Gemeindeverband	Schuldendienst
Abwasser- und Abfallverband Großache-Süd	184.867
Abwasserverband Reither Ache	23.547

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 18: Schuldendienst für Solidarhaftungen 2014 bis 2016

⁴⁰ Alleineigentümerin dieser Gesellschaft ist der Österreichische Alpenverein, Sektion Kitzbühel.

Ausfallhaftung für die Hahnenkammrennen

Die Stadtgemeinde Kitzbühel übernahm gegenüber dem Veranstalter der Hahnenkammrennen auch die Ausfallhaftung für die Ende Jänner jeden Jahres stattfindende Veranstaltung. Der Gemeinderat genehmigte diese Haftung bis zu einem Betrag von € 55.000 zuletzt am 15.12.2014 für die Jahre 2015 bis 2017 sowie am 23.10.2017 für die Jahre 2018 bis 2020. Eine solche Haftung im selben Ausmaß gewährten auch die anderen ARGE-Partner⁴¹. Diese Ausfallhaftung kommt nur bei einer Gesamtabgabe der Veranstaltung zum Tragen, wenn der „Ausfallschaden“ nicht durch eine Versicherung gedeckt ist. Sie wurde bisher noch nie beansprucht.

Kritik - fehlende aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung fest, dass die jeweils einstimmig gefassten Beschlüsse des Gemeinderats nicht aufsichtsbehördlich genehmigt und im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses nicht erfasst waren.

Der Stadtgemeinde Kitzbühel griff diese Feststellung unverzüglich auf und holte für den zuletzt gefassten Gemeinderatsbeschluss die notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung, welche die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel am 5.3.2018 erteilte, ein. Sie hat diese Haftung auch im Nachweis des Rechnungsabschlusses 2017 erstmals erfasst.

Haftungsobergrenze

Haftungs-obergrenzen

Seit den ÖStP 2011 und 2012 ist der Erstellung eines Nachweises über den Stand an Haftungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Gemeinden haben u.a. bestimmte Haftungsobergrenzen zu beachten.

Entsprechend dem ÖStP 2012 haben der Bund und die Länder (Länder auch für Gemeinden) für ihre Haftungen rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Diese Vorgabe hat die Tiroler Landesregierung für die Gemeinden Tirols per Verordnung vom 27.3.2012 (LGBl. Nr. 39/2012) umgesetzt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass der Bund und die Länder in Bezug auf die Haftungsobergrenzen im Jahr 2017 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG trafen. Diese Vereinbarung hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 1.2.2017 genehmigt. Sie wurde im LGBl. Nr. 89/2017 verlautbart, ist am 28.7.2017 in Kraft getreten und soll gleichzeitig mit der neuen VRV 2015 (voraussichtlich ab 1.1.2020) angewendet werden. Hauptsächlicher Zweck dieser Vereinbarung war es, die Regelungen betreffend Haftungsobergrenzen (z.B. Berechnungen und Darstellungen) zu vereinheitlichen.

⁴¹ Die weiteren ARGE-Partner sind: Kitzbühel Tourismus, Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel, Kitzbüheler Ski Club.

Berechnung der Haftungsobergrenze	<p>Nach den zum Prüfungszeitpunkt geltenden Bestimmungen darf der Wert der Haftungen der Gemeinden 50 % der Einnahmen des Abschnittes 92 (Öffentliche Abgaben) des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres nicht übersteigen. Nicht anzurechnen sind Verpflichtungen der Gemeinden, die zu ihren Finanz- oder sonstigen Schulden gezählt werden, abreifende Haftungen der Gemeindeparkassen sowie Haftungen von außerbudgetären Einheiten, die ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet waren und für die eine Schadloshaltungsverpflichtung der jeweiligen Gemeinde bestand.</p> <p>Die Landesverordnung sieht auch vor, die anrechenbaren Haftungen nicht in voller Höhe, sondern auf Basis von Risikogruppen gewichtet in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen (z.B. Risikoklasse 1 mit 25 %) und gegebenenfalls Risikovorsorgen durch Dotierung zweckgebundener Rücklagen oder Zweckwidmungen sonstiger Vermögenswerte zu bilden. Die Gewichtung stellt auf den Beherrschungstatbestand ab und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Risiko einer Haftungsübernahme bei einer faktischen Einflussnahme der Gemeinde auf den jeweiligen Haftungsnehmer geringer ist. In der Stadtgemeinde Kitzbühel sind die Haftungen für die beiden Kontokorrentkredite der beteiligten Gesellschaften der Risikoklasse 1 und jene für das Darlehen der Kletterhalle Betriebs-GmbH der Risikoklasse 3 zugeordnet.</p>
Haftungsobergrenze für die Stadtgemeinde Kitzbühel 2016	<p>Bezogen auf die Stadtgemeinde Kitzbühel berechnet sich deren Haftungsobergrenze beispielsweise für das Jahr 2017 mit 9,1 Mio. €. Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren lagen die „gewichteten“ Haftungen der Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2017 mit rd. € 340.000 deutlich innerhalb dieser Haftungsobergrenze. Die Haftung der Stadtgemeinde Kitzbühel für die Sparkasse der Stadt Kitzbühel ist gemäß § 2 Abs. 5 der erwähnten Landesverordnung auf die Haftungsobergrenze nicht anzurechnen.</p>
Bewertung	<p>Die Haftungen der Stadtgemeinde Kitzbühel sind wesentlich von der Sparkasse der Stadt Kitzbühel beeinflusst. Diese Haftung hat sich auf Grund einer gesetzlichen Änderung im Jahr 2003 deutlich verringert. Die Stadtgemeinde Kitzbühel wurde aus dieser Haftung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht belangt.</p> <p>Die Haftungsübernahmen für zwei Kontokorrentkredite und ein Darlehen der Kletterhalle Kitzbühel Betriebs-GmbH hatte bisher ebenso keine finanziellen Auswirkungen wie die satzungsmäßig übernommene Gesamthaftung der Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T. Hingegen hatte die Stadtgemeinde Kitzbühel für die Verbindlichkeiten von zwei Gemeindeverbänden im überprüften Zeitraum die anteiligen Schuldendienstbeiträge in Höhe von € 208.414 pro Jahr zu leisten.</p>

9.3. Mietzinsmodell Altenwohn- und Pflegeheim

Bau- und Miet-
rechtskonstrukt

Die Stadtgemeinde Kitzbühel als grundbücherliche Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft übertrug die Errichtung und Finanzierung von baulichen Maßnahmen im Altenwohn- und Pflegeheim (Zu- und Neubau in den Jahren 2005/06 und 2016/17) einem gemeinnützigen Wohnbauträger im Wege eines Baurechtsvertrags. Die Finanzierung der baulichen Maßnahmen durch den gemeinnützigen Wohnbauträger erfolgte größtenteils durch Finanzierungsbeiträge der Stadtgemeinde Kitzbühel und Fremdmittel (Bank- und Wohnbauförderungsdarlehen).

In weiterer Folge mietete die Stadtgemeinde Kitzbühel das ausgebaut, adaptierte und neu errichtete Altenwohn- und Pflegeheim und übertrug das Nutzungsrecht der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH (ausführlicher siehe Berichtsteil 2). Entsprechend dem Bestandvertrag vom 26.11./9.12.2003 hat sie die monatlichen Mietzinszahlungen, die u.a. die entsprechenden Darlehensannuitäten enthalten, zu tragen.

Die monatlichen Mietzinszahlungen an den gemeinnützigen Wohnbauträger erhöhten sich im überprüften Zeitraum deutlich von € 10.712 (ab 1.1.2014) auf € 38.260 (ab 1.2.2017) - jeweils brutto. Diese Entwicklung war durch eine höhere Annuität und den Wegfall des Wohnbauförderungszuschusses sowie die Inbetriebnahme der Kurzzeit- und Übergangspflege im Februar 2017 bedingt. Die Gesamtausgaben erhöhten sich daher von € 130.137 (2014) auf € 450.750 (2017).

Außerdem bildete die Stadtgemeinde Kitzbühel im überprüften Zeitraum auch regelmäßig Rücklagen in Höhe von € 251.005 (bis 2016) und € 306.900 (2017), um die progressive Mietentwicklung abzufedern (ausführlicher siehe Abschnitt 6.4. „Rücklagen“).

Bewertung

Dieses Finanzierungsmodell nutzten mehrere Gemeinden zur Finanzierung von größeren baulichen Maßnahmen. Sie haben dadurch zwar selbst keine Darlehen aufzunehmen, trotzdem bleiben ihr die beträchtlichen laufenden Verpflichtungen in Form von monatlichen Mietzahlungen. Diese jährlichen Zahlungsverpflichtungen werden allerdings in der Beurteilung der Gesamtfremdfinanzierung der Stadtgemeinde Kitzbühel nicht einbezogen, so dass die Kennzahlen zur Finanzlage der Stadtgemeinde Kitzbühel (siehe Abschnitt 4.1. „Darlehen“) kein vollständiges Bild vermitteln.

Hinweis

Der LRH wies bereits in früheren Berichten darauf hin, dass es dieses Finanzierungsmodell ermöglicht, Genehmigungspflichten von klassischen Finanzierungsformen (z.B. Darlehensaufnahme, Leasing) zu umgehen. Er wiederholt daher seine Ansicht, dass zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung in derartige Finanzentscheidungen die Aufsichtsbehörde involviert werden sollte.

9.4. Langjährige Zahlungsverpflichtungen aus investiven Vorhaben

Aus den genannten Finanzierungsformen entstanden für die Stadtgemeinde Kitzbühel teils langjährige finanzielle Verpflichtungen, die in ihrem Rechnungsabschluss unter verschiedenen Finanzpositionen und Nachweisen aufscheinen. Nachfolgende Übersicht zeigt in einer komprimierten Darstellung die diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2017 (Beträge in €):

Finanzierungsart	Jahresrate 2017	Stand 31.12.2017
Darlehen	621.517	5.962.974
Schuldendienstbeiträge an Gemeindeverbände	208.414	2.488.887
Mietzahlungen für das Altenwohn- und Pflegeheim	450.750	10.593.794
Summe	1.280.681	19.045.655

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 19: Finanzverpflichtungen 2017

Finanzierungsvolumen

Bezogen auf die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts betragen die dargestellten finanziellen Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2017 3,7 %, wovon rd. die Hälfte auf Gemeindedarlehen entfiel.

Bewertung

Die dargestellten finanziellen Verpflichtungen sind nur teilweise in den errechneten Kennzahlen (z.B. Pro-Kopf-Verschuldung, Verschuldungsgrad) enthalten. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung dürfen die Schuldendienstbeiträge an die Gemeindeverbände und die Mietzahlungen für das Altenwohn- und Pflegeheim nicht außer Acht gelassen werden. Diese finanziellen Verpflichtungen schmälern ebenfalls den finanziellen Handlungsspielraum der Stadtgemeinde Kitzbühel und beeinflussen deren Finanzgebarung nachhaltig.



Bild 6: Schwarzsee

10. Stiftungen

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat vor vielen Jahren von drei Privatpersonen auf Grund einseitiger Willenserklärungen Geldmittel mit der Auflage, diese für bestimmte gemeinnützige Zwecke zu verwenden, erhalten. Sie hat dieses Vermögen treuhändisch zu verwalten und deren Erträge zweckgemäß zu verwenden.

Da diese Vermögensmassen zwar einem besonderen Zweck dienen, aber keine Rechtspersönlichkeit besitzen, handelt es sich um sogenannte unselbständige Stiftungen. Sie unterliegen nicht den besonderen bundes- und landesgesetzlichen Stiftungsregelungen und somit auch nicht der staatlichen Aufsicht. Alle drei Stiftungen sind jedoch als Sondervermögen gesondert zu verwalten und nicht mit dem eigenem Vermögen zu vermischen.

Folgende drei Stiftungen werden im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel abgebildet:

- Dr. Julius Bueb Stiftung,
- Dr. Hermann Schmitz Stiftung und
- Fürstin Odescalchi Stiftung.

Die Gebarung aller drei Stiftungen wird im Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel im Abschnitt 917 „Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ verrechnet. Deren Vermögen wird im „Nachweis der Rücklagen“ (Sparbücher) und „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen“ (Wertpapiere) dargestellt.

Der LRH hat im Rahmen seiner Einschau die Gebarung dieser Stiftungen geprüft und trifft hierzu folgende Feststellungen.

10.1. Dr. Julius Bueb Stiftung

Anlässlich seiner Ernennung zum Ehrenbürger hat Dr. Julius Bueb im Jahr 1942 der Stadtgemeinde Kitzbühel 15.000 Reichsmark in Form von Aktien überlassen. Die Verwendung der Erträge dieses Vermögens ist zweckgebunden.

Stiftungszweck Der jährliche Ertrag soll „als Erziehungsbeihilfe für begabte, bedürftige Kitzbüheler Kinder verwendet werden. Der jeweils im Amt befindliche Bürgermeister soll die zu unterstützenden Kinder auswählen und die Höhe der ihnen zu gewährenden Beihilfen festsetzen. In erster Linie sollte er hierbei Kinder bedenken, die ihre Väter durch den gegenwärtigen Krieg verloren“.

Laufende Gebarung Die Gebarung dieser Stiftung ist im Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel im Abschnitt 91702 im überprüften Zeitraum wie folgt dargestellt (Beträge in €):

Laufende Gebarung	2014	2015	2016	2017
Einnahmen:				
• Wertpapier- und Zinserträge	21.618	19.248	23.050	18.879
• Rücklagenentnahmen	0	1.040	40.240	0
Ausgaben:				
• Stipendien	19.101	20.288	20.179	18.536
• Rücklagenzuführungen	2.517	0	2.871	232
• Wertpapierkauf	0	0	40.240	0

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 20: Gebarung der Dr. Julius Bueb Stiftung 2014 bis 2017

Stiftungen

Einnahmen Die Einnahmen des Fonds stammen größtenteils aus den Erlösen der Wertpapiere und eines Sparbuchs. Die im Jahr 2016 entnommene Rücklage diente dem Kauf von weiteren Wertpapieren.

Ausgaben Abgesehen von diesem Wertpapierkauf wurden die Erlöse durchwegs für Studentenstipendien verwendet. Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Stipendiums sind im Wesentlichen ein zu einem bestimmten Zeitpunkt eingebrachtes Ansuchen, ein mindestens zehnjähriger Hauptwohnsitz in Kitzbühel, eine maximale Studiendauer von neun Jahren und ein Höchstalter von 29 Jahren. Der Auszahlungsbeitrag wird bei einem Wohnsitz am Studienort um 25 % gekürzt und bei Auslandssemestern um 25 % erhöht. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach sozialen Kriterien (sehr bedürftig, wenig bedürftig). Die erwähnten Kriterien sind das Ergebnis mehrerer Änderungen im Laufe der Jahre.

Die Stipendien werden für jedes Semester gewährt, wobei der jeweilige Auszahlungsbeitrag von den Zinserlösen und der Anzahl der Ansuchen abhängt. Beispielsweise erhielten im Sommersemester 2016 36 Studenten ein Stipendium zwischen € 172 und € 288.

Vermögen Das Vermögen der Dr. Julius Bueb Stiftung hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Vermögensentwicklung	2014	2015	2016	2017
Anfangsbestand zum 1.1.	959.661	955.120	963.026	1.002.892
Zugang	2.517	8.945	39.867	34.257
Abgang	7.059	1.040	0	0
Endbestand zum 31.12.	955.120	963.026	1.002.892	1.037.149

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 21: Vermögensentwicklung der Dr. Julius Bueb Stiftung 2014 bis 2017

Die Erhöhung des Vermögens um € 82.029 auf 1,0 Mio. € war im Wesentlichen durch Wertberichtigungen der Wertpapiere begründet.

Im Wertpapierdepot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel befanden sich zum 31.12.2017 neun verschiedene, an der Börse Frankfurt gehandelte Aktientitel sowie eine von der betreffenden Bank emittierte Anleihe in Höhe von insgesamt € 1.009.463. Das Sparbuchguthaben betrug zum Jahresende 2016 € 27.685. Die im Wertpapierdepot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel hinterlegten Wertpapiere sind durch entsprechende Aufstellungen der betreffenden Bank und das Sparbuchguthaben durch eine Kopie des Sparbuchs ordnungsgemäß nachgewiesen.

10.2. Dr. Hermann Schmitz Stiftung

Eine weitere Stiftung hat die Stadtgemeinde Kitzbühel für Dr. Hermann Schmitz, der ihr im Jahr 1943 ein Vermögen in Höhe von 10.000 Reichsmark überließ, eingerichtet. Das Stiftungsvermögen ist ebenfalls in Aktien verlangt.

Stiftungszweck Die Erträge sollen für mildtätige Zwecke verwendet werden, und zwar „zur Unterstützung von besonders hilfsbedürftigen Hinterbliebenen von Gefallenen, insbesondere von Witwen, die durch den Heldentod ihres Sohnes ihren Ernährer verloren haben“.

Laufende Gebarung Die Gebarung dieser Stiftung ist im Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel im Abschnitt 91701 im überprüften Zeitraum wie folgt dargestellt (Beträge in €):

Laufende Gebarung	2014	2015	2016	2017
<u>Einnahmen:</u>				
• Wertpapier- und Zinserträge	8.713	7.523	9.208	7.546
• Rücklagenentnahmen	0	0	40.240	0
<u>Ausgaben:</u>				
• Rücklagenzuführungen	8.713	7.523	9.208	7.546
• Wertpapierkauf	0	0	40.240	0

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 22: Gebarung der Dr. Hermann Schmitz Stiftung 2014 bis 2017

Einnahmen Die Einnahmen des Fonds stammen durchwegs aus den Erlösen der Wertpapiere und eines Sparbuchs. Die im Jahr 2016 entnommene Rücklage diente dem Kauf von weiteren Wertpapieren.

Ausgaben Mit Ausnahme dieser Wertpapierkäufe tätigte die Stadtgemeinde Kitzbühel keine Auszahlungen aus dem Stiftungsvermögen. Sie führte die Zinserlöse zur Gänze dem Vermögen zu.

Der LRH stellt fest, dass die letzte Auszahlung aus der Dr. Hermann Schmitz Stiftung im Jahr 2013 erfolgte. Damals erhielten vier Personen Zuwendungen in Höhe von insgesamt € 300.

Stiftungen

Vermögen

Das Vermögen der Dr. Hermann Schmitz Stiftung hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Vermögensentwicklung	2014	2015	2016	2016
Anfangsbestand zum 1.1.	418.834	426.613	438.986	457.715
Zugang	8.713	12.373	18.729	18.811
Abgang	934	0	0	0
Endbestand zum 31.12.	426.613	438.986	457.715	476.526

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 23: Vermögensentwicklung der Dr. Hermann Schmitz Stiftung 2014 bis 2017

Die Erhöhung des Vermögens um € 38.881 auf 0,5 Mio. € war durch die Zuführung der Rücklagen und die Wertberichtigungen der Wertpapiere begründet. Der Ankauf der Wertpapiere im Jahr 2016 war vermögensneutral, da lediglich eine Umschichtung vom Sparbuch auf die Wertpapiere erfolgte.

Im Wertpapierdepot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel befanden sich zum 31.12.2017 neun verschiedene, an der Börse Frankfurt gehandelte Aktientitel sowie eine Anleihe der betreffenden Bank in Höhe von insgesamt € 411.086. Das Sparbuchguthaben betrug zum Jahresende 2017 € 65.440. Die im Wertpapierdepot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel hinterlegten Wertpapiere sind durch entsprechende Aufstellungen der betreffenden Bank und das Sparbuchguthaben durch eine Kopie des Sparbuchs ordnungsgemäß nachgewiesen.

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel

Da der ursprüngliche Stiftungszweck offensichtlich nicht mehr erfüllbar ist, empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Kitzbühel, einen ähnlichen Stiftungszweck zu ermitteln und die Erträge des noch vorhandenen Vermögens für diesen Zweck zu verwenden.

10.3. Fürstin Odescalchi Stiftung

Im Jahr 1962 erhielt die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Legatsverständigung, worin Louise Odescalchi der Stadtgemeinde Kitzbühel ein Geldlegat in Höhe von 100.000 Schilling überließ.

Stiftungszweck

Das Legat war an die Auflage gebunden, „diesen Betrag zugunsten der Armen zu verwenden, wobei die Erblasserin hauptsächlich an die Bescherung armer Kinder zu Weihnachten gedenkt und hierzu testamentarisch geäußert hat, dass durch diesen Betrag eine solche Bescherung für viele Jahre gewährleistet sein müsste“.

Gebahrung Die Gebahrung dieser Stiftung ist im Haushalt der Stadtgemeinde Kitzbühel im Abschnitt 91703 im überprüften Zeitraum wie folgt dargestellt (Beträge in €):

Laufende Gebahrung	2014	2015	2016	2016
<u>Einnahmen:</u>				
• Wertpapiererträge	444	440	439	61
• Wertpapierverkauf	0	0	7.267	0
<u>Ausgaben:</u>				
• Verwendung	443	440	650	61
• Wertpapierkauf	0	0	7.038	0
• Sonstige Ausgaben	0	0	18	0

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 24: Gebahrung der Fürstin Odescalchi Stiftung 2014 bis 2017

Einnahmen Die Einnahmen des Fonds stammen durchwegs aus den Dividenden-erlösen des Wertpapiervermögens. Der Wertpapiererlös im Jahr 2016 ergab sich durch die Auflösung einer Anleihe infolge Zeitablaufs.

Ausgaben Den aus diesem Verkauf erzielte Erlös hat die Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2016 wiederveranlagt. Die sonstigen Ausgaben betreffen die durch den Verkauf angefallenen Zahlungsprovisionen.

Die jährlichen Erlöse werden zur teilweisen Finanzierung der Weihnachtsaktion für bedürftige Kinder verwendet. Die Sozialabteilung der Stadtgemeinde Kitzbühel gibt im Einvernehmen mit der Sozialreferentin anlässlich eines jährlich stattfindenden Weihnachtsfestes Wertgutscheine an ausgewählte Eltern aus. Beispielsweise erhielten im Jahr 2016 49 Kinder Wertgutscheine in Höhe von jeweils € 150. Die restliche Finanzierung dieser Aktion erfolgt aus Spendengeldern, welche die Stadtgemeinde Kitzbühel von verschiedenen Personen für soziale Zwecke erhält.

Vermögen Das Vermögen der Fürstin Odescalchi Stiftung hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Schaffung von Wohnraum

Vermögensentwicklung	2014	2015	2016	2017
Anfangsbestand zum 1.1.	8.670	8.341	7.901	7.453
Zugang	0	0	7.453	57
Abgang	329	440	7.901	0
Endbestand zum 31.12.	8.341	7.901	7.453	7.509

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, Darstellung LRH)

Tab. 25: Vermögensentwicklung der Fürstin Odescalchi Stiftung 2014 bis 2017

Die Entwicklung des Vermögens war im Wesentlichen durch Wertberichtigungen der Wertpapiere beeinflusst. Anstelle der im Jahr 2016 ausgelaufenen Anleihe erwarb die Stadtgemeinde Kitzbühel eine andere Anleihe.

Im Wertpapierdepot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel befanden sich zum 31.12.2017 neben dieser Anleihe Miteigentumsanteile an einem Fonds. Der Gesamtwert beider im Depot der Sparkasse der Stadt Kitzbühel hinterlegten Wertpapiere betrug € 7.509 und ist durch entsprechende Aufstellungen der betreffenden Bank ordnungsgemäß nachgewiesen.

Abschließende
Bewertung

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Verwaltung des Geldvermögens und die Verwendung der Erträge der drei Stiftungen grundsätzlich zweckentsprechend erfolgten sowie die Darstellungen im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel vollständig und transparent sind. Über die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens der Dr. Hermann Schmitz Stiftung wird die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Entscheidung zu treffen haben.

11. Schaffung von Wohnraum

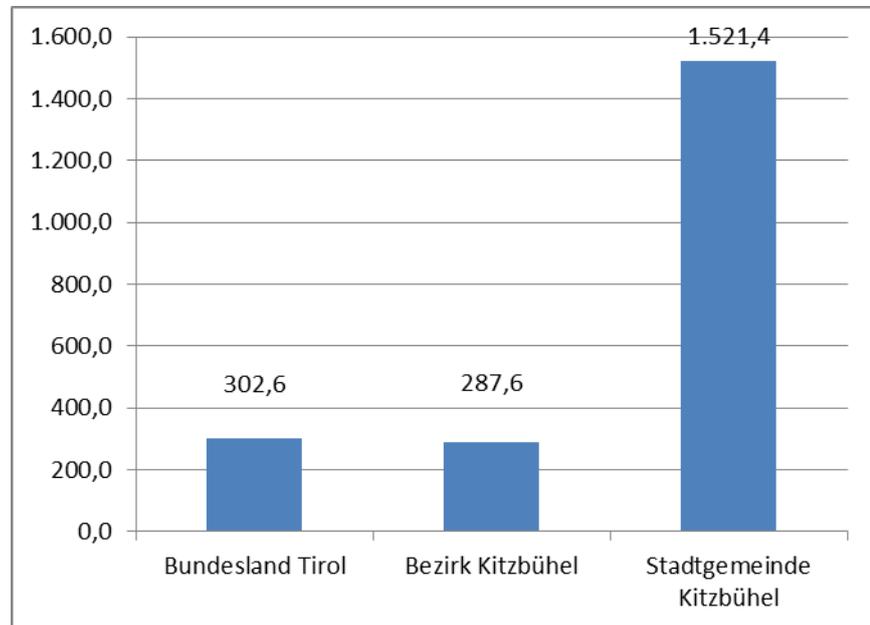
Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend leistbarem Wohnraum zählt zu den wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Speziell in dicht besiedelten Regionen und in Tourismusorten ist leistbarer Wohnraum auf Grund der hohen Nachfrage und des geringen Angebotes ein Problem. Folge des Mangels an leistbarem Wohnraum kann unter anderem die Abwanderung der einheimischen Bevölkerung sein.

Indikatoren

Indikatoren für die Leistbarkeit von Wohnraum sind unter anderem die durchschnittlichen Quadratmeterpreise für ein Baugrundstück und das Ausmaß der Baulandreserven. Hohe Grundstückspreise und viel Baulandreserven heben in der Regel die Immobilien- sowie Mietpreise und erschweren die Leistbarkeit von Wohnraum.

Grundstückspreise

Die Statistik Austria hat entsprechend der Grundstückswertverordnung (BGBl. Nr. II 442/2015) jährlich die Grundstückspreise in ganz Österreich zu ermitteln. Im Jahr 2016 stellte sie die durchschnittlichen Quadratmeterpreise für ein Baugrundstück im Bundesland Tirol, im Bezirk Kitzbühel und in der Stadtgemeinde Kitzbühel wie folgt dar⁴²:



(Quelle: Statistik Austria, LRH Darstellung)

Diagr. 10: Grundstückspreise 2016

Die durchschnittlichen Baugrundstückspreise betragen somit in der Stadtgemeinde Kitzbühel rund das Fünffache vom Durchschnittswert aller Gemeinden des Landes Tirols und des Bezirks Kitzbühel.

Baulandreserven

Die Tiroler Landesregierung erhebt alle fünf Jahre für jede Gemeinde eine Baulandbilanz. Darin sind unter anderem die Summen der als Bauland gewidmeten Flächen und die unbebauten gewidmeten Flächen (Baulandreserven) ersichtlich.

Das für die Wohnnutzung relevante Bauland (Wohn- und Mischgebiete) und die davon unbebauten Grundflächen stellen sich in den Jahren 2009 und 2015 in der Stadtgemeinde Kitzbühel wie folgt dar:

⁴² Die Datengrundlage bilden die von Privathaushalten getätigten Käufe von Häusern, Wohnungen und Grundstücken. Zur Berechnung der Werte des Zieljahres werden auch die Transaktionen der vier Vorjahre berücksichtigt. Ein Regressionsmodell valorisiert die Preise der Vorjahre unter Berücksichtigung von Unterschieden in Wohnflächen, Grundflächen, Bauperioden und Lage der Objekte.

Baulandreserve	2009	2015
Gewidmetes Bauland	246,77	248,54
Unbebautes Bauland	50,30	42,26
Anteil	20,38%	17,00%

(Quelle: Landesstatistik Tirol., LRH Darstellung)

Tab. 26: Baulandreserve

Demnach konnte in der Stadtgemeinde Kitzbühel bis zum Jahr 2015 8,04 ha Bauland für Wohnzwecke mobilisiert und dem Widmungszweck entsprechend bebaut werden. Dennoch ist das Ausmaß der Baulandreserve mit 42,26 ha beträchtlich.

Leistbarer Wohnraum stellt somit auf Grund der hohen Grundstückspreise und dem hohen Ausmaß an Baulandreserven für die einheimische Bevölkerung und die Verwaltung der Stadtgemeinde Kitzbühel zweifelsfrei eine Herausforderung dar.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel setzt folgende Instrumente ein, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen:

- Raumordnung,
- Abgaben und Subventionen,
- Vermietung von Stadtwohnungen,
- Verkauf von Liegenschaften.

11.1. Raumordnung

Raumordnung ist die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebiets in Bezug auf Verbauung und für die Erhaltung von unbebauten Flächen. Im Rahmen der örtlichen Raumordnung nimmt die Stadtgemeinde Kitzbühel durch Raumordnungsinstrumente, wie Vertragsraumordnung und Freizeitwohnsitzregelung, Einfluss auf die Entwicklung des Wohnraumes.

Vertragsraumordnung

Rechtliche
Grundlage

Für die Umsetzung der Vorgaben des hoheitlichen örtlichen Raumordnungskonzeptes, in dem grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung des Gemeindegebiets getroffen

werden, kann eine Gemeinde die privatrechtliche Vertragsraumordnung anwenden. So kann sie gemäß § 33 TROG 2016⁴³ Verträge mit Eigentümern umzuwidermender Grundstücke abschließen, um sicherzustellen, dass das umgewidmete Bauland der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt und der Grundbedarf an Wohnraum zu angemessenen Preisen geschaffen wird.

Vertragsinhalt

Diese Verträge können unter anderem den Grundeigentümer verpflichten, die Grundfläche einer bestimmten Verwendung zuzuführen oder die Grundfläche der Gemeinde oder den gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen für Zwecke des geförderten Wohnbaus zu überlassen. Vertragsbestandteil kann aber auch eine Preisobergrenze für den Weiterverkauf umgewidmeter Grundstücke sein.

Die Gemeinde hat beim Abschluss solcher Verträge sämtliche Grundeigentümer gleich zu behandeln. Deren Einhaltung kann sie beispielsweise durch Vorkaufsrechte und Vertragsstrafen absichern.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel schloss beispielsweise im Jahr 2016 im Zuge von Umwidmungen drei Raumordnungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern ab, wobei sie allerdings - anders als etwa die Gemeinde Absam - auf die Möglichkeit der Festsetzung einer Preisobergrenze verzichtete. Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, wendet sie bei der Vertragsgestaltung einen Mustervertrag an.

Projekt „Sonngrub“

Die Stadtgemeinde Kitzbühel nutzt das Instrument der Vertragsraumordnung bereits seit vielen Jahren. So erwarb sie etwa im Jahr 2006 landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von rund 8 ha, um darauf eine Wohnsiedlung (Projekt „Sonngrub“ - ausführlich siehe Abschnitt 11.4. „Verkauf von Liegenschaften“) zu errichten. Die Verkäuferin der Liegenschaft erhielt für die in ihrem Eigentum verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von 0,6 ha eine Widmung in Bauland.

Bewertung

Der LRH erachtet die Vertragsraumordnung als ein geeignetes Instrument, um die Baulandmobilisierung im Zuge von Umwidmungen zu unterstützen. Projekte wie „Sonngrub“ trugen und tragen maßgeblich zur Schaffung von leistbarem Wohnraum für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung bei.

⁴³ Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016), LGBl. Nr. 101/2016.

Freizeitwohnsitze

Begriffs-
bestimmungen

Gemäß § 13 Abs. 1 TROG 2016 bezeichnet man als Freizeitwohnsitz Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen. Sie werden zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet.

Davon sind die Begriffe „Hauptwohnsitz“ und „Nebenwohnsitz“, die aus dem Melderecht⁴⁴ stammen, zu unterscheiden. Ein Hauptwohnsitz wird an jener Unterkunft begründet, wo sich eine Person in der Absicht niederlässt, dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Alle anderen Unterkünfte sind Nebenwohnsitze (weiterer Wohnsitz, Zweitwohnsitz etc.). Bei Nebenwohnsitzen kann es sich um Wohnsitze zur Berufsausübung (z.B. Tourismusbedienstete), für die Ausbildung (z.B. Lehrlinge, Studierende) oder auch um Freizeitwohnsitze handeln. Jede Person kann in Österreich nur einen Haupt-, aber mehrere Nebenwohnsitze begründen.

Positive und
negative Aspekte
der Freizeitwohn-
sitze

In Tourismusorten wie der Stadtgemeinde Kitzbühel sind Freizeitwohnsitze stark nachgefragt, wobei diese Diskussion meist emotional und kontrovers geführt wird. Die Errichtung von Freizeitwohnsitzen ist mit positiven und negativen Aspekten behaftet. Aus Sicht der Immobilien- und Bauwirtschaft werden die positiven Argumente (z.B. Förderung der örtlichen Kaufkraft) überwiegen, während aus Sicht der einheimischen Bevölkerung die negativen Auswirkungen (z.B. Verteuerung von Immobilien, Abwanderung) überzeugen. Außerdem wird durch die kurze Nutzungsdauer pro Jahr („kalte Betten“) die kommunale und touristische Infrastruktur in der Tourismussaison verwendet, aber nicht ganzjährig finanziert und erhalten. Gemeinden für die an Freizeitwohnsitzen gemeldete Nebenwohnsitze keine Ertragsanteile im Zuge des Finanzausgleichs.

Reglementierung
von Freizeitwohn-
sitze

Das Land Tirol hat den Erwerb bzw. die Schaffung von Freizeitwohnsitzen grundsätzlich verboten, wobei jedoch Ausnahmen bestehen⁴⁵. Für die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze ist das Höchstausmaß der Freizeitwohnsitze von 8 % der Gesamtzahl der Wohnungen entsprechend dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung⁴⁶ zu beachten.

Anzahl der
Freizeitwohnsitze

Der Bürgermeister hat gemäß § 14 TROG 2016 ein Verzeichnis der Freizeitwohnsitze zu führen. Diese Verzeichnisse waren der Tiroler Landesregierung erstmalig bis spätestens 1.7.2017 in elektronischer

⁴⁴ Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF I 120/2016.

⁴⁵ Die näheren Bestimmungen finden sich in den §§ 13 ff Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016).

⁴⁶ Die letzte Gebäude- und Wohnungszählung erfolgte im Jahr 2011.

	<p>Form mitzuteilen. Demnach hatte die Stadtgemeinde Kitzbühel 1.276 Freizeitwohnsitze⁴⁷ verzeichnet. Dies entsprach einem Anteil von 17,6 % der Gesamtzahl der Wohnungen. Der zum gleichen Zeitpunkt erhobene durchschnittliche Wert aller Tiroler Gemeinden betrug 4 %.</p>
Beschränkungen	<p>Der überaus hohe Anteil von Freizeitwohnsitzen beruht auf Genehmigungen, die vor vielen Jahren nach alter Rechtslage durchgeführt wurden. Die Stadtgemeinde Kitzbühel darf auf Grund der hohen Anzahl keine neuen Freizeitwohnsitze mehr genehmigen.</p>
Illegale Freizeitwohnsitze	<p>Für die Beurteilung, ob ein Gebäude, eine Wohnung oder sonstige Teile von Gebäuden als Freizeitwohnsitz verwendet wird oder nicht, ist immer die tatsächliche Nutzung ausschlaggebend und in einer Gesamtschau aller Umstände jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Über die Anzahl der rechtswidrig genutzten Freizeitwohnsitze gibt es keine Statistiken.</p>
Sanktionen	<p>Im Fall einer rechtswidrigen Freizeitwohnsitznutzung sehen die gesetzlichen Regelungen (z.B. § 13a TROG 2016 und § 46 TBO 2018⁴⁸) Sanktionen und Strafbestimmungen vor. So hat etwa der Bürgermeister als Baubehörde dem Eigentümer oder Benützer die Benützung zu untersagen, wenn dieser einen Wohnsitz entgegen den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen als Freizeitwohnsitz verwendet. Außerdem hat die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Strafbehörde bei erwiesenen rechtswidrigen Freizeitwohnsitzen Geldstrafen bis zu € 40.000 auszusprechen.</p>
Maßnahmen der Stadtgemeinde Kitzbühel	<p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel verzeichnete im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2017 2 Anzeigen und 32 Verdachtsfälle und führte mehrere Beweiserhebungen wie Vorortkontrollen, Auskünfte der Nachbarn oder die Erhebung des Wasserverbrauches durch. Sie leitete in weiterer Folge meldebehördliche Verfahren ein sowie zwei Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel weiter.</p>
Exkurs - Freizeitwohnsitzpauschale	<p>Entsprechend dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003⁴⁹ haben Verfügungsberechtigte eines Freizeitwohnsitzes für die Nächtigungen eine Freizeitwohnsitzpauschale an den jeweiligen Tourismusverband zu entrichten. Die jährliche Pauschale betrug im Tourismusverband Kitzbühel Tourismus beispielsweise im Jahr 2017 bei einer Wohnnutzfläche bis zu 30 m² € 216, bis zu 100 m² € 432 und darüber € 648.</p>

⁴⁷ Davon bestand für sieben Freizeitwohnsitze eine Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 7 TROG 2016.

⁴⁸ Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011 (Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018), LGBl. Nr. 28/2018.

⁴⁹ Gesetz vom 2. Juli 2003 über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe (Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003), LGBl. Nr. 85/2003, idF 32/2017.

Bewertung	Die Freizeitwohnsitzpauschale wird von den Tourismusverbänden vereinnahmt und dient somit nicht den Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die Bereitstellung der kommunalen Infrastruktur für die Nutzer von Freizeitwohnsitzen.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg die Gemeinden landesgesetzlich ermächtigten, eine Gemeindeabgabe für Freizeitwohnsitze einzuhoben. Damit können die Gemeinden sicherstellen, dass auch Nutzer von Freizeitwohnsitzen einen Beitrag zur Qualität der angebotenen Infrastruktur leisten.

11.2. Abgaben und Subventionen

Die Stadtgemeinde Kitzbühel kann durch Abgabenfestsetzungen und Subventionen zu einem leistbaren Wohnraum für die ganzjährige und ortsansässige Bevölkerung beitragen.

Vorgezogener Erschließungsbeitrag	Seit dem Jahr 2011 können Gemeinden auf unbebaute Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag erheben. Dieser Beitrag bezweckt die Baulandmobilisierung, in dem für betroffene Grundeigentümer ein Anreiz geschaffen wird, diese Flächen widmungsgemäß zu verwenden. Die Stadtgemeinde Kitzbühel verzichtete bis zum Prüfungszeitpunkt auf die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages.
Anregung	Der LRH regt an, die Einführung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages zu prüfen. Dies könnte zur widmungsgemäßen Verwendung der Baugrundstücke und somit zu einer Baulandmobilisierung beitragen.
Subvention Erschließungsbeitrag und Anschlussgebühren	<p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel erstattet die entrichteten Erschließungsbeiträge sowie die entrichteten Wasser- und Kanalanschlussgebühren teilweise im Wege von Subventionen zurück. Diese Subventionen betragen zum Prüfungszeitpunkt zwischen 75 % und 90 % des Erschließungsbeitrages und 75 % der Anschlussgebühren. Auf Antrag des Abgabepflichtigen und auf Basis von Richtlinien entscheidet der Stadtrat über die Gewährung der Subvention.</p> <p>Gemäß diesen Richtlinien sind folgende Voraussetzungen für eine Subvention notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hauptwohnsitz und Eintragung in die Wählerevidenz in Kitzbühel seit mindestens 5 Jahren für natürliche Personen oder

- Unternehmenssitz in der Stadtgemeinde Kitzbühel für Unternehmen und
- bewilligungskonforme Bauführung.

Der LRH erhob am Beispiel des Jahres 2016, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel 27 von 78 Abgabepflichtigen eine Subvention zum Erschließungsbeitrag gewährte. Die ausgezahlten Subventionen betragen 37 % der Summe des eingenommenen Erschließungsbeitrages. Die Subventionen für die Anschlussgebühren waren in etwa gleich hoch.

Bewertung

Die erwähnten Abgaben sind in der Stadtgemeinde Kitzbühel sehr hoch und stellen insbesondere für ortsansässige, junge Bauwerber eine große finanzielle Belastung dar. Die Gewährung von Subventionen ist daher ein zweckmäßiges Instrument zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Die Koppelung der Subventionen an Richtlinien mit sachlich gerechtfertigten Auswahlkriterien ist aber eine grundlegende Voraussetzung, um die Gleichbehandlung aller Bauwerber sicherzustellen.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel

Der Landesrechnungshof bewertet die Gewährung für Subventionen betreffend Erschließungsbeitrag und Anschlussgebühren als zweckmäßiges Instrument zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel einen sehr klaren Richtlinienkatalog hat, nach dem der Stadtrat als zuständiges Gremium die Subventionen gewährt und damit eine Gleichbehandlung aller Bauwerber sichergestellt ist. Bei Härtefällen kommt es hin und wieder zu Einzelfallentscheidungen.

Verbuchung Subventionen

Die Verbuchung der Subventionen erfolgt auf unterschiedliche Weise. Die Subventionen für den Erschließungsbeitrag sind im Gemeindehaushalt in eigenen Ausgabenpositionen und jene für die Wasseranschlussgebühr im Rechnungsabschluss „Wasserwerk“ entsprechend den unternehmensrechtlichen Bestimmungen verbucht.

Die Subventionen zur Kanalanschlussgebühr werden hingegen auf der Einnahmenseite in Abzug gebracht (so genannte Absetzung), wodurch sich die Gebühreneinnahmen verringern. Diese Nettoverrechnung kann dazu führen, dass die ausgewiesenen Einnahmen deutlich von den Vorjahren und dem Budget abweichen. So sind beispielsweise im Rechnungsabschluss des Jahres 2017 die Einnahmen aus den Kanalanschlussgebühren lediglich mit € 57.699 ausgewiesen, da die Stadtgemeinde Kitzbühel in diesem Jahr hohe Subventionen für vorjährige Gebührenvorschreibungen gewährte. Im Voranschlag waren hierfür € 550.000 budgetiert. In den Jahren 2014 bis 2016 waren die Einnahmen aus Kanalanschlussgebühren mit € 738.377, € 805.056 und € 1.064.195 ausgewiesen.

Hinweis - VRV 2015 Der LRH weist darauf hin, dass die ab dem Finanzjahr 2020 geltende VRV 2015 diese Möglichkeit des Abzuges von Subventionen/Rückersätzen nicht mehr vorsieht und damit dem Prinzip der Bruttoverrechnung entsprochen werden muss.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel Die VRV 2015 wird spätestens mit dem Finanzjahr 2020 in der Stadtgemeinde Kitzbühel nach den geltenden Regelungen umgesetzt sein.

11.3. Vergabe von Wohnungen

Die Stadtgemeinde Kitzbühel verfügte zum Prüfungszeitpunkt über 114 Gemeindewohnungen. Außerdem hat sie das Vergaberecht für rd. 600 Wohnungen (z.B. Mietwohnungen, Miet-/Kaufwohnungen, Eigentumswohnungen), die von gemeinnützigen Wohnbauträgern errichtet wurden. Insbesondere in den letzten Jahren wurden mehrere geförderte Wohnbauprojekte in Kitzbühel verwirklicht.

In Kitzbühel ist zweifellos ein Bedarf an sozialen Wohnungen vorhanden. In der zuständigen Abteilung standen zum Prüfungszeitpunkt 194 Wohnungswerber auf einer Warteliste.

Wohnungs-
vergaberichtlinien Um eine möglichst gerechte und objektive Wohnungsvergabe zu gewährleisten, hat die Stadtgemeinde Kitzbühel bereits im Jahr 1992 Wohnungsvergaberichtlinien erlassen. Diese Richtlinien wurden im Laufe der Jahre mehrmals und zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.6.2017 geändert.

Nach diesen Richtlinien haben die Wohnungswerber bestimmte Voraussetzungen (z.B. Volljährigkeit, durchgehend fünfjähriger ordentlicher Wohnsitz oder Berufstätigkeit in Kitzbühel, Einkommensgrenzen) zu erfüllen. Außerdem wurde ein Punktesystem entwickelt, um die Bedürftigkeit und Dringlichkeit der Wohnungswerber klassifizieren zu können.

Vergabeprozess Sobald geeignete Wohnungen frei werden, informiert die Stadtgemeinde Kitzbühel die registrierten Wohnungssuchenden entsprechend der Reihung und dem benötigten Bedarf (z.B. Wohnungsgröße). Sollte ein Wohnungswerber eine Wohnungszuteilung zweimalig ablehnen, so hat dies die Streichung von der Warteliste zur Folge. In diesem Fall wird kein dringender Wohnbedarf mehr angenommen.

Die Wohnungsvergaben werden auf Empfehlung des Wohnungsausschusses letztlich vom Gemeinderat beschlossen. Der LRH hat sich überzeugt, dass diese Vergaben im Prüfungszeitpunkt überwiegend mit einstimmigen Beschlüssen des Gemeinderats erfolgten.

- Hausverwaltung** Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat mit Vertrag vom 14.12.2006 die Verwaltung von 19 gemeindeeigenen Wohnhäusern einer örtlichen Hausverwaltung übertragen. Die vertraglich vereinbarten Aufgaben umfassen insbesondere den Abschluss von Mietverträgen, das Inkasso der Mieten, die Wahrnehmung aller Hausbesitzerpflichten sowie die gerichtliche und behördliche Vertretung der Stadtgemeinde Kitzbühel. Zur Erfüllung der übertragenen Verpflichtungen erteilte die Stadtgemeinde Kitzbühel dem Hausverwaltungsunternehmen die Vollmacht, sie in allen Angelegenheiten, die mit der Verwaltung der gegenständlichen Wohnhäuser zusammenhängen, zu vertreten.
- Das Hausverwaltungsunternehmen erhält für ihre Tätigkeit ein vereinbartes pauschales Verwaltungshonorar. Arbeiten (z.B. Großsanierungen), die nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung erbracht werden, sind gesondert zu verrechnen.
- Eigentumswohnungen** Die Vergabe von geförderten Eigentumswohnungen erfolgt meist projektbezogen mit Beschluss des Gemeinderats. In diesen Fällen lässt sich die Stadtgemeinde Kitzbühel in der Regel ein grundbücherlich gesichertes Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072ff ABGB einräumen, wobei der Kaufpreis vertraglich mit dem valorisierten Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Eigentumswohnung fixiert ist. Im Anlassfall hat die Stadtgemeinde Kitzbühel innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Kaufgegenstand nicht als Spekulationsobjekt, sondern zur Abdeckung des eigenen Wohnbedürfnisses dient.
- Bewertung** Die Wohnungsvergabe ist meist ein emotionales Thema, so dass ein möglichst objektives Vergabeverfahren wichtig ist. Das in Kitzbühel verwendete Punktemodell, welches mehrere Kriterien mit unterschiedlichen Bewertungen enthält, trägt nach Ansicht des LRH zur Objektivität bei. Bei der Vergabe von Eigentumswohnungen kann sich die Stadtgemeinde Kitzbühel durch die Einräumung eines Vorkaufsrechts gegen mögliche Spekulationen so gut wie möglich absichern.

11.4. Vergabe von Liegenschaften

Als weitere Maßnahme bietet sich für die Stadtgemeinde Kitzbühel der Verkauf von gemeindeeigenen Liegenschaften an. Am Beispiel des Wohnbauprojekts Sonngrub, das einst als Vorzeigeprojekt für die Schaffung von leistbarem Wohnraum galt⁵⁰, soll dies verdeutlicht werden.

⁵⁰ Siehe Leistbarer Wohnraum in Tirol, Studie im Auftrag der Arbeiterkammer Tirol, 2013.

Wohnbauprojekt Sonngrub I und II	<p>Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat im Jahr 2006 das rd. 8 ha große Sonngrub-Areal gekauft und für die Errichtung einer Wohnsiedlung erschlossen. In weiterer Folge hat sie die parzellierten Teilgrundstücke weiter veräußert, wobei die Verkaufspreise deutlich unter dem Marktwert - je nach Verkaufszeitpunkt - zwischen € 180 und € 215 pro m² lagen. Die Verkaufspreise waren entsprechend den Erwerbs- und Erschließungskosten des Grundstücks kostendeckend kalkuliert.</p> <p>Auf den verkauften (Teil)Grundstücken wurden in mehreren Bauabschnitten in den Jahren 2009 bis 2017 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser errichtet. Somit entstand im südlichen Stadtrand von Kitzbühel ein neues Siedlungsgebiet für die einheimische Bevölkerung.</p>
Kriterien	<p>Die Vergabe der Grundstücke war an bestimmte Kriterien gebunden u.a. mit dem Ziel, insbesondere jungen Familien die Möglichkeit zu geben, in ihrem Heimatort zu bleiben. So kamen als Käufer nur wohnbauförderungswürdige Einheimische, die mindestens zehn Jahre in Kitzbühel gemeldet waren oder seit zehn Jahren in Kitzbühel arbeiteten, in Frage. Sie hatten die erworbenen Grundstücke ohne Verzögerung zu bebauen und darauf den Hauptwohnsitz zu begründen. Die Vermietung von Einliegerwohnungen war nur mit Zustimmung durch die Stadtgemeinde Kitzbühel zulässig.</p> <p>Zur Sicherstellung, dass keine Spekulationen im Zusammenhang mit diesen Grundstücken erfolgen, sahen die Kaufverträge hohe Konventionalstrafen und ein 30-jähriges Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht - zum ursprünglichen indexgesicherten Grundstückskaufpreis und Zeitwert des errichteten Gebäudes - zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel vor. Die Zuteilungen von Baugrundstücken erfolgten durch den Gemeinderat.</p>
Bewertung	<p>Im Siedlungsgebiet Sonngrub wurden bis Herbst 2017 86 (Reihen)Häuser und 12 Wohnungen errichtet. Dabei waren noch nicht alle Grundstücke verkauft oder bebaut. Laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin befanden sich auf einer Warteliste noch rd. 70 Kaufinteressenten. Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat nach Ansicht des LRH mit diesem Projekt einem Teil der einheimischen Bevölkerung eine Möglichkeit geboten, durch die Bereitstellung vergleichsweise günstiger Baugrundstücke leistbaren Wohnraum zu schaffen.</p>



Bild 7: Sonngrub

11.5. Bereitstellung von Asylunterkünften

Asylwerber

Insbesondere in den Jahren 2015 bis 2017 war österreichweit ein erhöhter Bedarf an Unterkünften für Flüchtlinge gegeben. Auch die Stadtgemeinde Kitzbühel wurde über die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gebeten, entsprechende Unterkünfte bereitzustellen.

Sie kam diesem Verlangen insofern nach, als sie in der Pension „Seehof“ Unterkünfte für 30 bis 40 Asylwerber aus verschiedenen Herkunftsländern bereitstellte. Die Bewohner wurden von der aus rd. 50 ehrenamtlichen Helfern gebildeten „Flüchtlingshilfe Kitzbühel“ betreut.

12. Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel

Der Gemeinderat stellt dem Bürgermeister finanzielle Mittel zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben und für die Vertretung der Stadtgemeinde Kitzbühel nach außen (Repräsentationsausgaben) sowie zur Führung des Amtes (Verfügungsmittel) zur Verfügung. Diese Mittel dürfen nur für Zwecke, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde stehen, verwendet werden. Die Mittelverwendung ist durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen und unterliegt auch den Kontrollen des Überprüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde.

Eine Vorgabe über das Ausmaß dieser Mittel gibt es in Tirol nicht. Deren Festsetzung obliegt dem Ermessen des Gemeinderats. Zur Beurteilung der Angemessenheit der bereitgestellten Mittel verweist

Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel

der LRH auf die oberösterreichische Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, welche als Obergrenze für Repräsentationsausgaben 1,5 ‰ und für Verfügungsmittel 3 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben festlegt.

Repräsentationsausgaben

Den finanziellen Rahmen für die Repräsentationsausgaben setzte der Gemeinderat im überprüften Zeitraum mit jährlich € 10.200 fest. Dies entsprach 0,3 ‰ der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben.

Die Gegenüberstellung der budgetierten Mittel und der tatsächlich verwendeten Ausgaben zeigt für die Jahre 2014 bis 2017 folgendes Bild (Beträge in €):

	2014		2015		2016		2017	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Repräsentationsausgaben	10.200	12.162	10.200	8.839	10.200	19.187	10.200	8.793

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, LRH Darstellung)

Tab. 27: Repräsentationsausgaben 2014 bis 2017

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Repräsentationsmittel vor allem für diverse Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Kitzbühel verwendet wurden. Sämtliche Repräsentationsausgaben waren mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert.

In Bezug auf die Gesamtausgaben beurteilt der LRH die Budgetierung und den Einsatz der Mittel unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit als angemessen. Die vom Gemeinderat beschlossenen Obergrenzen sollten allerdings nicht überschritten werden.

Verfügungsmittel

Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist. Über deren Verwendung kann der Bürgermeister entscheiden.

Die Verfügungsmittel waren im überprüften Zeitraum mit jährlich € 5.000 budgetiert. Bezogen auf die veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben entsprach dies 0,2 ‰.

Die Gegenüberstellung der budgetierten Mittel und der tatsächlich verwendeten Ausgaben zeigt für die Jahre 2014 bis 2017 folgendes Bild (Beträge in €):

	2014		2015		2016		2017	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Verfügun gsmittel	5.000	10.902	5.000	6.225	5.000	10.154	5.000	3.653

(Quelle: Stadtgemeinde Kitzbühel, LRH Darstellung)

Tab. 28: Verfügungsmittel 2014 bis 2017

Die budgetierten Verfügungsmittel des Bürgermeisters waren in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils überschritten, wobei der Gemeinderat im Jahr 2014 € 3.200 und im Jahr 2016 € 4.500 an zusätzlichen Mitteln bereitstellte. Außerdem sind nicht alle verbuchten Ausgaben (z.B. Weihnachtsfeier Mitarbeiter, Zuschüsse für Veranstaltungen und Vereine) Verfügungsmittel und wären unter anderen Finanzpositionen zu verbuchen gewesen.

Die „tatsächlichen“ Verfügungsmittel wurden im Wesentlichen für Geschenke und Konsumationen anlässlich besonderer Geburtstags- und Vereinsjubiläen oder für Zuschüsse zu Klassenkassen verwendet.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Verfügungsmittel des Bürgermeisters mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. Auf die richtige Verbuchung der Ausgaben sollte jedoch künftig geachtet werden. Grundsätzlich bewertet der LRH die Bereitstellung und Verwendung der Mittel - bezogen auf den Gesamthaushalt - als sehr sparsam.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel

Bereits ab 2018 wird die Verbuchung der Verfügungsmittel entsprechend vorgenommen. Hingewiesen sei darauf, dass der Bürgermeister für Fahrten mit seinem PKW im Stadtgebiet kein Kilometergeld verrechnet.

13. Schlussbemerkungen

Gemeindeorganisation

Die vielfältigen Gemeindeaufgaben deckt die Stadtgemeinde Kitzbühel großteils selbst ab. Sie nützt aber auch andere Rechtsträger, um bestimmte Leistungen (z.B. Kinderkrippe, Schülerhort, Jugendheim) zu erbringen. Außerdem hat sie bestimmte Aufgaben (z.B. Altenbetreuung, Sport) an Gesellschaften, deren Alleineigentümerin sie ist, ausgelagert. Die Stadtwerke werden organisatorisch als ein gemeinsames Unternehmen geführt. In Bezug auf dessen Rechnungswesen mit drei teils unterschiedlichen Verrechnungskreisen ortete der LRH Verbesserungspotentiale.

Schlussbemerkungen

Personal	<p>Der Personalstand der Stadtgemeinde Kitzbühel erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 145,4 VZÄ (2014) auf 158,4 VZÄ (2017). Diese Entwicklung war wesentlich dem Bereich „Kindergarten“ zuzuschreiben. Nahezu 60 % der Planstellen sind hingegen den drei Bereichen „Bauhof“, „Elektrizitätswerk“ sowie „Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung“ zuzuordnen.</p> <p>Die Bewertung der Personalverwaltung war grundsätzlich positiv. Empfehlungen traf der LRH hinsichtlich der Fortführung der Stellenbeschreibungen und der Einführung der elektronischen Zeiterfassung.</p> <p>Die Personalausgaben erhöhten sich in den Jahren 2014 bis 2017 - insbesondere auf Grund der Erhöhung der Planstellen - von 8,6 Mio. € auf 9,9 Mio. €. Der LRH stellte fest, dass die Personalausgaben pro Einwohner - bezogen auf die Referenzgemeinden - sehr hoch waren. Das höhere Ausmaß war im Wesentlichen mit den Pensionszuschüssen, die nur sehr wenige Gemeinden in Tirol gewähren, und den teilweise sehr hohen Zulagenregelungen begründet. Ausgabenerhöhend sind aber auch Aufgabenbereiche, die in anderen Gemeinden nicht anfielen (z.B. Energieversorgung, Stadtpolizei, Museum).</p>
Rechnungswesen	<p>Das Rechnungswesen der Stadtgemeinde Kitzbühel wird grundsätzlich ordnungsgemäß geführt. Der LRH sprach jedoch mehrere Empfehlungen hinsichtlich der Kassen- und Wertpapiergebarung sowie der vollständigen Erfassung bestimmter Nachweise (z.B. Beteiligungen, Sparbücher) aus. Außerdem empfahl er, für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kitzbühel einen eigenen, von der Sitzgemeinde getrennten Haushalt zu führen sowie - zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Sinne der Transparenz - den Voranschlag und Rechnungsabschluss künftig auf der Website der Stadtgemeinde Kitzbühel zu veröffentlichen.</p>
Budgetierung	<p>In Bezug auf die Budgetierung stelle der LRH fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel den Voranschlag 2014 verspätet beschloss und bei den mittelfristigen Finanzplänen die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen fehlten. Diese stellen - unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung - eine wichtige Grundlage zur Erreichung nachhaltig geordneter Haushalte dar.</p>
Rechnungsabschluss	<p>Das jährliche Gebarungsvolumen betrug im überprüften Zeitraum zwischen 34,7 Mio. € und 51,5 Mio. €. Die Stadtgemeinde Kitzbühel konnte - unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse - jährliche Überschüsse zwischen 0,6 Mio. € und 1,1 Mio. € ausweisen. Der LRH wertete es grundsätzlich positiv, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die Verpflichtung zur Bildung von Betriebsmittelrücklagen</p>

wahrnahm und die Möglichkeit zur Bildung weiterer Rücklagen nützte. Er stellte jedoch auch fest, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel die Rechnungsabschlüsse 2015 und 2017 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beschloss.

Schulprojekt

Die Budgetierungen und die Rechnungsabschlüsse waren wesentlich von der Sanierung der Neuen Mittelschule Kitzbühel und dem Neubau der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung beeinflusst. Der vor Baubeginn im Jahr 2012 erstellte Gesamtkostenplan sah Ausgaben in Höhe von 15,0 Mio. € vor. Diese Ausgaben betragen letztlich 17,1 Mio. €, was einer Budgetüberschreitung von 2,1 Mio. € oder 13,9 % entsprach. Die Mehrkosten waren insbesondere auf nachträgliche Zusatzleistungen und mehrmalige Architektenwechsel zurückzuführen.

Haushalts- und Finanzanalyse

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist im Vergleich zu den Referenzgemeinden eine sehr finanzkräftige Gemeinde. Deren Finanzkraft pro Einwohner erhöhte sich von € 2.046 (2012) auf € 2.277 (2017). Der dadurch gewonnene finanzielle Spielraum ist insbesondere auf die vergleichsweise hohen Einnahmen aus Kommunal- und Grundsteuern sowie der Gebrauchs- und Spielbankabgabe zurückzuführen

Abgabenverordnungen

In Bezug auf die Abgaben empfahl der LRH im Sinne der Rechtssicherheit, Abgabenanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen. Außerdem würde die vollständige und aktuelle Veröffentlichung der einzelnen Abgabenverordnungen auf der gemeindeeigenen Homepage zu einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung beitragen.

Gebührenkalkulation

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe verwies der LRH auf das im FAG verankerte doppelte Jahreserfordernis als Obergrenze und auf die höchstgerichtlichen Erkenntnisse hinsichtlich Verwendung von Gebührenüberschüssen. Der LRH stellte kritisch fest, dass die Festsetzung der Gebühren nicht auf der Grundlage von Gebührenkalkulationen erfolgte.

Darlehen

Die Darlehensverbindlichkeiten der Stadtgemeinde Kitzbühel waren mit 6,0 Mio. € zum Jahresende 2017 gleich hoch wie zum Jahresende 2013. Den insbesondere zur Teilfinanzierung der Schulbauten notwendigen Darlehensaufnahmen in Höhe von 4,1 Mio. € standen Rückzahlungen in derselben Höhe gegenüber. Bezogen auf die Einwohner war die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Stadtgemeinde Kitzbühel deutlich geringer als jene der Referenzgemeinden.

Schlussbemerkungen

Sonstige Finanzverpflichtungen Die Stadtgemeinde Kitzbühel nutzte zur Finanzierung ihrer investiven Vorhaben mehrere Möglichkeiten. Abgesehen von der klassischen Darlehensfinanzierung übernahm sie u.a. Haftungen für Darlehen von zwei Gemeindeverbänden, wofür sie anteilige Schuldendienstbeiträge leistete. Außerdem bediente sie sich - wie viele andere Gemeinden - des Baurecht- und Mietzinsmodells. Ein gemeinnütziger Wohnbauträger hat mehrere Bauinvestitionen im Altenwohn- und Pflegeheim durchgeführt und finanziert. Der Finanzierung liegen Wohnbauförderungs- und Bankdarlehen zugrunde, deren Rückzahlungen indirekt die Stadtgemeinde Kitzbühel im Wege von Mietzinszahlungen trägt.

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung dürfen die Schuldendienstbeiträge an die Gemeindeverbände und die Mietzahlungen für das Altenwohn- und Pflegeheim nicht außer Acht gelassen werden. Diese finanziellen Verpflichtungen schmälern ebenfalls den finanziellen Handlungsspielraum der Stadtgemeinde Kitzbühel und beeinflussen deren Finanzgebarung nachhaltig.

Haftungen Die Stadtgemeinde Kitzbühel hatte mehrere Haftungen für fremde Verbindlichkeiten übernommen. Das Ausmaß der Haftungen und der deutliche Rückgang des Haftungsstands von 90,9 Mio. € (2014) auf 58,2 Mio. € (2017) waren weitgehend von der Sparkassenhaftung beeinflusst.

Die Haftungen für die Sparkasse der Stadt Kitzbühel bestanden seit ihrer Gründung als Gemeindesparkasse im Jahr 1899. Diese erfuhren jedoch im Jahr 2004 auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben wesentliche Einschränkungen - insbesondere die Abschaffung der pauschalen Ausfallhaftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Gemeindesparkassen. Für alle nach dem 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haftet die Stadtgemeinde Kitzbühel nicht mehr.

Stiftungen Die Stadtgemeinde Kitzbühel erhielt von drei Privatpersonen auf Grund einseitiger Willenserklärungen Geldmittel mit der Auflage, diese für bestimmte gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sie hat dieses Vermögen treuhändisch zu verwalten und deren Erträge zweckgemäß zu verwenden.

Der LRH stellte fest, dass die Verwaltung des Geldvermögens und die Verwendung der Erträge der drei Stiftungen grundsätzlich zweckgemäß erfolgten sowie die Darstellungen im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Kitzbühel vollständig und transparent waren. Über die weitere Verwendung eines Stiftungsvermögens wird die Stadtgemeinde Kitzbühel eine Entscheidung treffen müssen, da der Verwendungszweck nicht mehr erfüllbar ist.

Wohnraum

Das Thema „Wohnen“ ist ein zentrales und sensibles Thema in Kitzbühel. Auf Grund des hochpreisigen Wohnungs- und Grundstücksmarkts ist die Stadtgemeinde Kitzbühel gefordert, günstiges Bauland und leistbare Wohnmöglichkeiten für die heimische Bevölkerung zu schaffen. Sie hat hierzu mehrere Möglichkeiten, wie die Vermietung von eigenen Wohnungen oder den Verkauf von eigenen Liegenschaften. Außerdem hat sie ein Vergaberecht für Wohnungen, die von gemeinnützigen Wohnbauträgern errichtet werden. Die Stadtgemeinde Kitzbühel nützt hierzu auch Raumordnungsinstrumente (z.B. Raumordnungsverträge) und die Gewährung von Subventionen für Erschließungsbeiträge und Anschlussgebühren.

Freizeitwohnsitze

Zum Zeitpunkt 31.12.2017 gab es 1.276 genehmigte Freizeitwohnsitze in der Stadtgemeinde Kitzbühel. Bei einer Anzahl von 7.216 Wohnungen laut Gebäude- und Wohnungszählung im Jahre 2011 beträgt der Anteil der Freizeitwohnsitze somit 18 %. Der zum gleichen Zeitpunkt durchschnittliche Wert aller Tiroler Gemeinden beträgt 4 %. Über die Anzahl der unzulässig genutzten Gebäude als Freizeitwohnsitze gibt es naturgemäß keine Statistik.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 20.9.2018

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Stadtgemeinde Kitzbühel in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Stadtgemeinde Kitzbühel“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



STADTAMT KITZBÜHEL

A-6370 Kitzbühel
Hinterstadt 20
Tel. (05356) 62161
Fax (05356) 62161/25
E-Mail: stadtamt@kitzbuehel.at
Internet: www.kitzbuehel.eu

EINSCHREIBEN

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Kitzbühel, am 21. August 2018

vorab per e-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung der
Stadtgemeinde Kitzbühel gemäß § 7 Abs. 3 Tiroler Landes-
rechnungshofgesetz
Ihre GZ: GE-3001/1**

Sehr geehrter Herr Dir. Dipl.Ing. Krismer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 29.05.2018 wurde das vorläufige Prüfergebnis über die Stadtgemeinde Kitzbühel übermittelt und für eine Stellungnahme eine Frist bis zum 29.08.2018 gesetzt.

Zum vorläufigen Ergebnis der Prüfung der Stadtgemeinde Kitzbühel nehme ich als Bürgermeister fristgerecht wie folgt Stellung:

Teil 1 Gemeindeverwaltung

2. Allgemeines

Stadtentwicklungsplan Kitz 750, Seite 7

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2018 die Anstellung eines Projektmanagers beschlossen. Die Inhalte des vom LRH als positiv bewerteten Stadtentwicklungsplanes werden somit rasch umgesetzt, insbesondere ein Stadtmarketing implementiert und verschiedenste Projekte für das 750-jährige Stadtjubiläum im Jahr 2021 auf Schiene gebracht, was insgesamt positive Entwicklungen für die Stadtgemeinde Kitzbühel mit sich bringen wird.

4. Personalangelegenheiten

4.3. Personalaktenführung, Seite 15

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH bewertet es positiv, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel mit der Ausarbeitung von Stellenbeschreibungen begann. Er empfiehlt, alle Aufgabengebiete - zumindest jedoch jene der Führungskräfte - in Stellenbeschreibungen festzulegen.
---	--

Die Erstellung der Stellenbeschreibungen für Führungskräfte ist derzeit in Bearbeitung. Die Stellenbeschreibungen liegen in der ersten Rohfassung vor und werden bis spätestens Ende 2018 fertig gestellt sein.

4.4 Arbeitsaufzeichnungen, Seite 16

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt, trotz der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Anforderungen, die elektronische Zeiterfassung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Kitzbühel vorzusehen und die gleitende Dienstzeit in allen Dienststellen einzuführen, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.
---	---

Die elektronische Zeiterfassung ist seit Juni für die Abteilungen im Rathaus und Bauamt installiert. Derzeit werden die Arbeitszeitaufzeichnungen von 50 MitarbeiterInnen über das Zeiterfassungssystem erfasst. Die weiteren Abteilungen der Stadtgemeinde werden sukzessive auf das elektronische System umgestellt. Ziel ist es, dass bis Mitte 2019 alle Abteilungen der Stadtgemeinde in die Zeiterfassung integriert sind.

4.5. Personalausgaben, Seite 18

Die im Gemeindehaushalt verrechneten Personalausgaben erhöhten sich im überprüften Zeitraum von 5,9 Mio. € (2014) um 1,2 Mio. € oder 19,4 % auf 7,1 Mio. € (2017). Die größten Ausgabensteigerungen bezogen sich auf die Bereiche „Allgemeine Verwaltung“, „Finanzverwaltung“, „Stadtbauamt“ und „Kindergarten“. Sie waren insbesondere auf die Erhöhung der Planstellen zurückzuführen. Ausgabenerhöhend wirkten auch Jubiläumszuwendungen und Abfertigungszahlungen, die beispielsweise im Jahr 2016 häufiger anfielen und somit deutlich höhere Ausgaben als in den anderen Jahren verursachten.

Nach einer genaueren Betrachtung der Erhöhung der Lohnkosten ergibt sich folgendes Bild:

Bauamt: Einstellung von jeweils 1 neuen MA 2015 sowie 2017. Ebenso sind, wie schon erwähnt, die Neuberechnung des Vorrückungstichtages sowie Jubiläumszuwendungen für diese Abteilung kostenerhöhend.

NMS: Es wurden nach dem Neubau der NMS zusätzlich 2 Reinigungskräfte eingestellt, die sich kostenerhöhend auswirkten.

LMS: Es wurde ebenfalls 1 Reinigungskraft nach dem Neubau der LMS eingestellt, was sich kostenerhöhend auswirkte.

Kindergarten: Es erfolgte die Einstellung von 2 neuen MA 2015 und 1 zusätzliche MA 2017. Die Anstellungen 2015 betrafen je 1 MA für Sprachförderung und als Stützkraft. 2016 wurde die Reinigung von einer Fremdfirma auf eigene Mitarbeiter umgestellt. Weiters waren die Jubiläumsgelder sowie die Neuberechnung der Vorrückungstichtage für die höheren Kosten verantwortlich.

Allgemeine Verwaltung: Hier waren die Dienstjubiläen sowie die Neuberechnung des Vorrückungstichtages kostenerhöhend.

Generell schlägt sich die Neuberechnung des Vorrückungstichtages mit jährlich ca. € 200.000,00 an zusätzlichen Lohnkosten zu Buche. Eine weitere generelle Erhöhung der Lohnkosten bewirkten in den letzten Jahren, wie im Bericht bereits angeführt, die Pensionierungen von langjährigen Mitarbeitern. Hier sind die Abfertigungen sowie die Einschulungszeiten der neuen Mitarbeiter kostenerhöhend.

4.6. Pensionszuschüsse, Seite 22

Anregung	Der LRH regt an, den Nachweis über die Pensionen und sonstigen Ruhebezügen künftig wieder entsprechend der VRV 1997 darzustellen.
----------	---

Die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge werden ab dem Rechnungsabschluss 2018 wieder dargestellt.

5. Gebarung

5.1. Prozessanalysen, Seite 28

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt, zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Sinne der Transparenz den Voranschlag und Rechnungsabschluss künftig auf der Website der Stadtgemeinde Kitzbühel zu veröffentlichen.
---	---

Die Rechnungsabschlüsse ab dem HH 2017 sowie die Voranschläge ab dem HH 2018 werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Kitzbühel veröffentlicht.

5.2. Gebarungsübersicht, Seiten 29, 30

Neubau/Sanierung der Schulen Das Schulbauprojekt war auch für die vergleichsweise höheren Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2014 und 2015 verantwortlich. Die Stadtgemeinde Kitzbühel legte dem LRH diesbezüglich mehrere Unterlagen (z.B. Kostenverfolgung, Berechnung der Aufwendungen) vor. Sie hatte für das Bauprojekt - entsprechend der Gesamtabrechnung - Ausgaben in Höhe von 16,8 Mio. € zu übernehmen.

In Bezug auf die geschätzten Kosten in Höhe von 14,5 Mio. € bedeutete dies eine Überschreitung von 2,2 Mio. € oder 15,4 %. Diese Überschreitung war laut Auskunft des Stadtbaumeisters insbesondere auf nachträgliche, nicht geplante Zusatzleistungen (u.a. für EDV-Ausstattung, Turnsäle und Hort) und höhere Honorare infolge mehrmaliger Architektenwechsel zurückzuführen.

Zu der vom LRH festgestellten „Kostenüberschreitung“ darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich im Wesentlichen nicht um Kostenüberschreitungen gegenüber den Kostenvoranschlägen im Sinne von Verteuerungen gehandelt hat. Diese liegen laut Berechnung der Bauleitung innerhalb der von der ÖNORM bei Sanierungen zulässigen 5% Grenze. Die Mehrausgaben sind überwiegend durch umfangreiche Zusatzleistungen, wie zwei Turnsäle nebeneinander, IT-Einrichtung, Schallinvestitionen usw. aufgetreten. Diese Investitionen sind während der Bauphase in Abstimmung und nach Wünschen der Direktionen der NMS und LMS Kitzbühel sowie mit den Sprengelgemeinden durchgeführt worden. Der Neubau der NMS und der Umbau der LMS ist ein landesweit beachtetes Projekt und gilt als Vorzeigeeinrichtung in Sachen Betreuung und Bildung der Kinder und Jugendlichen in Verbindung mit moderner Infrastruktur.

5.4. Mittelfristiger Finanzplan, Seite 33

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die mittelfristigen Finanzpläne vollständig und realistisch zu erstellen. Sie sollten auch die geplanten Investitionen und deren Finanzierung berücksichtigen.
---	---

Neben der kurzfristigen Finanzplanung für das laufende Jahr erstellt die Stadtgemeinde Kitzbühel revolvierend eine Finanzplanung für das kommende Budgetjahr, indem größere Ausgaben, jedenfalls ab € 100.000,00 und höhere Einnahmen bereits in den Planungshorizont eingebaut werden. Darüber hinaus wird für die mittelfristige Planung ein Investitionsplan erstellt. Dieser umfasst einen Zeitraum der kommenden drei Jahre. So darf angemerkt werden, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel vor größeren Baumaßnahmen steht. Hier sind beispielhaft der Neubau des Melde-/Bauamtes, die Aufstockung des Gesundheitszentrums, die Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheimes sowie die Sanierung des Museumsgebäudes anzuführen.

Betreffend der Baumaßnahmen kann ausgeführt werden, dass durch das Bauamt (Hoch- und Tiefbauabteilung) der Stadtgemeinde Kitzbühel alle zu setzenden Maßnahmen und Projekte genau eingetaktet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel für das Jubiläum 750 Jahre Stadt Kitzbühel im Jahr 2021 einen genauen Zeitplan verfolgt. Hierzu wurde ein Stadtentwicklungsplan erstellt, in welchem viele Ideen eingearbeitet, aber auch konkrete Maßnahmen aufgezählt sind. Anhand dieser Maßnahmen wird auch eine mittelfristige Finanzplanung festgelegt.

Ganz besonderes Augenmerk wird auf die Straßeninfrastruktur gelegt. Hier werden für die kommenden Jahre, jedenfalls bis 2020, größere Straßenbaumaßnahmen eingeplant und deren Finanzierung vorbereitet.

5.6. Wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe, Seite 38

Anregung	Der LRH regt an, ausschließlich die Gebarung und den Endbestand des Jahres, für welches der Rechnungsabschluss erstellt wurde, im Kassenabschluss darzustellen.
----------	---

Dieser Anregung wird nach interner Umstellung nachgekommen.

6. Nachweis im Rechnungsabschluss

6.1. Kassenabschluss, Seite 39

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, für die Stadtverwaltung und die drei wirtschaftlichen Unternehmen jeweils eigene Kassen zu führen und eigene Bankkonten einzurichten.
---	--

Die derzeitige Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren als vorteilhaft erwiesen. Die eigene Kassa wird derzeit bereits geführt und der Kassastand ist täglich für jeden der Betriebe ersichtlich. Die Umsetzung des eigenen Bankkontos wird intern diskutiert und dann umgesetzt, wenn die Vorteile der Transparenz die höheren Aufwendungen rechtfertigen.

6.1. Kassenabschluss, Seite 41

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt im Sinne der Vollständigkeit, die Sparbücher der beiden wirtschaftlichen Unternehmen in deren Bilanz zu erfassen. Da es sich beim Sparbuch „Betriebskasse“ um Fremdgelder handelt, sollte die Verfügungsberechtigung entsprechend geändert werden.
---	--

Diese Empfehlung wird umgesetzt.

6.2. Voranschlagsunwirksame Gebarung, Seite 43

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die aus der im Jahr 2002 erfolgten Finanztransaktion noch nicht verwendeten Mittel haushaltsmäßig zu vereinnahmen oder diese Mittel dem Elektrizitätswerk zurückzugeben.
---	---

Diese Gelder werden haushaltsmäßig vereinnahmt.

6.3. Wertpapiere und Beteiligungen, Seite 44

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Unter Hinweis auf diesen Prüfbericht empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Kitzbühel, bei künftigen Vermögensveranlagungen die gesetzlichen Regelungen betreffend risikoaverse Finanzgebarung zu beachten.
---	--

Bezüglich des Ratings der Sparkasse Kitzbühel im Hinblick auf eine risikoaverse Veranlagung wird nochmals auf das Schreiben der Sparkasse Kitzbühel vom 05.10.2016 hingewiesen. Diesbezüglich hat sich auch der S-Prüfungsverband positiv geäußert. Die Sparkasse Kitzbühel gilt als Spitzeninstitut im Bezirk und darüberhinaus. Sie unterliegt strengsten Prüfungskriterien und kann als absolut sicher bezeichnet werden. Eine Rechtslage, welche die Stellung eines derartigen Bankinstitutes in Zusammenhang mit Veranlagungen kritisiert, muss auf seine Tauglichkeit hinterfragt werden.

6.3. Wertpapiere und Beteiligungen, Seite 45

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen und in der Bilanz des städtischen Elektrizitätswerks die geringfügigen Korrekturen vorzunehmen und die beiden fehlenden Beteiligungen aufzunehmen.
---	--

Die beiden fehlenden Beteiligungen werden im Nachweis des städtischen Elektrizitätswerks aufgenommen.

6.5. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, Seite 48

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Bezugnehmend auf einen diesbezüglichen Prüfbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2010 und die in diesem Zusammenhang ergangenen Mitteilungen der Abteilung Gemeinden ²⁸ empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Kitzbühel, für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband einen eigenen, von der Sitzgemeinde getrennten Haushalt zu führen. Dies entspricht auch den haushaltsrechtlichen Vorschriften.
---	--

Es wird sich ein Gremium, bestehend aus den Sprengelgemeinden, mit der Führung des getrennten Haushalts befassen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass in der derzeitigen Regelung die volle Transparenz über die finanzielle Gebarung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes aus Sicht der Stadtgemeinde gegeben.

7. Haushalts- und Finanzanalyse

Bewertung	Der LRH bewertet die Steigerung im überprüften Zeitraum und die absolute Höhe der Finanzkraft der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zu den anderen Gemeinden als positiv. Der dadurch gegebene finanzielle Spielraum ist insbesondere auf die vergleichsweise hohen Einnahmen aus Kommunal- und Grundsteuern sowie der Gebrauchs- und Spielbankabgabe zurück zu führen.
-----------	--

Begrüßt wird die Feststellung, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zu den Referenzgemeinden eine sehr finanzkräftige Gemeinde ist und sich die Finanzkraft pro Einwohner in den Jahren 2012 bis 2017 von € 2.046,00 auf € 2.277,00 erhöht hat. In diesem Zusammenhang weist der LRH bei seinen Schlussbemerkungen auf Seite 104 auf die Schuldendienstbeiträge an die Gemeindeverbände und die Mietzahlungen für das Altenwohn- und Pflegeheim hin. Dazu gilt, dass die finanziellen Belastungen in der Finanzplanung der Stadtgemeinde Kitzbühel klar kalkuliert und eingerechnet werden und einen bedeutenden Einfluss auf die finanzielle Planung der kommenden Jahre haben.

8. Gemeindeabgaben

8.1. Rechtliche Grundlagen, Seite 59

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Stadtgemeinde Kitzbühel, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.
---	--

Die Stadtgemeinde Kitzbühel wird Abgabeanpassungen künftig gemäß der Musterverordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung beschließen.

8.2. Festsetzung, Seite 62

Kritik - keine Richtlinien	Der LRH kritisiert, dass die hohe Erstattung der Vergnügungssteuern auf keinen Richtlinien beruhte und die tatsächlichen Einnahmen aus diesem Titel stark reduzierte.
----------------------------	---

Die Subventionen werden in den Haushaltsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen dargestellt und vom Gemeinderat beschlossen. Es war gängige Praxis, dass dem Kitzbüheler Skiclub im Rahmen der Durchführung des Hahnenkammrennens 85% der Vergnügungssteuer subventioniert wurde, den übrigen Veranstaltern, insbesondere den Kitzbüheler Vereinen wurde die Vergnügungssteuer zur Gänze im Subventionswege erlassen.

8.2. Festsetzung, Seite 64

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips durchzuführen. Diese Kalkulation sollte die heranzuziehenden Kosten nachvollziehbar berücksichtigen.
---	---

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist überzeugt, dass ihre Gebührenkalkulationen nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen, dies insbesondere unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraumes von 10 Jahren sowie von kostenrechnerischen Parametern und der Möglichkeit, das einfache Jahreserfordernis bei Bestehen eines inneren Zusammenhanges mit der Aufgabenerfüllung bis zum Doppelten überschreiten zu dürfen (sogenanntes relativiertes Äquivalenzprinzip). Die Gebührenkalkulationen der Finanzverwaltung haben die Angemessenheit z.B. des Wasser- und Kanaltarifs bestätigt. Bei künftiger Festsetzung der Gebühren, sofern es sich nicht nur um Indexanpassungen handelt, wird eine Gebührenkalkulation auf Basis des relativierten Äquivalenzprinzipes durchgeführt.

8.3. Vorschreibung, Seite 65

Anregung	Der LRH regt an, die Abgabepflichtigen über die Vorteile der elektronischen Zustellung beispielsweise durch Werbeschaltungen in der Stadtzeitung zu informieren und somit den Anteil der elektronischen Zustellung zu erhöhen.
----------	--

Dies ist ein laufendes Projekt in der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Bevölkerung wird regelmäßig über verschiedene Medien und auch über Einschaltungen in der Stadtzeitung von den Vorteilen der elektronischen Zustellung informiert.

9. Schuldenmanagement

9.1 Darlehen, Finanzkennzahlen Seite 71

Vergleich mit anderen Gemeinden	Im Beobachtungszeitraum war die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Stadtgemeinde Kitzbühel im Vergleich zu anderen Gemeinden Tirols deutlich geringer. Die Abweichungen bei den in etwa gleich großen Gemeinden betragen zwischen € 106 (2015) und € 404 (2013). Noch deutlicher fällt der Vergleich zum Landesdurchschnitt aus. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Kitzbühel waren um € 558 (2015) bis € 875 (2013) weniger verschuldet als der Durchschnitt aller Gemeindebürger Tirols.
---------------------------------	---

Positiv streicht der Landesrechnungshof die niedrige Verschuldung der Stadtgemeinde Kitzbühel hervor. Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Stadtgemeinde Kitzbühel ist zu Vergleichsgemeinden Tirols gering, dies gilt auch für den Landesdurchschnitt.

Wenn hingewiesen wird, dass die Darlehen der Gesellschaften, an welchen die Stadtgemeinde Kitzbühel beteiligt ist hierbei nicht herangezogen werden, so muss festgehalten werden, dass die Haftungen für die Gesellschaften der Stadtgemeinde Kitzbühel im Jahr 2017 € 1.201.665,00 betragen haben. Berücksichtigt man nun diese Haftungen auch und bricht sie auf den einzelnen Gemeindebürger herunter, so wird man feststellen können, dass auch trotz dieser Haftungen die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Kitzbühel zu Vergleichsgemeinden Tirols und dem Landesdurchschnitt deutlich niedriger ist. Dementsprechend wäre die zusätzliche Pro-Kopf-Verschuldung um ca. € 140,00 höher. Damit kommt klar zum Ausdruck, dass unter Berücksichtigung der Schulden der Gesellschaften die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadtgemeinde Kitzbühel immer noch sehr niedrig ist. Es darf auch noch angemerkt werden, dass wohl auch die herangezogenen Vergleichsgemeinden aufgrund ähnlicher Struktur über ausgelagerte Gesellschaften verfügen und es dort wohl ebenfalls zu Haftungsübernahmen kommt, die dann in dem vom LRH angestellten Vergleich auch nicht enthalten sind.

9.2. Haftungen, Seite 77

Liegenschafts- verwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH	Die Stadtgemeinde Kitzbühel gewährte im Jahr 2006 der Vorgängergesellschaft der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH ³⁹ eine Haftung für den Kontokorrentkredit bis zu einer Höhe von 1,1 Mio. €. Diese Haftung wurde in Folge mehrmals und zuletzt im Jahre 2017 prolongiert. Die am 31.12.2018 endende Haftung hat der Gemeinderat zunächst am 14.12.2015 und auf Grund eines Formalfehlers nochmals am 13.2.2017 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel am 29.11.2017.
--	--

Die Haftung der Stadtgemeinde Kitzbühel in Höhe von 1,1 Millionen Euro für die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH rührt aus einem Darlehen aus dem seinerzeitigen Krankenhausbetrieb. Dazu muss festgestellt werden, dass die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH ihren ursprünglichen Unternehmensgegenstand im Krankenhausbetrieb hatte und diese Gesellschaft nunmehr in der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb ihren Unternehmensgegenstand findet. Aus verwaltungsökonomischen und wirtschaftlichen Gründen wurden für diese neuen Unternehmensgegenstände keine eigenen Gesellschaften errichtet, sondern die bestehende GmbH eingesetzt, welche bis zur Schließung des Krankenhauses Kitzbühel zum 31.12.2009 als Krankenanstalten-gesellschaft geführt wurde.

Dieser Haftungsrahmen rührt aus der Zeit des Krankenhausbetriebes her. Es handelt sich also um keine neue Haftungsaufnahme, sondern um eine historisch weit zurückreichende Haftungsangelegenheit.

9.2. Haftungen, Seite 77

Sportpark Kitzbühel GmbH	Die Haftung für den Kontokorrentkredit der Sportpark Kitzbühel GmbH bis zu einer Höhe von € 150.000 wurde erstmals im Jahr 2007 zunächst auf die Dauer von fünf Jahren eingeräumt. In weiterer Folge prolongierte die Stadtgemeinde Kitzbühel diese Haftung um jeweils fünf Jahre, so dass die Laufzeit am 31.8.2022 endet. Den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats vom 18.9.2017 genehmigte die Gemeindeaufsichtsbehörde am 28.11.2017.
-----------------------------	--

Der LRH stellt fest, dass im Nachweis des Jahres 2017 beide Haftungen mit einem falschen Laufzeitende angegeben waren. Außerdem wies das Girokonto der Sportpark Kitzbühel GmbH am 31.12.2016 keine Verbindlichkeit - wie im Nachweis dargestellt - sondern ein Guthaben in Höhe von € 5.912 aus.

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes über den Stand des Girokontos der Sportpark Kitzbühel GmbH zum 31.12.2016 kann mitgeteilt werden, dass der Guthabenstand von € 5.912,00, nachgewiesen durch den Kontoauszug der Sparkasse der Stadt Kitzbühel, auch im Rechenwerk der Sportpark Kitzbühel GmbH abgebildet ist. Zum 30.04.2017, also zu Ende des Wirtschaftsjahres ist das Girokonto negativ, wobei dieser Negativsaldo laut Kontoauszug ident mit der Darstellung im Jahresabschluss 2017 ist.

11. Schaffung von Wohnraum

11.2. Abgaben und Subventionen, Seite 95

Bewertung	Die erwähnten Abgaben sind in der Stadtgemeinde Kitzbühel sehr hoch und stellen insbesondere für ortsansässige, junge Bauwerber eine große finanzielle Belastung dar. Die Gewährung von Subventionen ist daher ein zweckmäßiges Instrument zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Die Koppelung der Subventionen an Richtlinien mit sachlich gerechtfertigten Auswahlkriterien ist aber eine grundlegende Voraussetzung, um die Gleichbehandlung aller Bauwerber sicherzustellen.
-----------	---

Der Landesrechnungshof bewertet die Gewährung für Subventionen betreffend Erschließungsbeitrag und Anschlussgebühren als zweckmäßiges Instrument zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel einen sehr klaren Richtlinienkatalog hat, nach dem der Stadtrat als zuständiges Gremium die Subventionen gewährt und damit eine Gleichbehandlung aller Bauwerber sichergestellt ist. Bei Härtefällen kommt es hin und wieder zu Einzelfallentscheidungen.

11.2. Abgaben und Subventionen, Seite 96

Hinweis - VRV 2015	Der LRH weist darauf hin, dass die ab dem Finanzjahr 2020 geltende VRV 2015 diese Möglichkeit des Abzuges von Subventionen/Rückersätzen nicht mehr vorsieht und damit dem Prinzip der Bruttoverrechnung entsprochen werden muss.
--------------------	--

Die VRV 2015 wird spätestens mit dem Finanzjahr 2020 in der Stadtgemeinde Kitzbühel nach den geltenden Regelungen umgesetzt sein.

12. Repräsentationsausgaben, Verfügungsmittel, Seite 101

Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die Verfügungsmittel des Bürgermeisters mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. Auf die richtige Verbuchung der Ausgaben sollte jedoch künftig geachtet werden. Grundsätzlich bewertet der LRH die Bereitstellung und Verwendung der Mittel - bezogen auf den Gesamthaushalt - als sehr sparsam.
-----------	--

Bereits ab 2018 wird die Verbuchung der Verfügungsmittel entsprechend vorgenommen. Hingewiesen sei darauf, dass der Bürgermeister für Fahrten mit seinem PKW im Stadtgebiet kein Kilometergeld verrechnet.

Teil 2 Betriebe und Beteiligungen

3. Stadtwerke Kitzbühel

3.2. Unternehmensorganisation, Seite 5

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel, die im Jahr 1981 erlassene Satzung auf Aktualität zu überprüfen. Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere dadurch, dass der Unternehmensgegenstand erweitert wurde und sich die Unternehmensorganisation geändert hat.
---	---

Der Empfehlung des LRH wird entsprochen und die Satzung der Stadtwerke Kitzbühel überarbeitet und neu beschlossen.

3.4. Rechnungslegung, Seite 7

Empfehlung an die Stadtgemeinde Kitzbühel	Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Kitzbühel die Erstellung eines gesamten einheitlichen Rechnungsabschlusses der Stadtwerke Kitzbühel, in dem sämtliche wahrgenommene Aufgaben umfasst sind.
---	--

Der Vorschlag wird intern geprüft.

4. Altenwohnheim Kitzbühel GmbH

4.5. Rechnungslegung, Seite 28

Empfehlung an die Altenwohnheim Kitzbühel GmbH	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH, eine schriftliche Haftungserklärung von der Stadtgemeinde Kitzbühel hinsichtlich des Kontokorrentkredits zu erwirken oder eine entsprechende Bestimmung in der Errichtungserklärung für den Fall der Überschuldung aufzunehmen.
--	---

Lt. Protokoll der Generalversammlung der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH vom 18.06.2018 wurde die Begrenzung der Haftung der Stadtgemeinde Kitzbühel bis 31.12.2018 verlängert. Als zukünftige Lösung soll eine Patronatserklärung der Stadtgemeinde Kitzbühel angestrebt werden, damit solche Haftungserklärungen künftig nicht mehr nötig sind.

5. Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH

5.4. Rechnungslegung; Seite 46

Empfehlung an die Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH	Der LRH empfiehlt der Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb der Stadt Kitzbühel GmbH aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen, künftig die Mietzinse in der vereinbarten Höhe vorzuschreiben und einzufordern.
--	--

Der Empfehlung wird nachgegangen.

6. Sportpark Kitzbühel GmbH

6.4. Rechnungslegung, Seite 58

Empfehlung an die Sportpark Kitzbühel GmbH	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Sportpark Kitzbühel GmbH, Änderungen der Mietverhältnisse (z.B. Mietentgelte) schriftlich durch eine Vertragsänderung vorzunehmen. Außerdem sollte aus wirtschaftlichen Überlegungen und im Sinne der Vollständigkeit die Miete in voller Höhe vorgeschrieben werden.
--	---

Der Empfehlung wird nachgegangen.

8. Beteiligungsmanagement, Seiten 71 und 72

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat die Vollziehung von Aufgaben teilweise Dritten übertragen. Die Auslagerung von Gemeindeaufgaben auf private Rechtsträger bringt zweifellos Vorteile (z.B. Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Prinzipien, Flexibilisierung des starren öffentlichen Dienstrechts, steuerliche Gründe). Andererseits ergeben sich aber auch Einschränkungen für die Gemeinden und deren Organe, da insbesondere Aufsichts-, Kontroll- und Informationsrechte verloren gehen. Daher ist es wichtig, dass die Gemeinden in den beteiligten Gesellschaften ihre Eigentümerinteressen wahrnehmen und eine wirksame Steuerung und Kontrolle sicherstellen. Dies können sie auf verschiedene Weisen erfüllen.

Seitens des Rechnungshofes wird die Auslagerung von Gemeindeaufgaben auf private Rechtsträger als vorteilhaft angesehen, wobei angemerkt wird, dass dabei Aufsichts-, Kontroll- und Informationsrechte verloren gehen. Dazu darf bemerkt werden, dass es lediglich drei ausgelagerte Kapitalgesellschaften (GmbHs) gibt, an denen die Stadtgemeinde Kitzbühel jeweils zu 100 % beteiligt ist. Die finanzielle Gebarung dieser Gesellschaften wird vom Stadtrat behandelt und beschlossen, weiters dem Überprüfungsausschuss vorgelegt und schließlich auch im Rahmen der Gemeinderatsitzungen vorgestellt.

Die Errichtung von Kapitalgesellschaften wird nur in sehr eingeschränktem Maße vollzogen. Unternehmenszwecke wie Liegenschaftsverwaltung und Energievertrieb, welche grundsätzlich in jeweils einer eigenen Gesellschaft ausgegliedert werden könnten, werden gemeinsam unter einer Gesellschaft betrieben, welche vormalig als Krankenhausgesellschaft diente.



Für die Stadtgemeinde Kitzbühel


Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister